



GB – Der Grüne Bote

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

<http://www.gb-online.eu>

2/2012

Aus dem Inhalt

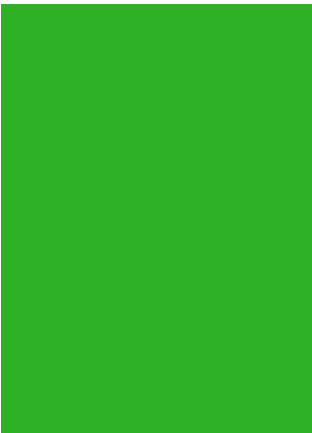
- *Stefan Lorenzmeier*, ACTA und die Vertragsüberprüfungskompetenz des EuGH
- *Paul Ganter*, Auch im Patentrecht sollten die Dinge beim Namen genannt werden – Anmerkung zu BGH, Urteil vom 10. 5. 2011 – X ZR 16/09 – „Okklusionsvorrichtung“

Herausgeber:

Prof. Dr. Volker Michael Jänich
Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec.
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johne ▪ Stephan Kunze ▪
Tina Mende ▪ Franziska Schröter ▪ Tobias Schmidt



Alea iACTA est?

ACTA, das Anti-Counterfeit Trade Agreement, ist derzeit in aller Munde. Nicht nur die „Internet-Community“ ist aufgeschreckt, auch in der allgemeinen Wahrnehmung formiert sich Widerstand. Schaffte es die bevorstehende Ratifikation eines völkerrechtlichen Vertrages bislang allenfalls als Randnotiz in die Medien, gibt es gegen ACTA weltweit Proteste und Demonstrationen. Hierzulande muss sich demnächst der Petitionsausschuss des Bundestages mit der Problematik befassen. Ein Unternehmer initiierte auf Anregung seines 15jährigen Sohnes eine E-Petition, die inzwischen mehr als 61.000 Mitzeichner gefunden hat. Die Bundesregierung will zwar einstweilen an ihrem Kabinettsbeschluss zu ACTA festhalten, zunächst aber das Gutachten des EuGH, das die Kommission in Auftrag gegeben hat, abwarten. Der demokratische US-Senator Ron Wyden fordert die Befassung des Kongresses mit ACTA – die US-Regierung ist bislang der Auffassung, dass es dem nicht bedarf.



Oft – so scheint es zumindest – ist dabei den Akteuren der genaue Inhalt des geplanten Abkommens nicht hinreichend bekannt. So grassiert eine diffuse Angst vor der Beschränkung der Meinungsfreiheit und dem Zugang zu Kultur, vor Zensur und Internetsperren usw. Doch ist es das wirklich, was ACTA will? Geht es nicht vielmehr um die Effektivierung des Kampfes gegen Marken- und Produktpiraterie, die weltweit erhebliche wirtschaftliche Schäden im geschätzten dreistelligen Milliarden-US-\$-Volumen verursacht? Und damit sind nicht in erster Linie private User gemeint, die ein Musikalbum oder einen Film „herunterladen“, sondern professionelle Fälscher. Darüber hinaus enthält ACTA – auch das scheint in der öffentlichen Diskussion oft nicht hinreichend bedacht – keine Regelungen über Schutzvoraussetzungen oder Schutzzumfang der Immaterialgüterrechte und damit keine Verschärfung der materiellen Rechtslage. Beabsichtigt ist stattdessen die Verbesserung der Durchsetzung dieser Rechte. Viele der dazu in ACTA enthaltenen Instrumente sind dabei längst bekannt und Bestandteil bestehender Regelwerke wie etwa TRIPs oder – auf europäischer Ebene – der Durchsetzungs-RL (2004/48/EG).

Dennoch sind die Vorbehalte gegen ACTA gut nachvollziehbar. Das Abkommen leidet immer noch an dem „Geburtsfehler“, dass es praktisch konspirativ unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt und (in der ersten Fassung) beschlossen wurde. Das weckt natürlich Misstrauen und führt zu Vorbehalten. Die Möglichkeit, ACTA still und leise zu ratifizieren, dürfte jedenfalls verbaut sein. Die Beteiligten werden daher noch einiges tun müssen bis es heißt: pACTA sunt servanda.

Wir wünschen Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, eine interessante Lektüre des neuen **GB – Der Grüne Bote**.

Mit besten Grüßen aus Jena und Augsburg
Ihr

Jan Eichelberger

INHALTSVERZEICHNIS

A. Beiträge	87
<i>Lorenzmeier</i> , ACTA und die Vertragsüberprüfungskompetenz des EuGH	87
<i>Ganter</i> , Auch im Patentrecht sollten die Dinge beim Namen genannt werden – Anm. zu BGH, Urt. v. 10. 5. 2011 – X ZR 16/09 (GRUR 2011, 701) – „Okklusionsvorrichtung“	91
<i>Eichelberger</i> , Aus der Rechtsprechung des EuGH und des EuG zum Gemeinschaftsmarkenrecht im 1. Quartal 2012	94
B. Entscheidungen	97
I. EuGH / EuG	97
1. Urheber- und Geschmacksmusterrecht	97
2. Marken- und Kennzeichenrecht	101
II. Bundesgerichtshof	101
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	101
2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht	103
3. Marken- und Kennzeichenrecht	104
4. Wettbewerbsrecht	106
5. Kartellrecht	108
6. Sonstiges	109
III. Bundespatentgericht	109
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	109
2. Marken- und Kennzeichenrecht	110
IV. Instanzgerichte	112
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	112
2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht	115
3. Marken- und Kennzeichenrecht	119
4. Wettbewerbsrecht	120
5. Kartellrecht	125
C. Pressemitteilungen	127
I. EuGH	127
II. BGH	136
III. Instanzgerichte	140
D. Literaturobwertung	145
I. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	145
II. Urheber- und Geschmacksmusterrecht	146
III. Marken- und Kennzeichenrecht	151
IV. Lauterkeitsrecht	155
V. Kartellrecht	160
VI. Sonstiges	163
VII. Ausgewertete Zeitschriften	167
E. Best of IP	169
<i>Hermanns</i> , Anm. zu BPatG, Beschl. v. 6. 12. 2011 – 27 W (pat) 546/11 – F-Girls	169
F. Impressum	172

Herausgeber: Prof. Dr. Volker Michael Jänich • Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec. • Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.
Ständige Mitarbeiter: Carsten Johne • Stephan Kunze • Tina Mende • Franziska Schröter • Tobias Schmidt

A. BEITRÄGE

ACTA UND DIE VERTRAGSÜBERPRÜFUNGSKOMPE- TENZ DES EUGH

Dr. Stefan Lorenzmeier, LL.M. (Lugd.)^{*}

Das Anti-Counterfeit Trade Agreement (ACTA)¹ hat eine weit über den engen Kreis des an den Außenbeziehungen der Union und der Mitgliedstaaten interessierten Fachpublikums hinausreichende Aufmerksamkeit gefunden. Wohl zum ersten Mal gab es in Deutschland gegen die Unterzeichnung eines völkerrechtlichen Vertrages größere Proteste und Demonstrationen. Der Beitrag unternimmt den Versuch, die rechtlichen Hintergründe des Abkommens näher zu analysieren.

I. Problemstellung

Das ACTA-Übereinkommen wurde am 26. Januar 2012 in Japan von der EU und 22 ihrer Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, paraphiert. Regelungsgegenstand des Abkommens ist die Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie, welche nach Ansicht der Vertragsparteien völkerrechtlich bislang nur unzureichend gesichert ist. Aufgrund der nachfolgenden Proteste hat das federführend zuständige Bundesjus-

tizministerium überraschend die Ratifizierung des völkerrechtlichen Vertrags erst einmal ausgesetzt². Inhaltlich soll durch das Abkommen das im Rahmen des TRIPS geltende Urheberrecht ergänzt werden, indem völkerrechtliche Standards für die Bekämpfung der Produktpiraterie aufgestellt werden. Hierzu zählt unter anderem die mögliche Verpflichtung der Internetwirtschaft, einem Rechteinhaber gegenüber die notwendigen Informationen zur Identifizierung eines Abonnenten offenzulegen³. Dies hat große Teile der so genannten „Internetcommunity“ aufgeschreckt, welche bemängelt, dass ACTA nach seinem Inkrafttreten die Freiheit des Internets beschränken würde. Daneben seien die Vorschriften des Abkommens nicht genau genug formuliert und aufgrund der nichtöffentlichen Verhandlungen eine Verletzung des Demokratieprinzips gegeben⁴. Am 22. Februar erklärte die EU-Kommission, dass sie die Rechtmäßigkeit des Abkommens vom EuGH überprüfen lassen wolle⁵.

II. Rechtliche Fragestellungen

Das ACTA-Übereinkommen ist rechtlich als atypischer, da multilateraler, gemischter Vertrag zu qualifizieren, welcher von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und zusätzlich noch von weiteren, dritten Staaten abgeschlossen wird⁶. Überein-

^{*} Der Autor ist Akad. Rat an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg.

¹ Handelsabkommen zur Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Australien, Kanada, Japan, der Republik Korea, den Vereinigten Mexikanischen Staaten, dem Königreich Marokko, Neuseeland, der Republik Singapur, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, verbindlicher dt. Text abgedruckt bei Kommissionsvorschlag für einen Beschluss des Rates vom 24.06.2011, KOM(2011) 380 endg., S. 6 ff.

² Siehe MMR-Aktuell 2012, 327806.

³ Art. 27 Abs. 4 ACTA. Nüßing/Ricke, MMR-Aktuell 2012, 327733 sprechen insoweit von einer „Verpflichtung der Internetwirtschaft, gegen Urheberrechtsverstöße vorzugehen“.

⁴ Nüßing/Ricke, MMR-Aktuell 2012, 327733.

⁵ Siehe hierzu den Beitrag von De Gucht, Denkt nach, bevor ihr Acta verurteilt, Süddeutsche Zeitung v. 02.03.2012, S. 20.

⁶ Zu gemischten Verträgen siehe Grabitz/Hilf/Nettesheim-Lorenzmeier, Das Recht der Europäischen Union, Stand: 46. Lief. 2011, Art. 218

kommen, an denen auch die Europäische Union beteiligt ist, sind in der Sonderform der „gemischte Verträge“ zu schließen, wenn weder der Union noch den Mitgliedstaaten die alleinige Vertragsschlusskompetenz zusteht. Aufgrund der in ACTA enthaltenen strafrechtlichen Vorschriften, wird von einer Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für diese Sachmaterie ausgegangen. Der Bereich des Urheberrechts dürfte in seiner Gesamtheit der ausschließlichen Kompetenz der EU im Bereich des Außenhandels, wie sie in Art. 207 Abs. 3 AEUV niedergelegt ist, unterfallen.

1. Überprüfungskompetenz des EuGH nach Art. 218 Abs. 11 AEUV

Nach Art. 218 Abs. 11 S. 1 AEUV kann der Gerichtshof über die Vereinbarkeit einer geplanten Übereinkunft ein Gutachten abgeben. Dieses kann gemäß S. 2 der Bestimmung nur dann in Kraft treten, wenn das Gutachten nicht ablehnend ausfällt, ansonsten müsste zum Inkrafttreten das unionsrechtliche Primärrecht geändert werden. Das präventive Gutachtenverfahren ist von den im AEUV vorgesehenen übrigen gerichtlichen Verfahren verschieden⁷, welche unabhängig davon geltend gemacht werden können⁸. Telos der Vorschrift ist die Vermeidung des Auseinanderfallens von Völkerrecht und primärem Unionsrecht⁹. Antragsberechtigt sind die Mitgliedstaaten, das EP, der Rat und die Kommission, welche das ACTA-Übereinkommen auch dem Gerichtshof zur Überprüfung vorgelegt hat. Das ACTA-Übereinkommen kann vom Gerichtshof am gesamten formellen und materiellen Unionsrecht überprüft werden¹⁰. Im Zeitpunkt des Gutachtenantrags müssen die Grundzüge des geplanten Abkommens bereits

bekannt sein¹¹, dies ist bei dem bereits fertig ausgehandelten und paraphierten ACTA-Übereinkommen gegeben.

Überprüfen kann der Gerichtshof das Abkommen nur am Maßstab des unionalen Primärrechts. Das Sekundärrecht selbst muss mit dem abzuschließenden Vertrag in Einklang stehen, da laut Art. 216 Abs. 2 AEUV die von der Union geschlossenen völkerrechtlichen Übereinkünfte die Organe der EU und die Mitgliedstaaten binden¹², und kann mit der Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 AEUV bzw. im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV angegriffen werden¹³. Die Aussage der EU-Kommission in ihrem Beschlussvorschlag für den Abschluss des Handelsübereinkommens, dass „das ACTA-Übereinkommen am bestehenden EU-Recht nichts ändern werde“¹⁴, ist folglich als Übereinstimmung des im Bereich des geistigen Eigentums bereits bestehenden Sekundärrechts mit den Vorschriften des Abkommens zu verstehen.

2. Beteiligung des Europäischen Parlaments

Das ACTA-Übereinkommen wird von den Unionsorganen hinsichtlich der dem ausschließlichen Kompetenzbereiche der EU unterfallenden Teile auf Art. 207 Abs. 3, 4 UAbs. 1 gestützt¹⁵. Gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. e) AEUV ist die in Art. 207 AEUV niedergelegte gemeinsame Handelspolitik ein ausschließlicher Zuständigkeitsbereich der Union¹⁶. ACTA als Handelsübereinkommen zur Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie fällt in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik.

Auf den ersten Blick sind die Beteiligungsrechte des Europäischen Parlaments im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik sehr schwach ausgebildet. Art. 207 Abs. 3 AEUV spricht nur davon, dass die Kommis-

AEUV Rn. 12 ff.; Grabitz/Hilf/Nettesheim-Vöneky, Art. 216 AEUV, Rn. 32 ff.; Streinz-Mögele, EUV/AEUV, 2. Aufl. 2011, Art. 216 AEUV, Rn. 39 ff.; Calliess/Ruffert-Schmalenbach, EUV/AEUV, 4. Aufl. 2011, Art. 216 AEUV, Rn. 5 ff.

⁷ Grabitz/Hilf/Nettesheim-Lorenzmeier, Art. 218 AEUV, Rn. 69.

⁸ EuGH, Gutachten 1/75, *Lokale Kosten*, Slg. 1975, 1355, 1361.

⁹ EuGH, Gutachten 1/75, *Lokale Kosten*, Slg. 1975, 1355, 1360.

¹⁰ EuGH, Gutachten 2/92, *OECD*, Slg. 1995, I-521 Rn. 14; EuGH, Gutachten 1/75, *Lokale Kosten*, Slg. 1975, 1361.

¹¹ Grabitz/Hilf/Nettesheim-Lorenzmeier, Art. 218 AEUV Rn. 74 m.w.N.

¹² S. vertiefend Streinz-Mögele, Art. 216 AEUV Rn. 52 ff.

¹³ Grabitz/Hilf/Nettesheim-Lorenzmeier, Art. 218 AEUV Rn. 78.

¹⁴ Kommissionsvorschlag für einen Beschluss des Rates vom 24.06.2011, KOM(2011) 380 endg., S. 2 Punkt 2.

¹⁵ Siehe den Kommissionsvorschlag für einen Beschluss des Rates vom 24.06.2011, KOM(2011) 380 endg., S. 4.

¹⁶ Siehe Streinz-Mögele, Art. 3 AEUV Rn. 10.

sion im Rahmen der Verhandlungen zu einer völkerrechtlichen Übereinkunft dem EP regelmäßig über den Stand der Verhandlungen berichtet. Ausdrückliche Vorschriften über dessen Beteiligung beim Vertragsabschluss finden sich dort nicht, die Art. 207 Abs. 3, 4 AEUV schweigen bezüglich der Einbeziehung des EP in das Vertragsschlussverfahren.

Daraus könnte ein Ausschluss der Beteiligung des EP geschlossen werden, da die Vertragsschlussvorschriften des Art. 207 *lex specialis* gegenüber Art. 218 AEUV sind, welcher umfangreiche Beteiligungsrechte des Parlaments vorsieht. Nach zutreffendem Verständnis ist die Spezialität allerdings nicht gegeben und über Art. 207 Abs. 2 AEUV ist die Vorschrift des Art. 218 Abs. 6 lit. a) v AEUV anzuwenden, wonach die Zustimmung des EP für den Erlass autonomer Rechtsakte der Union erforderlich ist, wenn für diese das ordentliche Gesetzgebungsverfahren nach Art. 289 AEUV anzuwenden ist. Diese umständliche Verweiskette führt im Ergebnis dazu, dass die Zustimmung des Europäischen Parlaments nunmehr in allen Fällen erforderlich ist, in denen der sehr häufige Fall des besonderen Gesetzgebungsverfahrens einschlägig ist¹⁷. Überdies betrifft die Spezialität von Art. 207 Abs. 4 AEUV zu Art. 218 Abs. 6 AEUV nicht das Zustimmungsrecht des EP¹⁸. Insgesamt wird durch das neue System das Beteiligungsrecht des EP deutlich gestärkt, da es vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon der Abschluss völkerrechtlicher Verträge ohne Parlamentsbeteiligung zustande kam¹⁹.

3. Ausschließlicher Kompetenzbereich der Union – Beteiligung der Mitgliedstaaten am Übereinkommen

Wie bereits dargestellt wurde, unterfallen die handelspolitischen Teile der ACTA-Übereinkunft der ausschließlichen Zuständigkeit der EU. In dieser Sachmaterie kann laut Art. 2 Abs. 1 AEUV nur die Union Rechtsakte erlassen, den Mitgliedstaaten kommt eine solche Kompetenz nur zu, wenn sie von der Union insoweit ermächtigt wurden oder sie Rechtsakte der EU

¹⁷ Streinz-Nettesheim/Duvigneau, Art. 207 AEUV Rn. 46 ff.; Grabitz/Hilf/Nettesheim-Lorenzmeier, Art. 218 AEUV Rn. 49.

¹⁸ Grabitz/Hilf/Nettesheim-Lorenzmeier, Art. 218 AEUV Rn. 49.

¹⁹ Streinz-Mögele, Art. 218 AEUV Rn. 18 a.E.

ausführen. Jedoch unterfällt nicht das gesamte Übereinkommen der gemeinsamen Handelspolitik, in Abschnitt 4 ACTA wird die strafrechtliche Durchsetzung des Abkommens durch die Vertragsparteien geregelt. Gemäß Art. 24 ACTA zählen zu den zu verhängenden Strafen Haft- und Geldstrafen.

Die strafrechtliche Kompetenz der Union ist in Art. 82 ff. AEUV niedergelegt²⁰, welcher laut Art. 4 Abs. 2 lit. j) AEUV zu den zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilten Kompetenzen zählt. Art. 2 Abs. 2 AEUV bestimmt hierfür, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Zuständigkeiten ihre Befugnisse ausüben dürfen, solange und soweit die Union nicht tätig geworden ist²¹. Die strafrechtlichen Bestimmungen von ACTA fallen in den Anwendungsbereich von Art. 83 Abs. 2 AEUV²². Für die Sachmaterie der strafrechtlichen Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums bestehen bislang keine Vorschriften der EU und die Union verfolgt hinsichtlich des Abkommens-abschlusses von ACTA auch nicht die Absicht, solche einzuführen. Insoweit verbleibt es folglich bei der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Umsetzung der strafrechtlichen Bestimmungen des Übereinkommens.

Im Ergebnis fehlt hinsichtlich der strafrechtlichen Vorschriften des Übereinkommens eine Ausübung der unionalen Gesetzgebungskompetenz, so dass nicht alle von ACTA geregelten Sachmaterien in den Kompetenzbereich der Union fallen und das Abkommen ist als gemischtes Übereinkommen abzuschließen.

4. Verstoß des ACTA-Übereinkommens gegen die Grundrechte der Europäischen Union, Art. 6 EUV

Zuletzt soll noch darauf eingegangen werden, ob und inwieweit das ACTA-Übereinkommen gegen die von der Union geschützten Grundrechte verstößt. Zu beachten ist dabei, dass das ACTA-Übereinkommen, wie oben bereits festgestellt wurde, am bereits bestehenden Unionsrecht nichts ändern wird, welches nach

²⁰ Hierzu Vedder/Heintschel von Heinegg-Rosenau/Petrus, Europäisches Unionsrecht, 2011, Art. 82 AEUV ff.

²¹ Streinz-Streinz, Art. 2 AEUV Rn. 8.

²² Kommissionsvorschlag für einen Beschluss des Rates vom 24.06.2011, KOM(2011) 380 endg., S. 3 Punkt 6.

Ansicht der EU-Kommission „den bislang bestehenden internationalen Regeln weit voraus ist“²³. Die von den Kritikern des ACTA-Übereinkommens vorgebrachten rechtlichen Einwände, dass das Abkommen zu vage und zu unbestimmt sei und einseitig die Interessen der Rechteinhaber schützen würde, vermögen im Ergebnis nicht zu überzeugen.

Im Bereich der Rechtsdurchsetzung enthält die zentrale Vorschrift von Art. 6 ACTA die allgemeinen Pflichten der Mitglieder, wie zum Beispiel die Pflicht zur effektiven Durchsetzung, die Verpflichtung zur Durchführung eines fairen Verfahrens und der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Als generelle Vorschrift ist sie zwangsläufig sehr allgemein gehalten, eine Regelungstechnik, welche in völkerrechtlichen Verträgen häufig verwandt wird, um die rechtmäßige Umsetzung des völkerrechtlichen Vertrages in nationales oder supranationales Recht zu ermöglichen, ohne dass die Umsetzung gegen andere Regeln des innerstaatlichen Rechts, wie widerstreitende Grundrechtspositionen, verstößt.

Die allgemeinen Pflichten werden in den folgenden Abschnitten „zivilrechtliche Durchsetzung“ (Art. 7 – 12 ACTA); „Grenzmaßnahmen“ (Art. 13 – 22 ACTA), „strafrechtliche Durchsetzung“ (Art. 23 – 26 ACTA) und „Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im digitalen Umfeld“ (Art. 27 ACTA) des Übereinkommens näher konkretisiert. Ein Verstoß der im Abkommen genannten, eher allgemein gehaltenen Verpflichtungen gegen die Vorschriften der Grundrechtecharta oder der EMRK sind dabei nicht ersichtlich. Die abstrakten Vorschriften des Übereinkommens²⁴ erlauben gerade eine Umsetzung

durch die Vertragsparteien in einer den grundrechtlichen Bereich der Rechtsunterworfenen schützenden Weise. Folglich ist nicht das ACTA-Übereinkommen als solches rechtlich problematisch, sondern eventuell das zukünftig zu erlassende Unionsrecht, welches die grundrechtlichen Bestimmungen von Art. 6 EUV und der EU-Grundrechtecharta beachten muss. Dies ist jedoch keine Besonderheit des ACTA-Übereinkommens sondern tägliche Übung rechtssetzender Organe, welche die allgemeinen Vorschriften eines völkerrechtlichen Vertrages und/oder den politischen Willen in grundrechtskonforme Rechtsakte überführen müssen.

Der vorgebrachte Vorwurf der „Geheimverhandlungen“ zum Abschluss des Abkommens ist rechtlich ebenfalls zu entkräften. Ein Anspruch der Bürger auf Information zu Vertragsverhandlungen besteht weder im Recht der Union noch der Bundesrepublik. Das Transparenzgebot von Art. 15 AEUV/Art. 42 EU-Grundrechtecharta ist unergiebig, da das dort gewährte Zugangsrecht zu Dokumenten in Art. 15 Abs. 3 AEUV nicht absolut, sondern nur unter Vorbehalt gewährt wird²⁵. Ein entsprechender Vorbehalt besteht für sensible Dokumente, zu denen die Verhandlungsdokumente zum Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags zu zählen sind.

III. Schlussfolgerungen

Die vorgenommene Analyse hat erstens aufgezeigt, dass das ACTA-Übereinkommen so lange als gemischter Vertrag zu

waltungsvorschriften ihre zuständige Behörde dazu ermächtigen, einem Online-Diensteanbieter gegenüber anzuordnen, einem Rechteinhaber unverzüglich die nötigen Informationen zur Identifizierung eines Abonnenten offenzulegen, dessen Konto zur mutmaßlichen Rechtsverletzung genutzt wurde, falls dieser Rechteinhaber die Verletzung eines Marken-, Urheber- oder verwandten Schutzrechts rechtsgenügend geltend gemacht hat und die Information zu dem Zweck eingeholt werden, diese Rechte zu schützen oder durchzusetzen. Diese Verfahren sind so anzuwenden, dass rechtmäßige Tätigkeiten [...] nicht behindert werden und dass – in Übereinstimmung mit den Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei – Grundsätze wie freie Meinungsäußerung, faire Gerichtsverfahren und Schutz der Privatsphäre beachtet werden.

²⁵ Siehe Streinz-Gellermann, Art. 15 EUV Rn. 8; Grabitz/Hilf/Nettesheim-Krajewski/Rösslein, Art. 15 AEUV Rn. 32 ff.

²³ Kommissionsvorschlag für einen Beschluss des Rates vom 24.06.2011, KOM(2011) 380 endg., S. 2 Punkt 2.

²⁴ Zum Beispiel Art. 9 ACTA: „Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass ihre Gerichte in zivilrechtlichen Verfahren zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums anordnen dürfen, dass der Verletzer, der wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornahm, dem Rechteinhaber zum Ausgleich des diesem aus der Verletzung entstandenen Schadens einen angemessenen Schadensersatz leistet.“ Oder die die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im digitalen Umfeld betreffende Vorschrift des Art. 27 Abs. 4 ACTA: „Eine Vertragspartei kann in Übereinstimmung mit ihren Rechts- und Ver-

schließen ist, bis die Europäische Union von ihrer strafrechtlichen Kompetenz in den Art. 82 ff. AEUV Gebrauch gemacht hat. Zweitens ist der Gerichtshof bereits zur Überprüfung des Abkommens zuständig, da ein ausgehandelter Text des Abkommens vorhanden ist. Drittens ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments zum Abschluss des Übereinkommens erforderlich. Materiell ist ein Verstoß des ACTA-Übereinkommens gegen die Verträge nicht ersichtlich, der Gerichtshof dürfte zum Ergebnis gelangen, dass das Übereinkommen seitens der EU abgeschlossen werden darf.

Im Lichte der rechtlichen Regelungen überraschen der politische Stopp des Ratifizierungsprozesses und der Verweis des Abkommens zur Überprüfung an den Gerichtshof. Mit sehr großer Wahrscheinlichkeit wird dieser die Vereinbarkeit des Abkommens mit den Verträgen aussprechen, so dass der Ratifizierungsprozess danach, soweit das Abkommen dann noch politisch gewollt sein sollte, fortgesetzt werden könnte. Rechtspolitisch überzeugt das Vorgehen der EU-Kommission, da wohl nur durch die objektive Überprüfung von ACTA durch den EuGH Rechtsfrieden geschaffen werden kann.

AUCH IM PATENTRECHT SOLLTEN DIE DINGE BEIM NAMEN GENANNT WERDEN – ANM. ZU BGH, URT. V. 10. 5. 2011 – X ZR 16/09 (GRUR 2011, 701) – „OKKLUSIONSVORRICHTUNG“

von Dr. (Oxford) Paul Ganter*

Schon aus Gründen der Rechtssicherheit ist es wünschenswert, klare Anhaltspunkte zur Bestimmung des Schutzbereichs eines Patentanspruchs zu haben. Eine Patentverletzung kann auf einer wortsinngemäßen oder einer äquivalenten Benutzung der erfindungsgemäßen Lehre beruhen. Während in der Regel relativ einfach zu beurteilen ist, ob eine wortsinngemäße Verletzung vorliegt, wirft die Diskussion einer äquivalenten Verletzung häufig schwierigere Fragen auf. In der Entscheidung „Okklusionsvorrichtung“ hat der BGH dazu Stellung genommen, ob die Angabe von expliziten Alternativen in der Beschreibung zu einem im Anspruch enthaltenen Merkmal eine Bedeutung für die Frage hat, ob eine entsprechende Ausführungsform eine äquivalente Verletzung des Patentanspruchs darstellen kann oder nicht.

Während der erste Leitsatz im Wesentlichen sagt, dass eine mit den Ansprüchen unvereinbare Beschreibung nicht zu einer Erweiterung des durch die Ansprüche definierten Schutzbereichs führen kann,

scheint der zweite Leitsatz¹ auf den ersten Blick möglicherweise etwas verwirrend. Man könnte den Eindruck bekommen, die explizite Offenbarung von Alternativen zu einem im Anspruch enthaltenen Merkmal führe zu einer selektiven Ausklammerung derartiger Alternativen aus dem Äquivalenzbereich. Letztendlich würde damit der Schutzbereich eingeschränkt. Dies hätte unter anderem als überraschende Folge, dass der Schutzbereich durch Streichung derartiger Merkmale aus der Beschreibung, beispielsweise im Wege einer Streichung nicht-erfindungsgemäßer Ausführungsformen, wozu der Anmelder hin und wieder im Prüfungsverfahren aufgefordert wird, erweitert werden könnte.

Im vom BGH zu beurteilenden Fall „Okklusionsvorrichtung“ enthielt der Anspruch unter anderem das Merkmal, wonach eine Vorrichtung „Klemmen [...] an den entgegengesetzten Enden“ der Vorrichtung aufweise. Die angegriffene Ausführungsform wies hingegen nur eine einzige Klemme auf, mit welcher beide freie Enden eines auf sich selbst zurückgestülpten schlauchförmigen Elements fixiert waren. Dennoch hatte das Berufungsgericht (OLG Düsseldorf, Urt. v. 22. 12. 2008 – I-2 U 65/07,

* Der Autor ist Patentanwalt sowie European Patent, Trademark and Design Attorney und arbeitet in der Kanzlei Rau Schneck und Hübner, Nürnberg.

¹ Leitsatz 2: „Offenbart die Beschreibung mehrere Möglichkeiten, wie eine bestimmte technische Wirkung erzielt werden kann, ist jedoch nur eine dieser Möglichkeiten in den Patentanspruch aufgenommen worden, begründet die Benutzung einer der übrigen Möglichkeiten regelmäßig keine Verletzung des Patents mit äquivalenten Mitteln.“

InstGE 10, 248) übereinstimmend mit dem Landgericht (Urt. v. 31. 7. 2007 – 4b O 297/06) eine wortlautgemäße Verletzung des Anspruchs bejaht. Hierzu wurde ausgeführt, bei der Frage, ob eine wortlautgemäße Verletzung vorliege, sei eine philologische Betrachtung des Patentanspruchs nicht ausreichend, es komme hierbei nicht allein auf das *rein sprachliche* Verständnis des Fachmanns, sondern vielmehr auch auf dessen Verständnis des gesamten technischen Sinngehalts an. Ob dies tatsächlich zu einer Bestimmung des Wortsinns führt, darf bezweifelt werden. Es erscheint insbesondere fraglich, was, wenn nicht eine philologische Betrachtung, zur Bestimmung des Wortsinns eines Anspruchs bzw. dessen Merkmale geeignet sein könnte.

Bei der Frage nach der Auslegung des Wortsinns geht *Kühnen* sogar noch einen Schritt weiter und schreibt in einer Anmerkung (GRUR 2011, 701 ff.) zum o.g. Urteil: „Wenn der Patentanspruch eine ‚eckige‘ Ausgestaltung des geschützten Gegenstands verlangt und das Klagepatent in seiner Beschreibung eine kreisrunde Form als ‚eckig‘ definiert oder bezeichnet, haben runde Formen als ‚eckig‘ im Sinne der Erfindung zu gelten, auch wenn nach landläufigem Verständnis die Behauptung, ein Kreis sei eckig, Unsinn ist.“ Er verlangt mit anderen Worten, dass im Wortsinn auch Wort-Unsinn enthalten sein soll. Dies führt nicht zu klareren Anhaltspunkten zur Bestimmung des Schutzbereichs eines Patents.

Gerade im Patentrecht ist es jedoch nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit wünschenswert, die Dinge beim Namen zu nennen (*to call a spade a spade*). Es erscheint daher begrüßenswert, dass der BGH der sehr feinsinnigen Betrachtung des Berufungsgerichts, welche zwischen einem „*rein sprachlichen Verständnis*“ bzw. einer „*philologischen Betrachtung*“ des Patentanspruchs einerseits und dem technischen Verständnis des Wortsinns durch den Fachmann andererseits unterscheidet (und im Ergebnis letztere bejaht), nicht gefolgt ist.

Während die Feststellung, dass im zugrundeliegenden Fall eine wortsinngemäße Verletzung nicht vorliege, wohl zumindest überwiegend Zustimmung findet, ist die Frage, ob eine äquivalente Verletzung zu

bejahen sei, schwieriger. Ausgangspunkt für die Beurteilung einer äquivalenten Verletzung sind die drei vom BGH in der Entscheidung „Schneidmesser I“ (Urt. v. 12. 3. 2002 – X ZR 168/00, GRUR 2002, 515) formulierten Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen:

1. Das Austauschmittel muss dieselbe technische Wirkung erzielen, die das im Patentanspruch beschriebene Lösungsmittel nach der Lehre des Klagepatents erreichen soll (Gleichwirkung),
2. der Durchschnittsfachmann mit dem Kenntnisstand des Prioritätstages muss ohne erfinderische Überlegungen in der Lage gewesen sein, das Austauschmittel als funktionsgleiches Lösungsmittel aufzufinden (Naheliegen) und
3. der Fachmann muss schließlich die abweichende Ausführung mit ihren abgewandelten Mitteln als eine Lösung in Betracht gezogen haben, die mit der im Wortsinn des Patentanspruchs liegenden gegenständlichen Ausführungsform gleichwertig ist (Gleichwertigkeit) (siehe auch *Schulte*, Patentgesetz, 8. Aufl., § 14 Rn. 58).

Zu den in einen Anspruch aufgenommenen Merkmalen ist weiter festzuhalten, dass der Anmelder gerade durch die Aufnahme dieser Merkmale in den Anspruch zum Ausdruck bringt, dass er sie als erfindungswesentlich ansieht. Sind in der Beschreibung mehrere alternative Möglichkeiten zur Ausführung eines derartigen Merkmals angegeben, kann das ein Indiz für ihre objektive Gleichwirkung (1. Äquivalenz-Kriterium) sein. Eine Aufzählung von Alternativen in der Beschreibung belegt jedenfalls zumindest, dass diese für den Erfinder und damit für einen Fachmann zum Zeitpunkt der Anmeldung auffindbar waren (2. Äquivalenz-Kriterium). Während die Angabe einer Alternativlösung in der Beschreibung für eine Erfüllung der ersten beiden Voraussetzungen (Gleichwirkung und Naheliegen für einen Fachmann zum Zeitpunkt des Prioritätstages) spricht, steht sie jedoch der Annahme einer Gleichwertigkeit (3. Äquivalenz-Kriterium), wie der BGH in der Entscheidung ausführlich darlegt (s. Rn. 29 und 32-36), entgegen.

In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, sich zunächst noch einmal den

Zweck der Äquivalenzlehre vor Augen zu halten (siehe *Schulte*, Patentgesetz, 8. Aufl., § 14 Rn. 57 ff.): Dem Patentinhaber soll es nicht zum Nachteil werden, dass „auch die sorgfältigste Formulierung nicht alle denkbaren, **zukünftigen** Möglichkeiten zu erfassen vermag“. Die Äquivalenzlehre soll jedoch keiner Erweiterung eines, aufgrund einer unachtsamen Formulierung unnötig eingeschränkten, Schutzbereichs dienen.

Auch dies hat der BGH in der o.g. Entscheidung „Schneidmesser I“ explizit festgehalten:

„Der Anmelder wird nicht immer den vollen technischen Gehalt der Erfindung erkennen und ausschöpfen; er ist auch – unbeschadet der Frage, ob ihm das rechtlich möglich ist – von Rechts wegen nicht gehalten, dies zu tun. Beschränkt sich das Patent bei objektiver Betrachtung auf eine engere Anspruchsfassung, als dies vom technischen Gehalt der Erfindung und gegenüber dem Stand der Technik geboten wäre, darf die Fachwelt darauf vertrauen, dass der Schutz entsprechend beschränkt ist. Dem Patentinhaber ist es dann verwehrt, nachträglich Schutz für etwas zu beanspruchen, was er nicht unter Schutz hat stellen lassen. Das gilt selbst dann, wenn der Fachmann erkennt, dass die erfindungsgemäße Wirkung als solche (in dem vorstehend ausgeführten engeren Sinn) über den im Patentanspruch unter Schutz gestellten Bereich hinaus erreicht werden könnte.“

Anders ausgedrückt kann es nicht primär darauf ankommen, was der Patentinhaber retrospektiv gerne beansprucht hätte, sondern zunächst einmal darauf, was er tatsächlich beansprucht hat. Dies stimmt im Übrigen auch mit dem 2. Grundsatz des Auslegungsprotokolls zu Artikel 69 EPÜ überein: „Ebensowenig ist Artikel 69 dahingehend auszulegen, dass die Patentansprüche lediglich als Richtlinie dienen und der Schutzbereich sich auch auf das erstreckt, was sich dem Fachmann nach Prüfung der Beschreibung und der Zeichnungen als Schutzbegehren des Patentinhabers darstellt.“

Welche Bedeutung hat es nun für die Frage der Gleichwertigkeit (3. Äquivalenzkriterium), wenn in der Beschreibung explizite Alternativen zu einem im Anspruch enthaltenen Merkmal angegeben sind? Zu dieser Frage führt der BGH aus, dass die explizite Angabe von Alternativen in der Beschreibung zu einem in den Patentanspruch auf-

genommenen konkreten Merkmal dahingehend zu verstehen sei, dass der Anmelder eine bewusste Auswahl aus den ihm offensichtlich bekannten, verschiedenen Alternativen und damit gerade eine Entscheidung gegen die nicht in den Anspruch aufgenommenen Alternativen darstelle. An diese Auswahl müsse sich der Patentinhaber gebunden halten. Möchte der Anmelder diese Alternativmöglichkeiten vom Schutzbereich umfasst wissen, steht es ihm offen, den Anspruch entsprechend zu formulieren. Dies kann beispielsweise durch Definition eines abstrakten Oberbegriffs oder durch Verwenden einer Auswahlformulierung („ausgewählt aus den folgenden Alternativen...“) erreicht werden. Im vorliegenden Fall hätte der Anmelder das im Nachhinein gewünschte Ergebnis auch besonders einfach durch die Formulierung „mindestens eine Klemme“ erreichen können.

Heißt dies nun, dass bei der Ausarbeitung der Anmeldung auf explizite Angabe von Alternativlösungen in der Beschreibung im Interesse eines möglichst breiten Schutzbereichs verzichtet werden sollte? Mit anderen Worten, kann die Angabe von Alternativen in der Beschreibung zu einer selektiven Ausgrenzung dieser Alternativen aus dem Äquivalenzbereich führen? Und könnte ein späteres Streichen dieser Alternativen den Schutzbereich etwa wieder erweitern? Keineswegs! Ob derartige Alternativen zum Zeitpunkt der Anmeldung einem Fachmann bekannt waren, ist eine Tatsachenfrage, welche von deren expliziter Angabe in der Beschreibung unabhängig ist. Eine Erwähnung in der Beschreibung kann jedoch das Bekanntsein dieser Alternativen belegen.

Wie bereits erwähnt soll die Lehre der Äquivalenz dazu dienen, den Nachteil auszugleichen, dass „auch die sorgfältigste Formulierung nicht alle denkbaren, **zukünftigen** Möglichkeiten zu erfassen vermag“ (*Schulte*, Patentgesetz, 8. Aufl., § 14 Rn. 57). Alternativen, die in der Beschreibung explizit erwähnt werden, sind jedoch nachweislich zum Zeitpunkt der Anmeldung bekannt gewesen und fallen somit nicht unter derartige *zukünftige* Möglichkeiten. Außerdem ist eine Konkretisierung eines allgemeinen Begriffs im Prüfungsverfahren, beispielsweise zur Abgrenzung gegen ein nachveröffentlichtes Dokument, nur dann möglich, wenn diese Konkretisie-

zung explizit in der Beschreibung offenbart ist. Insofern kann es wichtig sein, konkrete Alternativen in der Beschreibung explizit anzugeben.

Auf die Frage in oben genannter Anmerkung, wie es unangemessen sein könne, dem Patentinhaber auch Schutz für eine nicht vom Wortlaut des Patentanspruchs umfasste Erfindungsvariante zu gewähren, könnte als Antwort die Gegenfrage dienen, warum ein Gericht dem Patentinhaber Schutz für etwas zusprechen sollte, was ausdrücklich nicht beansprucht wurde, obwohl dies möglich gewesen wäre. Dem Anmelder steht es offen, seine Ansprüche bestmöglich, d.h. so abstrakt und breit wie möglich zu formulieren. Er kann damit den Schutzbereich auf Gegenstände ausdehnen, welche nicht (identisch) in der Beschreibung offenbart sind. Warum sollte man ihm darüber hinaus auch noch Schutz für Gegenstände gewähren, die er – willentlich oder aus Versehen – gar nicht beansprucht hat?

Im Ergebnis zeigt die vorliegende Entscheidung einmal mehr, wie wichtig es ist, zwar einerseits konkrete Details zu be-

schreiben, jedoch andererseits geeignete Abstraktionen einzuführen. Deutlich wird insbesondere, wie sorgfältig die Formulierung der Ansprüche vorgenommen werden sollte. Auch ein Rückgriff auf die Entscheidung „Spannschraube“ (Urt. v. 2. 3. 1999 – X ZR 85/96, GRUR 1999, 909), wonach die Patentschrift „*ihr eigenes Lexikon darstellt*“, kann dem Patentinhaber nicht als Entschuldigung dienen, die Dinge nicht bei ihrem Namen zu nennen.

Wie bereits in den unterschiedlichen Entscheidungen „Epilady“ (umfassende Nachw. bei Mes, Patentgesetz, 3. Aufl., § 14 Rn. 168 f.) deutlich wurde, lässt sich die Frage, ob eine äquivalente Verletzung eines Patentanspruchs vorliegt, in der Praxis oftmals nicht mit eindeutiger Sicherheit beantworten. Zu begrüßen ist allerdings die Klarstellung aus dem vorliegenden Urteil, dass auch in Deutschland ein *spade* keine *shovel* ist, zumindest nicht, wenn diese in der Beschreibung explizit als Alternative dargestellt ist.

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EUGH UND DES
EUG ZUM GEMEINSCHAFTSMARKENRECHT IM 1.
QUARTAL 2012

von Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

I. Zusammenfügung einer beschreibenden Wortkombination und einer Buchstabenfolge, die eine Abkürzung dieser Wortkombination darstellt, ist selbst beschreibend und nicht unterscheidungskräftig

Angemeldet bzw. eingetragen waren die Zeichen „Multi Markets Fund MMF“ und „NAI – Der Natur-Aktien-Index“. Das DPMA vertrat im Eintragungs- bzw. im Lösungsverfahren, den Zeichen fehle jegliche Unterscheidungskraft bzw. sie seien beschreibend und daher nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MarkenG von der Eintragung als Marke ausgeschlossen.

Auf Vorlage des BPatG bestätigt der EuGH (Urt. v. 15. 3. 2012 – C-90/11 und C-91/11) die Vereinbarkeit dieser Auffassung mit Art. 3 I lit. b und c MarkenRL:

[29] Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass das vorlegende Gericht mit seinen Fragen wissen möchte, ob die Eintragungshindernisse des Art. 3 I lit. b und/oder lit. c der Richtlinie auf eine Wortmarke anzuwenden sind, die aus der Zusammenfügung einer beschreibenden Wortkombination und einer Buchstabenfolge besteht, die isoliert betrachtet nicht beschreibend ist, die aber die Anfangsbuchstaben der Wörter wiedergibt, aus der die genannte Wortkombination besteht.

[32] Vorliegend ist festzustellen, dass in beiden Fällen die in den Ausgangsverfahren jeweils in Rede stehenden drei Großbuchstaben, nämlich „MMF“ und „NAI“, die Anfangsbuchstaben der Wortkombinationen darstellen, denen sie beigelegt sind. Somit sind die Wortkombination und die Buchstabenfolge in beiden Fällen dazu bestimmt, sich gegenseitig zu erläutern und die zwischen ihnen bestehende Verbindung zu unterstreichen. Jede der Buchstabenfolgen soll daher die Wahrnehmung der Wortkombination durch die Verkehrskreise verstärken, indem die Verwendung der Wortkombination vereinfacht und die Erinnerung daran erleichtert wird.

[33] Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Buchstabenfolge der Wortkombination voran- oder nachgestellt ist.

[35] Ferner gibt es kein zusätzliches Element, das die Annahme erlaubte, dass die Zusammenfügung der Wortkombination und der Buchstabenfolge ungewöhnlich wäre oder eine eigene Bedeutung hätte, die geeignet wäre, die betroffenen Dienstleistungen in der Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise von denen mit anderer betrieblicher Herkunft zu.

[36] Die bloße Aneinanderreihung einer Buchstabenfolge als Abkürzung und einer Wortkombination ohne Vornahme einer ungewöhnlichen Änderung kann vielmehr zu einem sprachlichen Ausdruck führen, der ausschließlich aus Zeichen oder Angaben besteht, die im Verkehr zur Bezeichnung von Merkmalen der in Rede stehenden Dienstleistungen dienen.

[37] Wenn außerdem – wie das vorliegende Gericht zu verstehen gibt – die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Buchstabenfolgen von den maßgeblichen Verkehrskreisen als Abkürzungen der Wortkombinationen, mit denen sie zusammengefügt sind, wahrgenommen werden, können diese Buchstabenfolgen selbst dann nicht über die Summe der Bestandteile der Marke in ihrer Gesamtheit hinausgehen, wenn die Buchstabenfolgen selbst als unterscheidungskräftig angesehen werden können.

Im Ergebnis hat somit allein die der für sich genommen möglicherweise markenfähigen Abkürzung beigefügte Erläuterung dem Gesamtzeichen die Markenfähigkeit genommen. Dies gilt es zukünftig bei der Markenbildung zu berücksichtigen.

II. Keine Inanspruchnahme des Zeitrangs einer älteren nationalen Marke bei bloßer Zeichenähnlichkeit

Die Klägerin wollte für die neu eingetragene Gemeinschaftsmarke



den älteren Zeitrang der italienischen Marke



nach Art. 34 GMV in Anspruch nehmen. Prüfer und Beschwerdekammer wiesen den Antrag mit der Begründung zurück, die angemeldete Gemeinschaftsmarke und die ältere nationale Marke stimmten nicht

überein, da ihre grafischen Darstellungen verschieden seien, und zwar nicht nur in Bezug auf die Schriftart des Wortelements „justing“, sondern auch in Bezug auf ihre Bildelemente und die Position der einzelnen Zeichenbestandteile.

Die Inanspruchnahme des Zeitrangs einer älteren nationalen Marke hat drei kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen (Art. 34 GMV):

1. Identität der älteren nationale Marke und der angemeldeten Gemeinschaftsmarke,
2. Identität der Waren oder Dienstleistungen der angemeldeten Gemeinschaftsmarke mit denen der älteren nationalen Marke und
3. Identität des Inhabers beider Marken.

Die Klägerin meinte, Art. 34 GMV sei zu restriktiv ausgelegt worden. Aufgrund der identischen Waren seien die Unterschiede zwischen den Zeichen nicht geeignet, deren Identität im Sinne der Vorschrift zu beseitigen. Die gleichwohl vorhandenen Unterschiede müssten vor dem Hintergrund eines „grafischen Entwicklungsprozesses“ der älteren nationalen Marke gesehen werden, durch den die „Einzigartigkeit der Marke“ keineswegs in Frage gestellt worden sei. Ferner sei für die Feststellung, ob zwei Marken als identisch anzusehen sind, auf Art. 4 der Richtlinie 98/71 [Gemeinschaftsgeschmacksmuster-RL] abzustellen, wonach „Muster ... als identisch [gelten], wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden“. Demnach seien zwei Marken identisch, wenn ihre wesentlichen Elemente, d. h. die Elemente, an denen das Publikum sie erkennen könne, identisch seien.

Das EuG (Urt. v. 19. 1. 2012 – T-103/11) bestätigt die Zurückweisung des Antrags.

[16] Hinsichtlich der Identität der Marken ist darauf hinzuweisen, dass ein Zeichen mit einer Marke identisch ist, wenn es ohne Änderung oder Hinzufügung alle Elemente wiedergibt, die diese Marke bilden, oder wenn es, als Ganzes betrachtet, Unterschiede gegenüber der Marke aufweist, die so geringfügig sind, dass sie einem Durchschnittsverbraucher entgehen können.

[17] Die Voraussetzung der Identität des Zeichens und der Marke ist angesichts der sich aus dieser Identität ergebenden Konsequenzen rest-

riktiv auszulegen. Der Inhaber der Gemeinschaftsmarke, dem die Inanspruchnahme des Zeitrangs der älteren nationalen Marke bewilligt wurde, kann gemäß Art. 34 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009, falls er auf die ältere Marke verzichtet oder sie erlöschen lässt, weiter dieselben Rechte geltend machen, die er gehabt hätte, wenn die ältere Marke weiterhin eingetragen gewesen wäre.

[18] Die Beschwerdekammer hat somit Art. 34 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 zu Recht eng ausgelegt.

[19] In diesem Zusammenhang ist das Vorbringen der Klägerin zurückzuweisen, wonach der durch Art. 34 der Verordnung Nr. 207/2009 gewährte Rechtsvorteil sich ebenso auf ähnliche Marken erstrecken müsse, wie auch der Schutz von Marken vor der Gefahr von Verwechslungen ähnliche Marken erfasse. Im Gegensatz zu den Vorschriften der Verordnung Nr. 207/2009 zum Schutz von Marken vor der Gefahr einer Verwechslung mit identischen oder ähnlichen Marken betrifft Art. 34 dieser Verordnung nämlich nur identische Marken und enthält keine Vorschrift für ähnliche Marken. Das Gericht kann aber den Wortlaut dieses Art. 34 nicht dadurch ändern, dass es zulässt, dass die Voraussetzung der Identität der Marken durch die der Ähnlichkeit der Marken ersetzt wird.

24 [...] Die Marken hätten nämlich nur dann als identisch angesehen werden können, wenn die Unterschiede gemäß der vorstehend in Randnr. 16 erwähnten Rechtsprechung so geringfügig gewesen wären, dass sie einem Durchschnittsverbraucher entgangen wären, was hier nicht der Fall ist, da die grafische Darstellung der beiden Marken ausgeprägt unterschiedlich ist.

Nichts anderes ergebe sich aus der (ohnehin nicht anwendbaren) Gemeinschaftsschmacks muster-RL. Die Klägerin reduziere deren Identitätsbegriff unzutreffend auf die wesentlichen Elemente der Zeichen und lasse dabei außer Acht, dass eine Identität der Zeichen nur dann gegeben ist, wenn ihre Unterschiede geringfügig sind, was hier nicht der Fall sei, obwohl die Marken dieselben Wortelemente haben. Im Übrigen genügt der Verweis auf die vom Gericht im Rahmen des ersten Klagegrundes vorgenommene Beurteilung.

Entgegen der Auffassung der Klägerin sei sie durch diese Auslegung auch nicht an der Fortentwicklung ihres Logos gehindert, denn vorliegend gehe es ausschließlich um die Frage, ob die Klägerin den Zeitrang der älteren nationalen Marke geltend machen kann.

Schließlich findet die Klägerin auch kein Gehör mit dem Argument, ihr würde so jeglicher Schutz unmöglich, weil dann jedermann eine identische Marke mit einem geringfügigen grafischen Unterschied unter Hinweis darauf anmelden könnte, dass das Fehlen einer völligen Übereinstimmung der grafischen Elemente Grund genug sei, um davon auszugehen, dass die Marke verschieden sei und Originalität aufweise.

[35] Dieses Vorbringen kann nicht überzeugen, weil die Schutzmechanismen der Verordnung Nr. 207/2009 dem Inhaber einer Marke die Möglichkeit bieten, Schutz gegen die Marke eines Dritten zu erwirken, die seiner eigenen ähnelt, und weil nach gefestigter Rechtsprechung die umfassende Beurteilung der Verwechslungsgefahr eine gewisse Wechselbeziehung zwischen den in Betracht kommenden Faktoren, insbesondere der Ähnlichkeit der Marken und der Ähnlichkeit der damit gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen, impliziert. So kann ein geringer Grad der Ähnlichkeit der gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Marken ausgeglichen werden und umgekehrt.

B. ENTSCHEIDUNGEN

I. EUGH / EuG

zusammengestellt von
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

1. URHEBER- UND GESCHMACKSMUSTERRECHT

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2006/115/EG – Art. 8 und 10 – Begriffe ‚Nutzer‘ und ‚öffentliche Wiedergabe‘ – Ausstrahlung von Tonträgern über in Hotelzimmern aufgestellte Fernseh- und/oder Radiogeräte

EuGH, Urt. v. 15. 3. 2012 – C-162/10 (des High Court (Commercial Division) [Irland]) – Phonographic Performance (Ireland) ./.. Irland, Attorney General

1. Ein Hotelbetreiber, der in seinen Gästezimmern Fernseh- und/oder Radiogeräte aufstellt, zu denen er ein Sendesignal übermittelt, ist im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums ein „Nutzer“, der eine „öffentliche Wiedergabe“ eines in einer Rundfunksendung abgespielten Tonträgers vornimmt.

2. Ein Hotelbetreiber, der in seinen Gästezimmern Fernseh- und/oder Radiogeräte aufstellt, zu denen er ein Sendesignal übermittelt, ist nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115 verpflichtet, zusätzlich zu der vom Rundfunksender gezahlten Vergütung eine angemessene Vergütung für die Ausstrahlung eines in einer Rundfunksendung abgespielten Tonträgers zu zahlen.

3. Ein Hotelbetreiber, der in seinen Gästezimmern zwar keine Fernseh- und/oder Radiogeräte, zu denen er ein Sendesignal übermittelt, aber ein Gerät anderer Art und Tonträger in physischer oder digitaler Form zur Verfügung stellt, die mit einem solchen Gerät abgespielt oder gehört werden können, ist ein „Nutzer“, der eine „öffentliche Wiedergabe“ eines Tonträgers im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115 vornimmt. Er ist daher verpflichtet, für die Übertragung der genannten Tonträger eine

„angemessene Vergütung“ im Sinne dieser Vorschrift zu zahlen.

4. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/115, der, wenn es sich um eine „private Benutzung“ handelt, eine Beschränkung des nach Art. 8 Abs. 2 dieser Richtlinie vorgesehenen Anspruchs auf eine angemessene Vergütung vorsieht, gestattet es den Mitgliedstaaten nicht, einen Hotelbetreiber, der eine „öffentliche Wiedergabe“ eines Tonträgers im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der genannten Richtlinie vornimmt, von der Verpflichtung zur Zahlung einer solchen Vergütung freizustellen.

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Unmittelbare Anwendbarkeit des Rom-Abkommens, des TRIPS-Übereinkommens und des WPPT in der Unionsrechtsordnung – Richtlinie 92/100/EG – Art. 8 Abs. 2 – Richtlinie 2001/29/EG – Begriff ‚Öffentliche Wiedergabe‘ – Öffentliche Wiedergabe von Tonträgern im Rahmen von Radiosendungen, die in einer Zahnarztpraxis ausgestrahlt werden

EuGH, Urt. v. 15. 3. 2012 – C-135/10 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello di Torino [Italien]) – Società Consortile Fonografici (SCF) ./.. Marco Del Corso

1. Die Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, das Anhang 1 C zum Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO), unterzeichnet in Marrakesch am 15. April 1994 und genehmigt durch den Beschluss 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986–1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche, bildet, und des Vertrags der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) über Darbietungen und Tonträger vom 20. Dezember 1996 sind in der Unionsrechtsordnung unmittelbar anwendbar.

Das internationale Abkommen von Rom vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen ist nicht Teil der Unionsrechtsordnung

und daher in der Union nicht anwendbar, entfaltet dort jedoch mittelbare Wirkungen.

Einzelpersonen können sich weder auf dieses Abkommen noch auf dieses Übereinkommen noch auf diesen Vertrag unmittelbar berufen.

Der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ in den Richtlinien 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums und 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist im Licht der gleichen Begriffe im Abkommen, dem Übereinkommen und dem Vertrag und so auszulegen, dass er mit diesen vereinbar bleibt, wobei auch der Kontext dieser Begriffe und die Zielsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Übereinkünfte im Bereich des geistigen Eigentums zu berücksichtigen sind.

2. Der Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 92/100 ist dahin auszulegen, dass er nicht die kostenlose Wiedergabe von Tonträgern in einer Zahnarztpraxis wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden im Rahmen der Ausübung eines freien Berufs für die Patienten, die unabhängig von ihrem Willen in den Genuss dieser Wiedergabe kommen, betrifft. Infolgedessen begründet eine solche Wiedergabe für die Tonträgerhersteller keinen Anspruch auf Vergütung.

Urheberrechte – Informationsgesellschaft – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 5 Abs. 1 und 5 – Werke der Literatur und der Kunst – Vervielfältigung von kurzen Auszügen aus Werken der Literatur – Zeitungsartikel – Vorübergehende und flüchtige Vervielfältigungshandlungen – Technisches Verfahren, das im Einscannen von Artikeln und deren anschließender Umwandlung in eine Textdatei, einer elektronischen Verarbeitung der Vervielfältigung und der Speicherung eines Teils der Vervielfältigung besteht – Vervielfältigungshandlungen, die ei-

nen integralen und wesentlichen Teil eines solchen technischen Verfahrens darstellen – Rechtmäßige Nutzung eines geschützten Werks oder eines Schutzobjekts als Zweck dieser Handlungen – Eigenständige wirtschaftliche Bedeutung dieser Handlungen

EuGH, Beschl. v. 17. 1. 2012 – C-302/10 (Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret [Dänemark]) – Infopaq/DDF

1. Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass im Lauf eines sogenannten „Datenerfassungsverfahrens“ vorgenommene vorübergehende Vervielfältigungshandlungen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden

- die Voraussetzung, dass solche Handlungen einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen müssen, auch dann erfüllen, wenn sie dieses Verfahren einleiten und abschließen und dabei Menschen mitwirken;
- die Voraussetzung erfüllen, dass die Vervielfältigungshandlungen den alleinigen Zweck haben müssen, eine rechtmäßige Nutzung eines geschützten Werks oder eines Schutzobjekts zu ermöglichen;
- die Voraussetzung, dass diese Handlungen keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben dürfen, erfüllen, sofern zum einen die Vornahme dieser Handlungen nicht die Erzielung eines zusätzlichen, über den aus der rechtmäßigen Nutzung des geschützten Werks gezogenen Gewinn hinausgehenden Gewinns ermöglicht und zum anderen die vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen zu keiner Änderung dieses Werks führen.

2. Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass im Lauf eines sogenannten „Datenerfassungsverfahrens“ vorgenommene vorübergehende Vervielfältigungshandlungen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden der Voraussetzung, dass die Vervielfältigungshand-

lungen die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigen und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzen dürfen, genügen, wenn sie alle in Art. 5 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllen.

Vorabentscheidungsersuchen – Rechtsangleichung – Geistiges Eigentum – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinien 93/83/EWG, 2001/29/EG, 2006/115/EG und 2006/116/EG – Vertragliche Aufteilung der Verwertungsrechte an einem Filmwerk zwischen dem Hauptregisseur und dem Hersteller des Werks – Nationale Regelung, nach der diese Rechte kraft Gesetzes ausschließlich dem Filmhersteller zustehen – Möglichkeit der Abbedingung dieser Regel durch Parteivereinbarung – Nachfolgende Vergütungsansprüche

EuGH, Urt. v. 9. 2. 2012 – C-277/10 (Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien) – Martin Luksan ./ Petrus van der Let

1. Die Art. 1 und 2 der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung einerseits sowie die Art. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in Verbindung mit den Art. 2 und 3 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums und Art. 2 der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte andererseits sind dahin auszulegen, dass die Verwertungsrechte an dem Filmwerk, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede stehen (Vervielfältigungsrecht, Recht zur Ausstrahlung über Satellit und jedes andere Recht zur Wiedergabe im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung), kraft Gesetzes

unmittelbar und originär dem Hauptregisseur zustehen. Folglich sind diese Bestimmungen dahin auszulegen, dass sie innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die die genannten Verwertungsrechte kraft Gesetzes ausschließlich dem Produzenten des betreffenden Werks zuweisen.

2. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es den Mitgliedstaaten die Möglichkeit lässt, eine Vermutung der Abtretung der Verwertungsrechte an dem Filmwerk, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede stehen (Recht zur Ausstrahlung über Satellit, Vervielfältigungsrecht und jedes andere Recht zur Wiedergabe im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung), an den Produzenten des Filmwerks aufzustellen, vorausgesetzt, dass eine solche Vermutung nicht unwiderlegbar ist und damit die Möglichkeit für den Hauptregisseur des Filmwerks ausschliesse, eine anderslautende Vereinbarung zu treffen.

3. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass der Hauptregisseur in seiner Eigenschaft als Urheber des Filmwerks kraft Gesetzes unmittelbar und originär Berechtigter des in Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 im Rahmen der sogenannten Privatkopieausnahme vorgesehenen Anspruchs auf gerechten Ausgleich sein muss.

4. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit lässt, eine Vermutung der Abtretung des dem Hauptregisseur des Filmwerks zustehenden Anspruchs auf gerechten Ausgleich an den Produzenten dieses Werks aufzustellen, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese Vermutung unwiderlegbar oder abbedingbar ist.

Informationsgesellschaft – Urheberrecht – Internet – Hosting-Anbieter – Verarbeitung von Informationen, die auf einer Plattform für ein soziales Netzwerk im Internet gespeichert sind – Einrichtung eines Systems zur Filtrierung dieser Informationen, um die urheberrechtsverletzende Zurverfügungstellung von Dateien zu verhindern – Keine allgemeine Verpflichtung, die gespeicherten Informationen zu überwachen

EuGH, Urt. v. 16. 2. 2012 – C-360/10 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtsbank van eerste aanleg te Brussel [Belgien]) – Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers CVBA (SABAM) ./ Netlog NV

Die Richtlinien

- 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr),
- 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und
- 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

sind, bei einer Gesamtbetrachtung und einer Auslegung im Hinblick auf die sich aus dem Schutz der anwendbaren Grundrechte ergebenden Anforderungen, dahin auszulegen, dass sie der Anordnung eines nationalen Gerichts an einen Hosting-Anbieter entgegenstehen, ein System der Filterung

- der von den Nutzern seiner Dienste auf seinen Servern gespeicherten Informationen,
- das unterschiedslos auf alle diese Nutzer anwendbar ist,
 - präventiv,
 - allein auf eigene Kosten und
 - zeitlich unbegrenzt

einzurichten, mit dem sich Dateien ermitteln lassen, die musikalische, filmische oder audiovisuelle Werke enthalten, an denen der Antragsteller Rechte des geistigen Eigentums zu haben behauptet, um zu verhindern, dass die genannten Werke unter Verstoß gegen das Urheberrecht der

Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Richtlinie 96/9/EG – Rechtlicher Schutz von Datenbanken – Urheberrecht – Fußballmeisterschaftsspielfläche

EuGH, Urt. v. 1. 3. 2012 – C-604/10 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) [Vereinigtes Königreich]) – Football Dataco Ltd. u. a. ./ Yahoo! UK Ltd. u. a.

1. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ist dahin auszulegen, dass eine „Datenbank“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie durch das in dieser vorgesehene Urheberrecht geschützt wird, sofern die Auswahl oder Anordnung der in der Datenbank enthaltenen Daten einen eigenständigen Ausdruck der schöpferischen Freiheit ihres Urhebers darstellt, was vom nationalen Gericht zu prüfen ist.

Folglich

- sind die geistigen Anstrengungen und die Sachkenntnis, die für die Erzeugung der Daten aufgewandt wurden, unerheblich für die Feststellung, ob die Datenbank für den Schutz durch dieses Recht in Betracht kommt,
- ist es hierfür gleichgültig, ob die Auswahl oder Anordnung der Daten beinhaltet, dass diesen eine „wesentliche Bedeutung hinzugefügt“ wird, und
- können der bedeutende Arbeitsaufwand und die bedeutende Sachkenntnis, die für die Erstellung der Datenbank erforderlich waren, als solche einen derartigen Schutz nicht rechtfertigen, wenn durch sie keinerlei Originalität bei der Auswahl oder Anordnung der in der Datenbank enthaltenen Daten zum Ausdruck kommt.

2. Die Richtlinie 96/9 ist dahin auszulegen, dass sie unter dem Vorbehalt der Übergangsbestimmung ihres Art. 14 Abs. 2 nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, durch die Datenbanken, die unter die Definition des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie fallen, unter anderen Voraussetzungen als

denen des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie urheberrechtlicher Schutz gewährt wird.

Verordnung (EG) Nr. 6/2002 – Art. 19 Abs. 1 – Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Verletzung oder drohende Verletzung – Begriff ‚Dritter‘

EuGH, Urt. v. 16. 2. 2012 – C-488/10 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil n° 1 de Alicante y n° 1 de Marca Comunitaria [Spanien]) – Celaya Empananza y Galdos Internacional SA ./ Proyetos Integrales de Balizamiento SL

1. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist dahin auszulegen, dass sich in einem Rechtsstreit wegen Verletzung des ausschließlichen Rechts aus einem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster das Recht, Dritten dessen Benutzung zu untersagen, auf jeden Dritten erstreckt, der ein Geschmacksmuster benutzt, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt, einschließlich des Inhabers eines später eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters.

2. Die Antwort auf die erste Frage ist von der Absicht und dem Verhalten des Dritten unabhängig.

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Eintragungshindernisse und Ungültigkeitsgründe – Sprachliche Ausdrücke, die aus einer Kombination von Wörtern und einer Folge von Buchstaben bestehen, die mit den Anfangsbuchstaben dieser Wörter identisch sind – Unterscheidungskraft – Beschreibender Charakter – Beurteilungskriterien

EuGH, Urt. v. 15. 3. 2012 – C-90/11 und C-91/11 (Vorabentscheidungsersuchen des BPatG) – Alfred Strigl/DPMA (C-90/11) und Securvita Gesellschaft zur Entwicklung alternativer Versicherungskonzepte mbH (C-91/11) ./ Öko-Invest Verlagsgesellschaft mbH

Art. 3 Abs. 1 Buchst. b und c der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur

Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass er auf eine Wortmarke anwendbar ist, die aus der Zusammenfügung einer beschreibenden Wortkombination und einer – isoliert betrachtet – nicht beschreibenden Buchstabenfolge besteht, wenn die Buchstabenfolge vom Verkehr als Abkürzung der Wortkombination wahrgenommen wird, weil sie den Anfangsbuchstaben jedes Wortes dieser Wortkombination wiedergibt, und die Marke in ihrer Gesamtheit betrachtet damit als eine Kombination beschreibender Angaben oder Abkürzungen verstanden werden kann, der infolgedessen die Unterscheidungskraft fehlt.

Marken – Richtlinie 89/104/EWG – Art. 5 Abs. 1 Buchst. b – Abfüllen von Getränkedosen, die bereits mit einem einer Marke ähnlichen Zeichen versehen sind – Dienstleistung im Auftrag und nach den Anweisungen eines Dritten – Gerichtliches Vorgehen des Markeninhabers gegen den Dienstleistenden

EuGH, Urt. v. 15. 12. 2011 – C-119/10 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande) – Frisdranken Industrie Winters BV ./ Red Bull GmbH

Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass ein Dienstleistender, der im Auftrag und nach den Anweisungen eines Dritten Aufmachungen abfüllt, die der Dritte ihm zur Verfügung gestellt hat, der darauf zuvor ein Zeichen hat anbringen lassen, das mit einem als Marke geschützten Zeichen identisch oder ihm ähnlich ist, nicht selbst eine Benutzung dieses Zeichens vornimmt, die nach dieser Bestimmung verboten werden kann.

II. BUNDESGERICHTSHOF

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

1. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

E-Mail via SMS

Urt. v. 22. 11. 2011 – X ZR 58/10 – Bundespatentgericht
EPÜ Art. 56; PatG § 4

a) Der Fachmann, der mit einer punktuellen Verbesserung einer in einem internationalen Standard vorgesehenen Datenstruktur befasst ist, hat in der Regel Veranlassung, zur Lösung des technischen Problems auf Mechanismen zurückzugreifen, die im Standard bereits vorgesehen sind.

b) Ergibt sich aus dem Standard eine überschaubare Zahl von möglichen Lösungsansätzen, von denen jeder spezifische Vor- und Nachteile hat, gibt dies in der Regel Veranlassung, jeden dieser Lösungsansätze in Betracht zu ziehen.

Fundstelle: GRUR 2012, 261

Ramipril II

Urt. v. 22. 11. 2011 – X ZR 35/09 – OLG Frankfurt/Main; LG Frankfurt/Main
ArbNERfG § 9

Ein Anspruch auf Erfindervergütung kommt auch dann in Betracht, wenn bei der Verwertung eines auf eine gemeldete Dienstleistung zurückgehenden Patents ein Element wirtschaftliche Bedeutung erlangt, das aufgrund des Beitrags einer weiteren Person der Patentanmeldung hinzugefügt worden ist und nicht bereits Gegenstand der Erfindungsmeldung war.

Rohrreinigungsdüse

Urt. v. 29. 11. 2011 – X ZR 23/11 – Bundespatentgericht
ZPO § 325; PatG §§ 81 ff.

Eine Kapitalgesellschaft muss sich nicht die Rechtskraft eines gegen ihren Alleingesellschafter ergangenen klageabweisenden Nichtigkeitsurteils entgehen lassen.

Fundstelle: BB 2012, 476

Glasfasern

Urt. v. 20. 12. 2011 – X ZR 53/11 – Bundespatentgericht
EPÜ Art. 54; PatG § 3; EPÜ Art. 56; PatG § 4

Durch eine Veröffentlichung, in der hinsichtlich einer bestimmten Gruppe von

Produkten die Vermutung geäußert wird, dass diese Krebs verursachen können, ist die Verwendung eines dieser Produkte für Zwecke, bei denen kein kanzerogenes Potential vorhanden sein darf, nicht offenbart.

Besteht hinsichtlich einer bestimmten Gruppe von Produkten die Vermutung, dass diese Krebs verursachen können, so hat der Fachmann auch dann nicht ohne weiteres Anlass, aufwendige Versuche zur Ermittlung von eventuellen Unterschieden hinsichtlich des kanzerogenen Potentials der einzelnen Produkte anzustellen, wenn in einer Veröffentlichung berichtet wird, dass ein Hersteller solche Versuche für bestimmte Produkte bereits in Auftrag gegeben hat.

Installiereinrichtung II

Beschl. v. 20. 12. 2011 – X ZB 6/10 – Bundespatentgericht
GebrMG § 1 Abs. 1, § 18 Abs. 4; PatG § 100, § 106, § 99 Abs. 1; ZPO § 91a Abs. 1 Satz 1

In welchem Umfang und mit welcher Konkretisierung der Fachmann Anregungen im Stand der Technik benötigt, um eine bekannte Lösung in bestimmter Weise weiterzuentwickeln ist eine Frage des Einzelfalls, deren Beantwortung eine Gesamtbeurteilung aller maßgeblichen Sachverhaltselemente erfordert. Dabei sind nicht etwa nur ausdrückliche Hinweise an den Fachmann beachtlich. Vielmehr können auch Eigenarten des in Rede stehenden technischen Fachgebiets, insbesondere betreffend die Ausbildung von Fachleuten, die übliche Vorgehensweise bei der Entwicklung von Neuerungen, technische Bedürfnisse, die sich aus der Konstruktion oder der Anwendung des in Rede stehenden Gegenstands ergeben und auch nichttechnische Vorgaben eine Rolle spielen.

Tintenpatrone II

Urt. v. 24. 1. 2012 – X ZR 94/10 – OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
ZPO § 62 Abs. 1 Fall 2

Der Inhaber eines Patents oder Gebrauchsmusters und der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz an diesem Recht, die einen Verletzer gemeinsam auf Ersatz

des ihnen aus einer Verletzung des Schutzrechts entstandenen Schadens in Anspruch nehmen, sind notwendige Streitgenossen.

Transhydrogenase

Urt. v. 7. 2. 2012 – X ZR 115/09 – Bundespatentgericht
EPÜ Art. 56; PatG § 4

Der Fachmann, der mit der Verbesserung eines Verfahrens zur Herstellung einer Substanz mit Hilfe von Stoffwechsellvorgängen in Mikroorganismen betraut ist, hat grundsätzlich nur dann Anlass, die Verstärkung eines bestimmten Teilvorgangs im Rahmen des Stoffwechselnetzwerks in Erwägung zu ziehen, wenn bekannt oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass dieser Faktor limitierend wirkt, d.h. bei den bekannten Verfahren nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht.

Rohrreinigungsdüse II

Urt. v. 21. 2. 2012 – X ZR 111/09 – OLG Nürnberg; LG Nürnberg-Fürth
ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2; PatG § 9, § 139

Der Kläger ist durch das Prozessrecht nicht gehindert, Ansprüche wegen Patentverletzung nicht nur wegen einer bestimmten angegriffenen Ausführungsform geltend zu machen, sondern auf das Klagepatent umfassende (prozessuale) Ansprüche zu stützen, die auf weitere Ausführungsformen, die sich unter den Patentanspruch subsumieren lassen, bezogene Handlungen des Beklagten erfassen sollen. Dass ein solches umfassendes Klagebegehren zur gerichtlichen Entscheidung gestellt werden soll, kann regelmäßig nicht schon daraus abgeleitet werden, dass es der Kläger unterlässt, einen wie geboten (BGH, Urteil vom 30. März 2005 X ZR 126/01, BGHZ 162, 365 Blasfolienherstellung) auf die von ihm vorgetragene angegriffene Ausführungsform zugeschnittenen Klageantrag zu formulieren.

Kinderwagen

Urt. v. 28. September 2011 – I ZR 23/10 – OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
GGV Art. 10 Abs. 1 und 2, Art. 19 Abs. 1, Art. 89 Abs. 1 Buchst. d, Art. 91 Abs. 1

- a) Eine Verfahrensaussetzung nach Art. 91 Abs. 1 GGV kommt nicht in Betracht, wenn die Verletzungsklage nach Art. 81 Buchst. a GGV vor dem Antrag auf Nichtigklärung nach Art. 52 GGV erhoben worden ist.
- b) Eine Begehungsgefahr für ein Herstellen und Herstellenlassen eines das Klagemuster verletzenden Erzeugnisses im Gebiet der Europäischen Union besteht bei einem produzierenden Unternehmen bereits dann, wenn es entsprechende Erzeugnisse außerhalb der Europäischen Union herstellen lässt und innerhalb der Europäischen Union anbietet und vertreibt.

Das Boot

Urteil vom 22. 9. 2011 – I ZR 127/10 – OLG München; LG München I
UrhG § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 3 Halbsatz 2, § 32a Abs. 1 und 2 Satz 1, § 132 Abs. 3 Satz 2

- a) Ein Miturheber kann einen Anspruch auf weitere angemessene Beteiligung nach § 32a Abs. 1 oder 2 Satz 1 UrhG und einen diesen Anspruch vorbereitenden Auskunftsanspruch grundsätzlich unabhängig von anderen Miturhebern und allein zu seinen Gunsten geltend machen; die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und des § 8 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 UrhG stehen dem nicht entgegen.
- b) Nach § 132 Abs. 3 Satz 2 UrhG ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 32a Abs. 1 oder 2 Satz 1 UrhG eine weitere angemessene Beteiligung allein an Erträgen und Vorteilen aus Verwertungshandlungen geschuldet, die nach dem 28. März 2002 vorgenommen worden sind. Für den Anspruch aus § 32a Abs. 1 oder 2 Satz 1 UrhG kommt es nach § 132 Abs. 3 Satz 2 UrhG nicht darauf an, ob das auffällige Missverhältnis im Sinne des § 32a UrhG erst nach dem 28. März 2002 entstanden ist oder ob es bereits vor dem 28. März 2002 bestand und nach dem 28. März 2002 fortbestanden hat. Ferner sind im Rahmen der Prüfung, ob ein auffälliges Missverhältnis im Sinne des § 32a UrhG besteht, nach § 132 Abs. 3 Satz 2 UrhG

nicht nur nach dem 28. März 2002 erzielte Erträge und Vorteile, sondern grundsätzlich auch sämtliche vor dem 28. März 2002 angefallene Erträgnisse zu berücksichtigen.

3. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Werbebeschenke

Urt. v. 9. 6. 2011 – I ZR 41/10 – OLG Hamburg; LG Hamburg

MarkenG § 26 Abs. 1, § 49 Abs. 1, § 55 Abs. 1 und 2; ZPO § 128 Abs. 2, § 524 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2

a) Die Löschungsansprüche wegen bösgläubiger Markenmeldung und wegen Verfalls mangels rechtserhaltender Benutzung sind unterschiedliche Streitgegenstände.

b) Will die in erster Instanz mit dem Löschungsgrund der bösgläubigen Markenmeldung erfolgreiche Partei die Klage in der Berufungsinstanz (auch) auf einen Verfall der Marke wegen fehlender rechtserhaltender Benutzung stützen, muss sie sich dem Rechtsmittel der Gegenseite anschließen.

c) Hat das Berufungsgericht das schriftliche Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO ohne Zustimmung der Parteien angeordnet, kann eine Anschlussberufung im Rahmen des schriftlichen Verfahrens nicht wirksam eingelegt werden.

d) Eine rechtserhaltende Benutzung im Sinne von § 26 Abs. 1 MarkenG liegt nicht vor, wenn Werbebeschenke als Belohnung für den Kauf anderer Waren und zur Förderung des Absatzes dieser Waren verteilt werden, es sei denn, dies geschieht auch, um für die als Werbebeschenke verteilten Waren einen Absatzmarkt zu erschließen.

Fundstelle: GRUR 2012, 180

Rheinpark-Center Neuss

Beschl. v. 22. 6. 2011 – I ZB 78/10 – Bundespatentgericht

MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 4

a) Die angemeldete Marke "Rheinpark-Center Neuss" beschreibt den Ort, an dem die beanspruchten Dienstleistungen angeboten oder erbracht werden, und unterfällt im Regelfall dem Schutzhindernis des § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG.

b) Für die Frage des Vorliegens eines Schutzhindernisses nach § 8 Abs. 2 Nr. 2

MarkenG kommt es nicht darauf an, wie das Zeichen vom Anmelder verwendet wird oder verwendet werden soll.

Fundstelle: GRUR 2012, 272

Medicus.log

Beschl. v. 7. 7. 2011 – I ZB 68/10 – Bundespatentgericht

GG Art. 103 Abs. 1; MarkenG § 83 Abs. 3 Nr. 3

Geht das Gericht auf das Vorbringen einer Partei zu einer entscheidungserheblichen Frage ein, ist der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht verletzt, wenn das Gericht das tatsächliche und rechtliche Vorbringen zur Kenntnis nimmt und in Erwägung zieht und nur die von einer Partei daraus gezogenen rechtlichen Schlussfolgerungen nicht teilt.

Fundstelle: GRUR 2012, 314

akustilon

Beschl. v. 17. 8. 2011 – I ZB 98/10 – Bundespatentgericht

MarkenG §§ 7, 53 Abs. 3

Das Verfahren nach § 53 MarkenG ist auf die formelle Prüfung beschränkt, ob der Inhaber der eingetragenen Marke der Löschung rechtzeitig widersprochen hat. Wird mit dem Antrag nach § 53 Abs. 1 MarkenG geltend gemacht, der Inhaber der Marke erfülle nicht mehr die in § 7 MarkenG genannten Voraussetzungen, und hat der im Register eingetragene Markeninhaber Widerspruch erhoben, hat das Deutsche Patent- und Markenamt im Verfahren nach § 53 MarkenG das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 MarkenG nicht zu prüfen.

Fundstelle: GRUR 2012, 315

Institut der Norddeutschen Wirtschaft e.V.

Beschl. v. 17. 8. 2011 – I ZB 70/10 – Bundespatentgericht

MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 2

a) Für das Vorliegen des Schutzhindernisses nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG kommt es nicht darauf an, ob der Anmelder bereits über ein Namens- oder Kennzeichenrecht verfügt, mit dem er Dritte von der Verwendung einer der Marke entsprechenden Angabe im Zusammenhang mit den

beanspruchten Waren und Dienstleistungen ausschließen kann.

b) Die Bezeichnung "Institut der Norddeutschen Wirtschaft e.V." ist unter anderem für die Waren und Dienstleistungen "Druckereierzeugnisse, betriebswirtschaftliche Beratung, Marketing und finanzielle Beratung" freihaltebedürftig.

Fundstelle: GRUR 2012, 276

Simca

Beschl. v. 27. 10. 2011 – I ZB 23/11 – Bundespatentgericht
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 10, § 50 Abs. 1, § 83 Abs. 3 Nr. 3

Das rechtliche Gehör des Antragstellers eines Lösungsverfahrens nach § 8 Abs. 2 Nr. 10, § 50 Abs. 1 MarkenG ist nicht schon dann verletzt, wenn das Bundespatentgericht nicht ausdrücklich auf sämtliche Indizien eingeht, die für eine Markenmeldung zu Spekulationszwecken geltend gemacht worden sind.

Basler Haar-Kosmetik

Urt. v. 9. 11. 2011 – I ZR 150/09 – OLG Stuttgart; LG Stuttgart
MarkenG § 15 Abs. 5; BGB §§ 12, 677, 683 Satz 1, § 670; ZPO § 139 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4

a) Der Namensschutz aus § 12 BGB bleibt neben dem Kennzeichenschutz aus §§ 5, 15 MarkenG anwendbar, wenn mit der Löschung des Domainnamens eine Rechtsfolge begehrt wird, die aus kennzeichenrechtlichen Vorschriften deswegen nicht hergeleitet werden kann, weil das Halten des Domainnamens im konkreten Fall für sich gesehen die Voraussetzungen einer Verletzung der Marke oder des Unternehmenskennzeichens des Klägers nicht erfüllt (Fortführung von BGH, GRUR 2005, 430 – mho.de; BGH, GRUR 2008, 1099 – affili.as.de).

b) Derjenige, der sich von einem ausländischen Anmelder eines Domainnamens gegenüber der DENIC als administrativer Ansprechpartner (Admin-C) benennen und registrieren lässt, haftet nicht schon deswegen als Störer für mögliche mit der Registrierung verbundene Verletzungen von Rechten Dritter.

c) Eine Prüfungspflicht kann sich jedoch aus den besonderen Umständen des Ein-

zelfalls ergeben. Solche gefahrerhöhenden Umstände liegen vor, wenn der im Ausland ansässige Anmelder freiwerdende Domainnamen jeweils in einem automatisierten Verfahren ermittelt und registriert und der Admin-C sich dementsprechend pauschal bereiterklärt hat, diese Funktion für eine große Zahl von Registrierungen zu übernehmen.

Fundstelle: GRUR 2012, 304

Stofffähnchen II

Beschl. v. 24. 11. 2011 – I ZR 206/10 – OLG Hamburg; LG Hamburg
Gemeinschaftsmarkenverordnung Art. 15 Abs. 1

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung des Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) 40/1994 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. EG Nr. L 11 vom 14. Januar 1994, S. 1) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) 40/94 dahin auszulegen,

1. dass eine Marke, die Teil einer zusammengesetzten Marke ist und nur infolge der Benutzung der zusammengesetzten Marke Unterscheidungskraft erlangt hat, rechtserhaltend benutzt sein kann, wenn nur die zusammengesetzte Marke Verwendung findet;

2. dass eine Marke rechtserhaltend benutzt wird, wenn sie nur zusammen mit einer weiteren Marke verwendet wird, das Publikum in den zwei Marken selbständige Kennzeichen sieht und beide Marken zusammen zusätzlich als Marke eingetragen sind?

Fundstellen: GRUR 2012, 177; GRUR Int. 2012, 251

Schokoladenstäbchen

Beschl. v. 30. 11. 2011 – I ZB 56/11 – Bundespatentgericht
MarkenG § 62 Abs. 1 und 2; IFG § 1 Abs. 3

a) Das Informationsfreiheitsgesetz findet auf die Akteneinsicht Dritter in Verfahren in Markenangelegenheiten keine Anwendung.

b) Für die Akteneinsicht in die Verfahrensakten über einen Antrag auf Schutzentziehung einer IR-Marke braucht ein berechtigtes Interesse nicht glaubhaft gemacht zu werden.

Fundstelle: GRUR 2012

Link economy

Beschl. v. 21. 12. 2011 – I ZB 56/09 –
Bundespatentgericht
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1

Lässt sich ein beschreibender Gehalt einer Wortfolge nur in mehreren gedanklichen Schritten ermitteln, rechtfertigt dies regelmäßig nicht den Schluss, die Wortfolge habe für das Publikum einen auf der Hand liegenden beschreibenden Inhalt und es fehle ihr deshalb jegliche Unterscheidungskraft im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG.

Fundstelle: GRUR 2012, 270

4. WETTBEWERBSRECHT

Computer-Bild

Urt. v. 9. 6. 2011 – I ZR 17/10 – OLG Hamburg; LG Hamburg
BGB § 312b Abs. 3 Nr. 5, § 312c Abs. 1, § 312d Abs. 4 Nr. 3, § 491 Abs. 2 Nr. 1, § 505 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3; EGBGB Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10; UWG § 4 Nr. 11

a) In einer Werbeanzeige für ein Zeitschriftenabonnement, der ein Bestellformular beigelegt ist, mit dem die Zeitschrift abonniert werden kann, muss gemäß § 312c Abs. 1 BGB, Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB, § 312d Abs. 4 Nr. 3 BGB darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Bestellung kein Widerrufsrecht besteht.

b) Zeitungen und Zeitschriften zählen nicht zu den Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs im Sinne des § 312b Abs. 3 Nr. 5 BGB.

c) Die Regelung des § 312b Abs. 3 Nr. 5 BGB gilt nicht für den herkömmlichen Versandhandel.

d) Die für Ratenlieferungsverträge gemäß § 505 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3, § 491 Abs. 2 Nr. 1 BGB geltende Bagatellgrenze von 200 € ist bei Fernabsatzverträgen nicht entsprechend anwendbar.

Die Vorschrift des Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB über die Verpflichtung zur Belehrung über das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts ist im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG dazu bestimmt, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

Fundstelle: BB 2012, 20; GRUR 2012, 188

Branchenbuch Berg

Urt. v. 30. 6. 2011 – I ZR 157/10 – OLG Frankfurt a.M.; LG Frankfurt a.M.
UWG § 4 Nr. 3, § 5 Abs. 1

Ein formularmäßig aufgemachtes Angebotsschreiben für einen Eintrag in ein Branchenverzeichnis, das nach seiner Gestaltung und seinem Inhalt darauf angelegt ist, bei einem flüchtigen Leser den Eindruck hervorzurufen, mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Schreibens werde lediglich eine Aktualisierung von Eintragsdaten im Rahmen eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen, verstößt gegen das Verschleiervorbot des § 4 Nr. 3 UWG sowie gegen das Irreführungsverbot des § 5 Abs. 1 UWG.

Fundstelle: GRUR 2012, 184

Frühlings-Special

Urt. v. 7. 7. 2011 – I ZR 181/10 – OLG Hamm; LG Bielefeld
UWG § 5 Abs. 1 Nr. 2

Ein Reiseveranstalter, der mit einem zeitlich befristeten Frühbucherrabatt wirbt, muss sich grundsätzlich an die gesetzte Frist halten, will er sich nicht dem Vorwurf einer Irreführung aussetzen. Der Verkehr rechnet indessen damit, dass es für die Verlängerung eines solchen Rabatts vernünftige Gründe wie beispielsweise eine schleppende Nachfrage geben kann. Trotz der Verlängerung erweist sich die ursprüngliche Ankündigung in einem solchen Fall nicht als irreführend.

Fundstelle: GRUR 2012, 213

10% Geburtstags-Rabatt

Urt. v. 7. 7. 2011 – I ZR 173/09 – OLG Hamm
LG Münster; UWG § 5 Abs. 1 Nr. 1

a) Werden in der Werbung für eine Rabattaktion, die ein Unternehmen anlässlich eines Firmenjubiläums ankündigt, feste zeitliche Grenzen angegeben, muss es sich hieran grundsätzlich festhalten lassen. Es kann auch irreführend sein, wenn eine solche Aktion über die angegebene Zeit hinaus fortgeführt wird.

b) Eine irreführende Angabe wird regelmäßig dann vorliegen, wenn das Unternehmen bereits bei Erscheinen der Werbung

die Absicht hat, die Rabattaktion zu verlängern, dies aber in der Werbung nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck bringt. Wird die Rabattaktion aufgrund von Umständen verlängert, die nach dem Erscheinen der Werbung eingetreten sind, ist danach zu unterscheiden, ob diese Umstände für das Unternehmen unter Berücksichtigung fachlicher Sorgfalt voraussehbar waren und deshalb bei der Planung der befristeten Aktion und der Gestaltung der ankündigenden Werbung berücksichtigt werden konnten.

c) Der wirtschaftliche Erfolg einer solchen Rabattaktion gehört nicht zu den Gründen, die nach der Verkehrsauffassung eine Verlängerung nahelegen können.

Fundstellen: BB 2012, 348; GRUR 2012, 208

Treppenlift

Urt. v. 21. 7. 2011 – I ZR 192/09 – OLG Düsseldorf; LG Duisburg
UWG § 4 Nr. 4

Der Listen- oder Grundpreis für ein individuell anzufertigendes Produkt (hier: Treppenlift-Anlage) gehört nicht zu den mitteilungsbedürftigen Bedingungen im Sinne von § 4 Nr. 4 UWG, unter denen eine beworbene Verkaufsförderungsmaßnahme (hier: "Wertgutschein" in Höhe von € 500) in Anspruch genommen werden kann.

Glücksspielverband

Urt. v. 17. 8. 2011 – I ZR 148/10 – OLG Hamm; LG Münster
UWG § 8 Abs. 3 Nr. 4; Abs. 4

a) Legt ein Verband eine die Kosten des Streitfalls vielfach übersteigende liquide Finanzausstattung dar und ist nicht bekannt geworden, dass er in der Vergangenheit Zahlungspflichten für Prozesskosten nicht nachgekommen ist, so kann eine unzureichende finanzielle Ausstattung des Verbands grundsätzlich nur angenommen werden, wenn das bei zurückhaltender Betrachtung realistische Kostenrisiko des Verbands seine dafür verfügbaren Mittel spürbar übersteigt.

b) Ob das dauerhaft selektive Vorgehen eines Verbands ausschließlich gegen Nichtmitglieder als rechtsmissbräuchlich anzusehen ist, beurteilt sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalls.

c) Rechtsmissbräuchlich ist es insbesondere, wenn der Verband mit einem selektiven Vorgehen ausschließlich gegen Nichtmitglieder bezweckt, neue Mitglieder zu werben, denen er nach einem Beitritt Schutz vor Verfolgung verspricht.

d) Ein Rechtsmissbrauch ist zu verneinen, wenn eine dauerhafte Beschränkung der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen auf Nichtmitglieder für einen Verband schon aus seinem – rechtlich unbedenklichen – Verbandszweck folgt.

Überregionale Klagebefugnis

Urt. v. 22. 9. 2011 – I ZR 229/10 – OLG Brandenburg; LG Potsdam
UWG § 8 Abs. 3 Nr. 3; UKlaG § 4

a) Der Umstand, dass das Prozessgericht bei begründeten Zweifeln am (Fort)Bestehen der Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, § 4 Abs. 4 UKlaG lediglich das Verfahren aussetzen kann, lässt die Notwendigkeit der Prüfung unberührt, ob die Prozessführung im konkreten Einzelfall vom Satzungszweck des klagenden Verbandes umfasst ist.

b) Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen ist nicht daran gehindert, auch Wettbewerbsverstöße außerhalb Nordrhein-Westfalens zu verfolgen.

Sportwetten im Internet II

Urt. v. 28. 9. 2011 – I ZR 92/09 – OLG Frankfurt/Main; LG Wiesbaden
UWG § 4 Nr. 11; GlüStV § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3

Die Vorschrift des § 4 Abs. 4 GlüStV (Internetverbot) steht formell und materiell mit dem Unionsrecht in Einklang.

Fundstelle: GRUR 2012, 193

Kreditkontrolle

Urt. v. 6. 10. 2011 – I ZR 54/10 – OLG München; LG Traunstein
UWG § 4 Nr. 11; RDG § 5 Abs. 1

Ein Finanzdienstleistungsunternehmen, das Kunden bei der Umschuldung bestehender Verbindlichkeiten berät, darf die rechtliche Beratung zur vorzeitigen Beendigung von Darlehensverträgen gemäß § 490 Abs. 2 BGB als Nebenleistung im Sinne von § 5

Abs. 1 RDG nur durchführen, wenn der Sachverhalt einem anerkannten Kündigungsstatbestand zuzuordnen ist.

Fundstelle: DB 2012, 458; WM 2012, 356

Delan

Urt. v. 6. 10. 2011 – I ZR 117/10 – OLG Köln; LG Köln

UWG § 4 Nr. 11, § 9 Satz 1; ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2; PflSchG § 1 Nr. 4, § 11 Abs. 1, § 16c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1; PflSchMGV § 1c Abs. 3 bis 5; BGB § 242

a) Ein auf das Verbot des Vertriebs eines importierten Pflanzenschutzmittels gerichteter Unterlassungsantrag ist regelmäßig nicht hinreichend bestimmt, wenn er nur allgemein auf eine mangelnde Übereinstimmung des Importmittels mit der Verkehrsfähigkeitsbescheinigung Bezug nimmt; erforderlich ist vielmehr eine Konkretisierung der Abweichungen zwischen Importmittel und Verkehrsfähigkeitsbescheinigung.

b) Ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch wegen eines Verstoßes gegen pflanzenschutzrechtliche Zulassungsbestimmungen (hier: § 11 Abs. 1, § 16c Abs. 1 und 2 PflSchG) ist grundsätzlich nicht wegen widersprüchlichen Verhaltens des Gläubigers nach § 242 BGB ausgeschlossen, weil die Zulassungsbestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes der Gesundheit der Verbraucher dienen.

Betriebskrankenkasse

Beschl. v. 18. 1. 2012 – I ZR 170/10 – OLG Celle; LG Lüneburg

Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Buchst. d; UWG §§ 3, 5 Abs. 1 Nr. 7

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EG Nr. L 149

vom 11. Juni 2005, S. 22) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken dahin auszulegen, dass eine sich als Geschäftspraxis eines Unternehmens gegenüber Verbrauchern darstellende Handlung eines Gewerbetreibenden auch darin liegen kann, dass eine gesetzliche Krankenkasse gegenüber ihren Mitgliedern (irreführende) Angaben darüber macht, welche Nachteile den Mitgliedern im Falle eines Wechsels zu einer anderen gesetzlichen Krankenkasse entstehen?

Fundstelle: GRUR 2012, 288; VersR 2012, 378

Rettungsdienstleistungen III

Beschl. v. 23. 1. 2012 – X ZB 5/11 – OLG München

GWB § 99 Abs. 4 aF; GVG § 17a Abs. 2

a) Auf Dienstleistungskonzessionen ist der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (24. April 2009) geltenden Fassung nicht anzuwenden.

b) Welcher Rechtsweg für Streitigkeiten aus der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen eröffnet ist, ergibt sich aus denselben Grundsätzen, die für die Bestimmung des Rechtswegs bei Streitigkeiten aus der Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem die Schwellenwerte der Vergabeverordnung unterschreitenden Volumen gelten. Für die Überprüfung der Vergabe einer Dienstleistungskonzession sind die ordentlichen Gerichte zuständig, wenn die Vergabe durch privatrechtlichen Vertrag erfolgt. Erfolgt die Vergabe hingegen in den Formen des öffentlichen Rechts, gehört der Rechtsstreit vor die Verwaltungsgerichte.

c) Der Vergabesenat kann ein nach § 116 GWB vor ihn gelangtes Nachprüfungsverfahren an das Gericht des zulässigen Rechtswegs verweisen, wenn es eine Dienstleistungskonzession zum Gegenstand hat.

Niederbarnimer Wasserverband

Beschl. v. 18. 10 2011 – KVR 9/11 – OLG Düsseldorf
GWB § 59 Abs. 1

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Trinkwasser auf der Grundlage eines Anschluss- und Benutzungszwangs und einer Gebührensatzung liefert, ist im Sinne des § 59 Abs. 1 GWB Unternehmen und nach dieser Vorschrift zur Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet.

Grossistenkündigung

Urt. v. 24. 10 2011 – KZR 7/10 – Schleswig-Holsteinisches OLG; LG Kiel
GWB § 20 Abs. 1

Eine nach § 20 Abs. 1 GWB verbotene Diskriminierung liegt nur vor, wenn sich die beanstandete Ungleichbehandlung nachteilig auf die Wettbewerbsposition des anspruchstellenden Unternehmens auswirkt.

Fundstelle: GRUR 2012, 84

6. SONSTIGES**Freie Wähler**

Urt. v. 28. 9. 2011 – I ZR 191/10 – OLG Schleswig; LG Kiel
BGB § 12; PartG § 4 Abs. 1 und 2

a) Für die Namen von Wählervereinigungen gilt das strenge Prioritätsprinzip gemäß § 4 Abs. 1 PartG nicht. Für ihre originäre Unterscheidungskraft ist es daher erforderlich, aber auch ausreichend, dass eine bestimmte beschreibende Verwendung nicht festzustellen ist.

b) Der Verkehr geht davon aus, dass bei Wählervereinigungen nachgestellte geographische Angaben bei im Übrigen gleicher Bezeichnung ebenso wie bei Parteien auf bestehende organisatorische Verbindungen hinweisen.

gewinn.de

Urt. v. 18. 1. 2012 – I ZR 187/10 – OLG Brandenburg; LG Potsdam
BGB § 823 Abs. 1 Ad, § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2

a) Durch die Registrierung eines Domainnamens erwirbt der Inhaber kein absolutes Recht an dem Domainnamen und damit kein sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB.

b) Derjenige, der bei einer sogenannten WHOIS-Abfrage bei der DENIC als Inhaber eines Domainnamens eingetragen ist, ohne gegenüber der DENIC materiell berechtigt zu sein, kann diese Stellung im Sinne von § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 BGB auf Kosten des Berechtigten erlangt haben.

III. BUNDESPATENTGERICHT

zusammengestellt von *Tobias Schmidt*

1. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT**Streitwert im Patentnichtigkeitsverfahren**

Urt. v. 25. 10. 2011 – 4 Ni 45/09 (EU)
GKG § 51 Abs. 1

Der Streitwert im Nichtigkeitsverfahren ist unabhängig vom Verletzungsverfahren zu bestimmen, wenn die angegriffene Ausführungsform nach der Feststellung der Verletzungsgerichte nicht in den Schutzbereich des Streitpatents eingreift.

Erstattungsanspruch des Anwalts bei Kostenquotelung

Urt. v. 24. 11. 2011 – 3 ZA (pat) 54/10 zu 3 Ni 11/01
PatG § 144

Im Fall einer Kostenquotelung bezüglich des Streitwertes kann der Anwalt der begünstigten Partei seine Gebühren gegenüber der Gegenpartei im vollen Umfang nach dem für sie geltenden vollen Streitwert geltend machen, soweit diese zur Kostentragung verpflichtet ist. (Ls. der Redaktion)

Mittel zur Selektion eines statistischen Auswerteverfahrens für eine empirische Untersuchung

Urt. v. 17. 11. 2011 – 17 W (pat) 18/06
PatG § 1 Abs. 3

1. Ein Verfahren, das aus einer Menge an Auswerteverfahren eines, für eine spezifische Testreihe geeignetes Verfahren auswählt, indem es aufgrund verschiedener, vom Benutzer eingegeben, Bestimmungssignale ein optimiertes Auswerteverfahren auswählt ist nicht technisch und daher von der Patentierung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 PatG ausgeschlossen. Ein solches Programm löst kein technisches Problem, da es lediglich aus einer Menge ihm bekannter Auswerteverfahren ein für die vom Benutzer eingegebenen Kriterien auswählt und somit den Auswahlprozess automatisiert.

2. Insbesondere liegt das beanspruchte Verfahren auch nach der Entscheidung „Logikverifikation“ (BGH in GRUR 2000, 498) nicht auf technischem Gebiet, weil es keine durch die Eingabegeräte verursachten Besonderheiten der eingegebenen Messwerte berücksichtigt und somit keinen technischen Bezug aufweist. (Ls. der Redaktion)

Zurückweisung einer Patentanmeldung aufgrund unzutreffenden Stands der Technik

Urt. v. 16. 11. 2011 – 9 W (pat) 60/05
PatG § 3 Abs 2; § 4 S 2; § 80 Abs 3

Wird eine Patentanmeldung aufgrund einer Druckschrift, die nach der Anmeldung veröffentlicht wurde und somit nicht zu berücksichtigen ist, wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit zurückgewiesen, so ist dies rechtsfehlerhaft und die Beschwerdegebühr ist zurückzuzahlen. (Ls. der Redaktion)

Wiedereinsetzung in eine Frist und Kenntnis eines nicht zur Fristüberwachung verpflichteten Vertreters

Urt. v. 27. 10. 2011 – 10 W (pat) 28/07
PatG § 79 Abs. 3 Nr. 2

1. Die Unterzeichnung eines Beschlusses über die Wiedereinsetzung in die Frist zur Einreichung einer deutschen Übersetzung der Patentschrift und zur Zahlung der Gebühr für deren Veröffentlichung durch einen unzuständigen Spruchkörper ist ein wesentlicher Verfahrensfehler.

2. Ein inländischer Vertreter ist, wenn er Kenntnis von der Frist zur Einreichung einer deutschen Übersetzung der Patent-

schrift erhält, nicht dazu verpflichtet diese Frist zu überwachen, wenn er keinen entsprechenden Auftrag erhalten hat.

Muffelofen für industrielle Zwecke

Urt. v. 10. 11. 2011 – 12 W (pat) 23/07
PatG §§ 34 Abs. 3 Nr. 3; 45 Abs. 1; 48

Aussagen in der Patentbeschreibung, nach denen eine Kombination der Merkmale der einzelnen Patentansprüche auch über die in der Beschreibung ausgewählten möglich ist, stellen keine Widersprüche dar, die dazu führen, dass unklar ist was unter Patentschutz gestellt werden soll, und rechtfertigen keine Zurückweisung.

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Obazda

Urt. v. 22. 9. 2011 – 30 W (pat) 9/10
Verordnung (EG) Nr. 510/2006 Art. 3 Abs. 1, Art. 4
Abs. 2
MarkenG § 130

1. Von einer Gattungsbezeichnung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 510/2006 kann nur ausgegangen werden, wenn der Gattungscharakter zweifelsfrei feststeht.

2. Die Produktspezifikation gemäß Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 510/2006 darf keine ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten.

B & P

Urt. v. 20. 10. 2011 – 30 W (pat) 513/11
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 2

Buchstaben oder Buchstabenkombinationen unterliegen einem Freihaltebedürfnis nur dann, wenn es sich um Abkürzungen für beschreibende Angaben handelt, die im Verkehr als solche gebräuchlich oder aus sich heraus verständlich sind und insoweit von den beteiligten Verkehrskreisen ohne weiteres der betreffenden beschreibenden Angabe gleichgesetzt werden.

Hiffenmark

Urt. v. 14. 7. 2011 – 30 W (pat) 76/09
 Verordnung (EG) Nr. 510/2006 Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 5;
 Verordnung (EG) Nr. 1898/2006 Art. 2 Buchst. b;
 MarkenG § 130 Abs. 4, 5

1. Die Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten geographischen Angaben und der geschützten Ursprungsbezeichnungen gemäß § 130 Abs. 4 Satz 1 MarkenG kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn es bereits an der Antragsbefugnis des Antragstellers gemäß Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 510/2006 fehlt.
2. Das „Ansehen“ kann für sich genommen eine Eigenschaft des Erzeugnisses i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Buchst. b Verordnung (EG) Nr. 510/2006 darstellen und insoweit auch die Antragsbefugnis eines Einzelantragstellers nach Art. 2 Buchst. b Verordnung (EG) Nr. 1898/2006 begründen. Das Ansehen des Erzeugnisses muss jedoch nachgewiesen sein.

Regelgegenstandswert im Widerspruchsbeschwerdeverfahren

Urt. v. 30. 11. 2011 – 26 W (pat) 47/10
 RVG §§ 23 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 2

Im Widerspruchsbeschwerdeverfahren wird im Regelfall einer im Inland noch unbenutzten Marke ein Gegenstandswert in Höhe von 50.000 € für angemessen erachtet (Anschluss an BPatG PAVIS PROMA, 27 W (pat) 75/09, Beschluss vom 5. August 2008).

Schwarzwälder Schinken

Urt. v. 13. 10. 2011 – 30 W (pat) 33/09
 Verordnung (EG) Nr. 510/2006 Art. 9, Art. 4 Abs. 2 Buchstabe e;
 Verordnung (EG) Nr. 1898/2006 Art. 8

1. Eine Änderung der Rechtslage kann einen Grund für die Änderung der Spezifikation für eine geschützte geografische Angabe im Sinne von Art. 9 Verordnung (EG) Nr. 510/2006 darstellen.
2. Schwarzwälder Schinken muss im Schwarzwald produziert, geschnitten und verpackt werden, da sich nur so die Echtheit

mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist.

Gegenstandswert in markenrechtlichen Beschwerdeverfahren

Urt. v. 8. 2. 2011 – 25 W (pat) 16/10
 RVG § 33 Abs. 1, § 23 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 2

Eine Änderung der im Jahr 2006 noch einheitlichen Rechtsprechung des Bundespatentgerichts zu den Gegenstandswerten in markenrechtlichen Verfahren ist derzeit nicht angezeigt. Die Ausgangswertansätze (bei unbenutzten angegriffenen Marken) von 25.000,-- Euro in Lösungsbeschwerdeverfahren und 20.000,-- Euro in Widerspruchsbeschwerdeverfahren – der letztgenannte Wert war in der Zeit vor dem Jahr 2006 sogar noch einheitlich nur mit 10.000,-- Euro bemessen worden – erscheinen nach wie vor angemessen.

Die für die Festsetzung des Gegenstandswerts im patentgerichtlichen Beschwerdeverfahren (und patentamtlichen Verfahren) maßgebliche Bemessungsvorschrift des § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG enthält – anders als die für das Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof entsprechende Vorschrift des § 51 Abs. 1 GKG – einen Regel- und einen Höchstwert. Dies rechtfertigt unterschiedliche Wertansätze im Beschwerde- und im Rechtsbeschwerdeverfahren.

Im Lösungsverfahren ist bei unbenutzten Marken ein Gegenstandswert in Höhe von 25.000,-- Euro nach wie vor angemessen (Abgrenzung zu den Entscheidungen des BPatG 26 W (pat) 128/03 vom 25. Juli 2007 – Dual Mode und 29 W (pat) 39/09 vom 21. Februar 2011 – Andernacher Gey-sir). Bei gut benutzten und eingeführten Marken kann dieser Wert je nach Lage des Falles angehoben werden, wobei vorliegend eine Verdopplung des Ausgangswerts auf 50.000,-- Euro angemessen erscheint.

Frauenherzen

Urt. v. 6. 12. 2011 – 27 W (pat) 94/11
 MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2

1. Die Bezeichnung „Frauenherzen“ ist für die angemeldeten Waren und Dienstleis-

tungen der Klassen 16, 35 und 41 (u.a. Druckerzeugnisse, sammeln von themenbezogenen Presseartikeln und Durchführung verschiedener Veranstaltungen) sachbezogen und hat einen dahingehenden Bedeutungsinhalt, dass die so bezeichneten Waren und Dienstleistungen besonders Frauen ansprechen. Eine Anmeldung als Marke ist daher nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MarkenG ausgeschlossen.

2. Dem steht auch nicht die vorher erfolgte Eintragung der Marke „Männerherzen“ entgegen, da eine Geltendmachung eines Rechtsverstoßes in einem anderen Eintragungsverfahren nicht dazu geeignet ist, einen eigenen Anspruch auf Eintragung einer von der Eintragung ausgeschlossenen Marke zu begründen. (Ls. der Redaktion)

schmutz.de

Urt. v. 22. 2. 2012 – 29 W (pat) 545/10
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1

Das Zeichen schmutz.de entbehrt jeglicher Unterscheidungskraft. Das in Form einer unvollständigen Internetadresse aufgebaute Zeichen wird vom allgemeinen Verkehr als Hinweis auf einen Inhalt von niedriger Qualität aufgefasst. Außerdem kann das Wort „Schmutz“ auch als Hinweis auf Inhalte von verwerflicher Natur aufgefasst werden. Soweit sich die Dienstleistungen, für die die Marke „schmutz.de“ eingetragen werden soll mit der wörtlichen oder übertragenen Bedeutung des Wortes Schmutz in Verbindung bringen lassen, hat das Zeichen eine rein beschreibende Funktion. (Ls. der Redaktion)

EY

Urt. v. 24. 1. 2012 – 33 W (pat) 509/11
MarkenG § 8 Abs. 2

Obwohl das Wort „ey“ als Interjektion im deutschen Sprachraum gebräuchlich ist, kann ihm keine Sachaussage über bestimmte Dienstleistungen entnommen werden.

Auch weist es die nötige Unterscheidungskraft auf. Bei den beanspruchten unternehmens- und vermögensbezogenen Dienstleistungen ist der allgemeine Verkehr ein ernsthaftes Auftreten gewöhnt, so

dass er die Buchstabenkombinationen „EY“ nicht als Interjektion mit einem deutlich wertenden oder emotionalen Inhalt auffassen wird. (Ls. der Redaktion)

Fotografierter Schuh

Urt. v. 8. 11. 2011 – 27 W (pat) 68/10
MarkenG §§ 9 Abs. 1; 71 Abs. 1
ZPO § 91
GG Art. 19 Abs. 4

1. Die charakteristischen Elemente eines Serienelements müssen im Bereich der Sportmode und Sportschuhe sehr klar definiert sein, damit Varianten desselben nicht in der auf dem Markt markenmäßig verwendeten Vielfalt von geschwungenen Bögen und Streifen untergehen. (Ls. der Redaktion)

2. Es ist das legitime Recht eines jeden Betroffenen, von den Zivilgerichten getroffene Aussagen zu markenrechtlichen Fragen einer Überprüfung durch das Bundespatentgericht zuzuführen. Jedoch dürfen die damit verbundenen Kosten nicht zu Lasten des Gegners gehen, wenn dieser obsiegt.

ExaGnos/EXAGON

Urt. v. 18. 10. 2011 – 24 W (pat) 88/08
MarkenG §§ 9 Abs 1 Nr 2; 43;
71 Abs 1 S 1

Erhebt ein Markeninhaber im Widerspruchsverfahren die Einrede der Nichtbenutzung, so hat der Widersprechende von sich aus alle nötigen Unterlagen vorzulegen um eine rechtserhaltende Benutzung glaubhaft zu machen.

IV. INSTANZGERICHTE

zusammengestellt von
Tina Mende und Franziska Schröter

1. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

OLG Frankfurt: Zur Streitwertfestsetzung im Patentverletzungsverfahren (Abgrenzung zu OLG Düsseldorf GRUR-RR 2011, 341 – Streitwertheraufsetzung II)

Beschl. v. 3. 11. 2011 – 6 W 65/10
ZPO § 3

1. Den eigenen Streitwertangaben des Klägers kommt zu Beginn des Verfahrens eine gewisse indizielle Bedeutung für die Bewertung des mit einem Unterlassungsbegehren verfolgten Interesses zu, da im Falle des Unterliegens zu hohe und im Falle des Obsiegens zu niedrige Angaben für die Partei oder deren Prozessbevollmächtigten mit Nachteilen verbunden sein können.

Folglich bestehen grundsätzlich keine Bedenken, bei der Festsetzung zunächst den Angaben des Klägers zu folgen und nur bzw. erst dann korrigierend einzugreifen, wenn diese Angaben schon nach dem eigenen Sachvortrag des Klägers oder aufgrund konkreter Einwendungen der Gegenseite übersetzt oder auch untersetzt erscheinen.

2. Ein missbräuchliches Zusammenwirken der Prozessbevollmächtigten bei der Streitwertbemessung kommt daher allenfalls in Betracht, wenn die beteiligten Anwälte beider Seiten entschlossen sind, auch die Interessen ihrer eigenen Mandanten zu beeinträchtigen. Die vorgeschlagene Methode des OLG Düsseldorf erfordert für jedes Verfahren einen erheblichen Aufwand und führt zu Erschwernissen für die praktische Arbeit der Gerichte, welche außer Verhältnis zu den vermuteten Gefahren, denen auf diese Weise begegnet werden soll, stehen.

3. Im Patentverletzungsverfahren ist es daher für eine Bemessung des Streitwerts in der Regel nicht erforderlich, eine über die restliche Laufzeit des Patents angestellte Lizenzbetrachtung vorzunehmen. (Ls. der Redaktion)

Merkmal auch die mit diesem im sinnhaften Zusammenhang stehenden anderen Merkmale zu berücksichtigen sind. Folglich ist der Begriff des Freiraums zwischen den Kegelsegmenten nicht auf eine Gestaltung zu reduzieren, bei welcher nicht nur die Kegelsegmente nicht in den Freiraum hineinragen, sondern darüber hinaus auch überhaupt kein weiteres Material in diesem Freiraum liegen darf.

Der Verwirklichung eines Merkmals steht es somit nicht entgegen, dass bei der angegriffenen Ausführungsform die am inneren Umfang des Gehäusegrundteils befindlichen Vorsprünge zwischen die Kegelsegmente des Konusteils hinein reichen und dadurch den Freiraum zwischen den Kegelsegmenten teilweise ausfüllen.

2. Erreicht die angegriffene Ausführungsform zwar die Vorteile der patentgemäßen Lehre nur unvollkommen, trotz fortwährender Verwirklichung sämtlicher Merkmale des Klagepatents, so kann auch die verschlechterte Ausführungsform immer noch dem Schutzbereich des Klagepatents unterliegen. Der Verwirklichung der technischen Lehre steht es selbst dann nicht entgegen, wenn aufgrund des Materials zwischen den Kegelsegmenten die Funktion des Klagepatents beeinträchtigt ist.

3. Einsprüche gegen das Klagepatent oder die Erhebung von Nichtigkeitsklagen stellen als solche noch keinen Grund für eine Aussetzung des Verletzungsrechtsstreits dar. Diese würde faktisch darauf hinauslaufen, dem Angriff auf das Klagepatent eine dem Patentschutz hemmende Wirkung beizumessen, die dem Gesetz fremd ist. Vielmehr bedarf es stattdessen einer gegenseitigen Abwägung der Parteiinteressen. (Ls. der Redaktion)

LG Düsseldorf: Rechtsfolgen der widerrechtlichen Patentbenutzung einer Kabelklemme; Aussetzung des Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die erhobene Nichtigkeitsklage

Urt. v. 10. 11. 2011 – 4b O 30/09
EPÜ Art. 64 Abs. 1; PatG §§ 9, 139, 140b;
BGB §§ 242, 259

1. Der Fachmann wird bei der Auslegung des Patentanspruchs diesen immer in seinem Gesamtzusammenhang betrachten, so dass im Hinblick auf ein einzelnes

LG Coburg: Streit um Mehrvergütung für Arbeitnehmererfindung ist dem Patentrecht zuzuordnen

Urt. v. 11. 11. 2011 – 21 O 489/11
PatG § 143 Abs. 1

1. Für die Entscheidung, ob eine Streitigkeit dem Patent- oder dem Arbeitsrecht zugeordnet werden muss, kommt es darauf an, wo der Schwerpunkt der klägerischen Interessenswahrnehmung liegt. Mit hin sind Streitigkeiten über die Mehrvergütung im Rahmen von Arbeitnehmererfindungen dem Patentrecht und nicht dem Arbeitsrecht zuzuordnen, da die vom Klä-

ger gewünschte höhere Vergütung keine Entlohnung für die geleistete Arbeit darstellt, sondern auf den Vorteilen aus der Erfindung basiert.

2. Ein Ausschluss von Patentrechtsstreitigkeiten innerhalb der Rechtsschutzversicherung ist, aufgrund der damit oftmals verbundenen hohen Kosten und deren Tragen durch alle Versicherte, ebenso wie die Formulierung des Risikoausschlusses gerechtfertigt. (Ls. der Redaktion)

LG München I: Aussetzung des Rechtsstreits aufgrund abweichendem Begriffsverständnis des Beklagten gegenüber dem dem Fachmann allgemein geläufigen Begriff; Anspruch auf öffentliche Bekanntmachung des Urteils

Urt. v. 24. 11. 2011 – 7 O 22100/10
PatG §§ 139, 140

1. Eine Veranlassung, den Verletzungskläger an seiner eigenen Argumentation im Nichtigkeitsverfahren festzuhalten, wenn diese vom Verletzungsgericht als unzutreffend erkannt wird, besteht im Rahmen der Auslegung des Patents generell nicht. Auch eine Aussetzung des Rechtsstreits ist nicht allein deswegen geboten, weil der Patentinhaber im Nichtigkeitsverfahren abweichend argumentiert, sondern nur dann, wenn die tatsächlich gebotene Auslegung des Patents eine deutlich überwiegende Wahrscheinlichkeit der Vernichtung des Patents erkennen lässt.

2. Zu den Anforderungen an eine Urteilsveröffentlichung nach § 140e PatG.

LG Mannheim: Zur Kartellrechtswidrigkeit von patentrechtlichen Zwangslizenzierungen (Motorola vs. Apple)

Urt. v. 9. 12. 2011 – 7 O 122/11
PatG §§ 10 Abs. 2, 139 Abs. 1; GWB §§ 19, 20; ZPO § 148

Der Inhaber eines standardessentiellen Patents handelt nicht kartellrechtswidrig, wenn er ein erst während des Verletzungsrechtsstreits unterbreitetes Lizenzvertragsangebot nicht annimmt, weil es die Verpflichtung zum Schadensersatz für die Vergangenheit dem Grunde nach nicht anerkennt.

Es genügt insbesondere nicht, wenn der Beklagte eine im Wege der Lizenzanalogie berechnete „Einmalzahlung“ für Handlungen vor Abgabe des Angebots hinterlegt, wenn er sich vorbehält, hinsichtlich eines nach dem entgangenen Gewinn oder dem Verletzergewinn berechneten Schadensersatzanspruchs die Verletzung des Patents oder dessen Rechtsbeständigkeit in Frage zu stellen.

OLG Frankfurt: Zur den Voraussetzungen für die Erstattungsfähigkeit einer doppelten Geschäftsgebühr

Urt. v. 5. 1. 2012 – 6 U 107/10
BGB § 683

1. Einem Markeninhaber steht ein Erstattungsanspruch für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts und eines Patentanwalts zum Zwecke der Abmahnung nur dann zu, wenn der zunächst beauftragte Rechtsanwalt zusätzlichen Bedarf für die Erbringung der vom Bundesgerichtshof geforderten spezifischen patentanwaltstypischen Leistungen gesehen hat und deshalb ein Patentanwalt zu diesem Zwecke ergänzend hinzugezogen worden ist.

2. Lediglich das Entwerfen des Abmahnschreibens nebst beigefügter Unterlassungserklärung genügt den Anforderungen dann nicht, wenn diese im Anschluss durch einen Rechtsanwalt überarbeitet wurden. Vielmehr wäre Voraussetzung gewesen, dass der Patentanwalt die Abmahnung in eigener alleiniger Verantwortung verfasst und absendet.

3. Wenn die spezifischen patentanwaltstypischen Leistungen nicht erforderlich waren, kann die Erstattungsfähigkeit einer doppelten Geschäftsgebühr schließlich im Ergebnis nicht davon abhängen, welche konkreten Beiträge die beteiligten Rechts- und Patentanwälte für die Erstellung des gemeinsamen Abmahnschreibens geleistet haben. (Ls. der Redaktion)

LG Düsseldorf: Gebrauchsmusterverletzung auch bei Abweichungen in der Ausführungsform

Urt. v. 26. 1. 2012 – 4a O 41/07
EPÜ Art. 64 Abs. 1; PatG §§ 9, 139, 140; GebrMG §§ 1, 24; BGB §§ 242, 259

Das Gebrauchsmuster einer Tragevorrichtung zum Ankoppeln an Fahrzeuge mit einem am Fahrzeug angekoppelten Stützrahmen und mit zumindest einem an dem Stützrahmen schwenkbar festgelegten Trägerelement zur Aufnahme eines Transportguts wird auch dann verletzt, wenn die Schwenkachse der angegriffenen Ausführungsform nicht den weitest möglichen Abstand einhält, sondern vom hinteren Ende der beiden Rahmenschenkel nach vorn versetzt ist.

Auch dann wird die mit dem Merkmal angestrebte erfindungsgemäße Funktion verwirklicht, einen Freiraum zwischen dem Fahrzeugende und dem abgeklappten Transportgut zu erreichen und so einen bequemen Zugang zur Heckklappe bzw. zum Kofferraum zu ermöglichen. (Ls. der Redaktion)

2. URHEBER- UND GESCHMACKSMUSTERRECHT

LG Köln: Unterlassungsansprüche infolge der Veröffentlichung und Verbreitung von Fotoaufnahmen Prominenter beim Hofgang in JVA

Urt. v. 9. 11. 2011 – 28 O 225/11

BGB §§ 249, 823, 1004 Abs. 1 S. 2; KUG §§ 22, 23; GG Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1; EMRK Art. 8 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1

1. Auch bei Personen, die unter dem Blickwinkel des zeitgeschichtlichen Ereignisses im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG an sich ohne ihre Einwilligung die Verbreitung ihres Bildnisses dulden müssten, ist eine Verbreitung der Abbildung unabhängig davon, ob sie sich an Orten der Abgeschiedenheit aufgehalten haben, nicht zulässig, wenn hierdurch berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt werden.

2. Zum Kern der Pressefreiheit gehört es, dass die Presse in den gesetzlichen Grenzen einen ausreichenden Spielraum in Bezug auf das öffentliche Interesse besitzt, innerhalb dessen sie nach ihren publizistischen Kriterien entscheiden kann. Folglich erfordert die Anwendung des § 23 Abs. 1 KUG hiernach eine Abwägung zwischen den Rechten der Abgebildeten nach Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG einerseits und den Rechten der Presse aus Art. 10 Abs. 1 EMRK und Art. 5 Abs. 1 GG andererseits.

3. Eine Aufnahme eines prominenten Insassen einer JVA zeigt diesen in einem abgeschiedenen, jedenfalls der Öffentlichkeit nicht zugänglichen, Raum. In diesem musste nicht damit rechnen, dass Lichtbilder angefertigt werden, zumal der Prominente durch seine Inhaftierung keine Möglichkeit hatte, sich weiter in einen privaten Raum zurückzuziehen.

4. Es kommt auch nicht darauf an, dass der erzwungene Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt nicht dem Zweck dient, dem Individuum Freiräume zu verschaffen, in denen es frei von erzwungener Selbstkontrolle entspannen und Ausgleich von öffentlichen Funktionen und Ämtern erlangen kann. Vielmehr muss auch im Rahmen eines Aufenthaltes in der JVA ein privater Rückzugsbereich gewährleistet sein, welcher im Rahmen der Bildberichterstattung den Einblicken Dritter grundsätzlich zu entziehen ist.

5. Die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Klägers wiegt vorliegend umso schwerer, weil die Lichtbilder unstrittig heimlich und ohne Kenntnis des Klägers aufgenommen wurden, so dass in der Folge eine Persönlichkeitsrechtsverletzung zu bejahen ist. (Ls. der Redaktion)

Fundstelle: ZUM-RD 2012, 40

OLG Köln: Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Vorbesitzer im Ausland, welche keine Handlungen im Inland vorgenommen haben

Urt. v. 11. 11. 2011 – 6 U 43/11

UrhG §§ 101 Abs. 1, 101 Abs. 3, 97 Abs. 2, 17

1. Wirbt ein ausländisches Unternehmen in drei aufeinanderfolgenden Jahren auf einer deutschen Messe für Waren, die inländisches Urheberrecht verletzen, liegt im Zweifel auch ein Verbreiten im Inland wenigstens durch Aufforderung zum Erwerb im nicht urheberrechtsgebundenen Ausland vor.

2. Wer wegen einer Urheberrechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß zur Auskunft verpflichtet ist, hat Angaben zu machen zu allen ihm bekannten oder durch Nachfragen bei seinen Vertragspartnern zu ermittelnden Vorbesitzern, auch wenn sie sich im Ausland befinden und keine Handlungen im Inland vornehmen, sowie zu allen seinen auch nur mittelbaren gewerblichen Abnehmern und Verkaufsstellen gleich welcher Handelsstufe, für die die

rechtsverletzenden Produkte bestimmt waren.

Fundstellen: K&R 2012, 61; MMR 2012, 115

OLG München: Zurechnung der Tatbeiträge im Rahmen der internationalen Zuständigkeit; Kein gewerbliches Ausmaß der unberechtigten Nutzung bei schlechter Bild- und Tonqualität des Filmausschnitts ohne wirtschaftlichen Vorteil („Youtube“)

Urt. v. 17. 11. 2011 – 29 U 3496/11
ZPO § 32; UrhG § 101 Abs. 3

1. Bei einer Beteiligung Mehrerer an einer unerlaubten Handlung muss sich jeder Beteiligte die von einem anderen Beteiligten erbrachten Tatbeiträge im Rahmen der Prüfung der internationalen Zuständigkeit gemäß § 32 ZPO zurechnen lassen. Entsprechendes gilt für als Dritte im Sinne des § 101 Abs. 2 UrhG bzw. als Störer in Anspruch Genommene im Verhältnis zum Verletzer; sie müssen sich den Tatbeitrag des Verletzers zurechnen lassen.

2. Zur Nichterfüllung des Erfordernisses einer Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß (§ 101 Abs. 1, Abs. 2 UrhG) bei der öffentlichen Zugänglichmachung von qualitativ schlechten, untereinander nicht im Zusammenhang stehenden Filmausschnitten auf einer Internet-Videoplattform, die unter Benutzernamen handelnde Nutzer hochgeladen haben.

3. Die in § 101 Abs. 2 UrhG genannten Personen können auch gemäß § 101 Abs. 1 UrhG in Anspruch genommen werden, wenn sie Störer sind.

4. Eine Störerhaftung im Rahmen des § 101 Abs. 1 UrhG kommt lediglich im Hinblick auf Rechtsverletzungen in Betracht, die erfolgen, nachdem einem als Störer in Anspruch genommenen Diensteanbieter von einer klaren Rechtsverletzung Kenntnis verschafft worden ist. Diejenige Verletzungshandlung, die Gegenstand einer Abmahnung oder sonstigen Mitteilung ist, mit der dem Diensteanbieter erstmalig Kenntnis von einer Rechtsverletzung verschafft wird, stellt keine Verletzungshandlung dar.

5. Das Erfordernis einer Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß gilt nicht nur für nach § 101 Abs. 1 UrhG in Anspruch genommene Verletzer und für die in § 101 Abs. 2 UrhG genannten Auskunftsschuldner, sondern auch für nach § 101 Abs. 1 UrhG auf Auskunft in Anspruch genommene Störer.

OLG München: Kein Anspruch des Rechteinhabers gegen den Internet-Provider auf Aufrechterhaltung einer Speicherung von Verkehrsdaten bei bloßer Mitteilung über Antragstellung auf Verwendung der Verkehrsdaten

Beschl. v. 21. 11. 2011 – 29 W 1939/11
UrhG § 101 Abs. 9

Die Mitteilung eines Rechteinhabers an einen Internet-Provider, dass er einen Antrag nach § 101 Abs. 9 UrhG gestellt habe, begründet grundsätzlich keinen Anspruch des Rechteinhabers gegen den Internet-Provider auf Aufrechterhaltung einer Speicherung von Verkehrsdaten.

OLG Celle: Für den Streitwert eines Unterlassungsanspruchs nach § 97 Abs. 1 UrhG haben generalpräventive Gesichtspunkte außer Betracht zu bleiben

Beschl. v. 7. 12. 2011 – 13 U 130/11
UrhG § 97 Abs. 1; ZPO §§ 3, 4

1. Die Streitwertfestsetzung nach § 3 ZPO für urheberrechtlich motivierte Unterlassungsansprüche bemisst sich allgemein an dem Interesse, das der Gläubiger bei Einleitung eines Verfahrens (§ 4 ZPO) an der gerichtlichen Durchsetzung des geltend gemachten Anspruchs hat, welches vom Gericht nach freiem Ermessen zu schätzen ist.

2. Im Urheberrecht ist zu berücksichtigen wie und in welchem Umfang das geschützte Recht verletzt wird ebenso wie das wirtschaftliche Interesse des Urheberrechtshabers, etwa aufgrund möglicher Umsatzeinbußen durch das wettbewerbswidrige Verhalten.

3. Es ist nicht Aufgabe der Streitwertfestsetzung bei der Geltendmachung von Unterlassungsbegehren, den Beklagten im Rahmen eines nur gegen ihn geführten Rechtsstreits wegen einer Urheberrechtsverletzung mit einem hohen Streitwert zu belasten und so das Verhalten des Verfügungsbeklagten zu sanktionieren. Vielmehr orientiert sich diese nur am Interesse des Gläubigers an der Unterlassung der Wiederholung des konkreten widerrechtlichen Eingriffs in sein Urheberrecht.

Eine Disziplinierungsfunktion hinsichtlich möglicher Nachahmer im Sinne generalpräventiver Erwägungen ist folglich abzulehnen. (Ls. der Redaktion)

ges Verfahren dar, für das in einem gesonderten Kostenansatz Gebühren zu erheben sind (im Anschluss an OLG Köln, FGPrax 2011, 37)

OLG München: Grundsätzlich gewerbliches Ausmaß beim Anbieten von urheberrechtlich geschütztem Material auf einer Internet-Tauschbörse – „Echoes“

Beschl. v. 12. 12. 2011 – 29 W 1708/11
GG Art. 19 Abs. 4, UrhG § 101 Abs. 9, FamFG §§ 63 Abs. 3, 64 Abs. 1

1. Zur Beschwerdefrist i. S. d. § 63 Abs. 3 Satz 1 FamFG i. V. mit § 101 Abs. 9 Satz 4 UrhG für den Anschlussinhaber, der durch die durch richterlichen Beschluss ausgesprochene Gestattung der Mitteilung, welcher Anschlussinhaber eine bestimmte IP-Adresse nutzte, materiell betroffen ist.

2. Einer Rechtsverletzung i. S. d. § 101 Abs. 2 UrhG, die im Angebot einer Datei mit urheberrechtlich geschütztem Inhalt auf einer Internet-Tauschbörse liegt, kommt grundsätzlich gewerbliches Ausmaß zu, ohne dass es weiterer erschwerender Umstände bedürfte, auch wenn das Angebot nur für einen Zeitraum von wenigen Minuten dokumentiert ist.

OLG Karlsruhe: Kostenersatz im Rahmen des Gestattungsverfahrens nach § 101 Abs. 9 UrhG

Beschl. v. 12. 12. 2011 – 6 W 69/11
UrhG § 101 Abs. 9 S. 4; KostO § 128e Abs. 1 Nr. 4; FamFG § 51 Abs. 3 S. 1

1. Der Senat hält an seiner im Beschluss vom 15. 1. 2009 (6 W 4/09, InstGE 11, 29 = WRP 2009, 335) dargelegten Auffassung fest, dass die Festgebühr nach § 128e Abs. 1 Nr. 4 KostO mehrfach anfällt, wenn in einem Auskunftersuchen nach § 101 Abs. 9 UrhG mehrere Anträge zusammengefasst sind, denen unterschiedliche Lebenssachverhalte zu Grunde liegen (ebenso OLG Düsseldorf, OLGR 2009, 525; OLG Frankfurt, GRUR-RR 2009, 407; a.A. OLG München, GRUR-RR 2011, 230).

2. Das Verfahren über die der Sicherung der relevanten Daten dienende einstweilige Anordnung stellt nach der über § 101 Abs. 9 Satz 4 UrhG anwendbaren Regelung in § 51 Abs. 3 Satz 1 FamFG ein selbständi-

OLG Frankfurt: Keine Erstattung der Kosten für das anwaltliche Abmahnschreiben nach erfolgtem eigenem Schreiben

Urt. v. 10. 1. 2011 – 11 U 36/11
UrhG §§ 97 Abs. 2, 97a Abs. 1

1. Der Zweck der Abmahnung des § 97a Abs. 1, nämlich dem Schuldner den Weg zu weisen, wie er den Gläubiger klaglos stellen kann, ohne dass die Kosten eines Gerichtsverfahrens anfallen, wurde bereits durch die vorangegangene Eigenabmahnung erreicht, so dass eine Wiederholung derselben Aufforderung durch ein Anwaltsschreiben daher objektiv nicht erforderlich war.

2. Hat die Beklagte alles aus ihrer Sicht Erforderliche getan, um die Forderungen der Klägerin zu erfüllen, so darf sie darauf vertrauen, dass die Klägerin die Vertragsverhandlungen nicht grundlos abbricht. Im Hinblick darauf handelt die Klägerin entgegen dem Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB), wenn sie nunmehr in Widerspruch zu ihrem vorherigen Verhalten ohne jede inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vergütungsvorschlag der Beklagten die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung fordert.

3. Erschöpft sich das anwaltliche Abmahnschreiben im Wesentlichen in einer Wiederholung dessen, was die Klägerin selbst mit ihrem Schreiben bereits gefordert hatte: die Abgabe einer Unterlassungserklärung (wenn auch jetzt zusätzlich strafbewehrt) und die Aufforderung zur Mitteilung der Seitenaufrufe, um eine Lizenzgebühr berechnen zu können, so fehlt es an der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit des Schreibens und damit an der Ersatzfähigkeit der Kosten. (Ls. der Redaktion)

KG: Eine presserechtliche Gegendarstellung darf nicht mit einer Erwiderng verknüpft werden

Urt. v. 30. 11. 2012 – 10 U 85/11
GG Art. 3 Abs. 1, 5; RStV § 56 Abs. 1 S. 5

1. Das Gegendarstellungsrecht ist heute als ein den Gegebenheiten der modernen Massenkommunikationsmittel angepasstes, für das Sondergebiet des Medienrechts näher ausgestaltetes Mittel zum Schutz des Einzelnen gegen Einwirkungen der Medien auf seine Individualsphäre anerkannt.

2. Das in § 56 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 RStV aufgestellte Verbot, eine Erwiderung auf die Gegendarstellung unmittelbar mit dieser zu verknüpfen, stellt einen weiteren, selbständigen und gewichtigen Eingriff in das durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützte Grundrecht der Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten dar.

Ihnen ist es wegen dieses Verbots verwehrt, bei der Erwiderung auf eine Gegendarstellung wie sonst selbst zu bestimmen, auf welche gestalterische Weise und mit welchem Inhalt dies geschehen soll. (Ls. der Redaktion)

OLG Braunschweig: Unberechtigte Verwendung von Lichtbildern beim privaten eBay-Verkauf; Bemessung der fiktiven Lizenzgebühr als Schadensersatz

Urt. v. 8. 2. 2012 – 2 U 7/11

UrhG §§ 13, 72, 97 Abs. 2 S. 3, § 97 Abs. 2 S. 4, 97a Abs. 1 S. 2, 97a Abs. 2; ZPO § 287

1. Wird ein Produktfoto (hier von einem Monitor), für das kein urheberrechtlicher Motivschutz sondern nur ein Schutz nach § 72 Abs. 1 UrhG besteht, bei einem privaten eBay-Verkauf ohne Einverständnis des Fotografen verwendet, ist für die Schätzung der Schadenshöhe im Wege der Lizenzanalogie vorrangig auf eine repräsentative Vertragspraxis des Fotografen bei der Vermarktung seiner Fotos abzustellen.

2. Lässt sich eine repräsentative Verwertungspraxis des Fotografen zur Überlassung von Produktfotos zum Zwecke eines privaten eBay-Verkaufs nicht feststellen, kann zur Bemessung der angemessenen Lizenzhöhe nicht auf die MFM-Honorarempfehlungen zurückgegriffen werden, weil diese eine solche Art der Fotonutzung nicht abbilden.

3. Sind keine branchenüblichen Vergütungssätze und Tarife zur Überlassung von Produktfotos zum Zwecke eines privaten eBay-Verkaufs ersichtlich, ist zu klären, auf welchem legalen Markt Nutzungsrechte an

solchen Fotos erhältlich sind und unter Berücksichtigung des dortigen Preisgefüges bezogen auf den konkreten Einzelfall bei Beachtung der Marktgegebenheiten gemäß § 287 ZPO zu schätzen, was vernünftige Vertragspartner in einem solchen Fall als Lizenz vereinbart hätten.

4. Bei einem privaten eBay-Verkauf begrenzt der zu erzielende Verkaufspreis für die jeweilige Sache die angemessene Lizenzhöhe, wobei die Parteien bei der Bildung der Lizenzhöhe vernünftigerweise berücksichtigen, dass ein Privatverkäufer den Restwert der zu verkaufenden Sache für sich realisieren will, über keine Verkaufsgewinnspanne zur Finanzierung von Absatzkosten verfügt und nicht auf professionelle Fotos für den Verkauf eines Einzelstücks zwingend angewiesen ist, weshalb realistischerweise nur moderate Lizenzbeträge vereinbart werden.

5. Eine unterbliebene Urhebernennung führt bei der ungenehmigten Fotonutzung für einen privaten eBay-Verkauf nicht zu einem prozentualen Aufschlag, weil eine entsprechende Vergütungspraxis gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG nicht besteht und ein solcher Aufschlag auch nicht gemäß § 97 Abs. 2 S. 4 UrhG bei einer derart geringfügigen Verletzung, die ein einmaliger privater eBay-Verkauf darstellt, der Billigkeit entspräche.

6. Sofern der Fotograf selbst in der Lage ist, den urheberrechtlichen Verstoß einer ungenehmigten Fotonutzung zu erkennen, eine vorgerichtliche Abmahnung des Verletzers vorzunehmen und letzteres in zurückliegender Zeit in anderen gleichgelagerten Fällen auch schon getan hat, sind die Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des vorgerichtlichen Abmahnverfahrens nicht notwendig und damit nicht erstattungsfähig i.S. des § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG. Die Kenntnis hierzu kann der Fotograf auch dadurch erlangen, dass er zuvor in gleichgelagerten anderen Verfahren anwaltliche Hilfe zur Durchführung der Abmahnung in Anspruch genommen hatte und sich ihm aufgrund der Gleichartigkeit der Verletzungen und der dagegen gerichteten außergerichtlichen Vorgehensweise ohne Weiteres erschließt, wie er zukünftig selbst Verletzungen erkennen und Abmahnungen durchführen kann.

LG Köln: „Abzocker“ ist ein unfeiner und deshalb zu entfernender Kommentar innerhalb der Bewertung eines Verkäufers

Beschl. v. 13. 2. 2012 – 28 O 44/12
BGB §§ 823, 1004

Die Bewertung eines Verkäufers als „Abzocker“ auf der Internetplattform eBay, nur weil dieser noch vor dem Versenden der Ware vom Kaufvertrag unter Wahrnehmung seiner gesetzlichen Rechte vom Kaufvertrag zurücktritt, ist unzulässig. (Ls. der Redaktion)

3. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

OLG Köln: Zur Verwechslungsgefahr von Unternehmenskennzeichen

Urt. v. 21. 10. 2011 – 6 U 173/10
MarkenG §§ 14 Abs. 5, 15 Abs. 2, Abs. 4;
BGB §§ 288, 670, 677, 683

1. Ob Verwechslungsgefahr zwischen Unternehmenskennzeichen vorliegt, beurteilt sich - vorbehaltlich ihres Fehlens bei Schluss der mündlichen Verhandlung - nach der Sachlage bei Aufnahme der Benutzung des jüngeren Kennzeichens. Als Kollisionszeitpunkt kommt auch die Benutzungsaufnahme durch verbundene Unternehmen oder Dritte in Betracht, von deren Gestattung sich die Kennzeichnung ableitet.

2. Nach langjähriger intensiver Benutzung einer originär kennzeichnungsschwachen geschäftlichen Bezeichnung kann die Gefahr von Verwechslungen mit einem hochgradig ähnlichen Zeichen schon bei mittlerer Branchenähnlichkeit bestehen. Dafür genügen Berührungspunkte der beteiligten Unternehmen.

LG Hamburg: „FANsehen“/„GRUNDIG FANseher“

Urt. v. 11. 11. 2011 – 312 O 679/10
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5

1. Das Zeichen „FANseher“ ist in Alleinstellung vor einer Artikelnummer und in Gestaltung mit einem bekannten Unternehmenskennzeichen in der Form „XXXXXXX FANseher“ zur Bezeichnung einer Sonderedition von Fernsehgeräten für eine Fußballweltmeisterschaft markenrechtlich ver-

wechslungsfähig mit der für „Ausstrahlung von Hörfunk-, Internet- und Fernsehsendungen/-programmen über drahtlose und drahtgebundene Netze, Kabel- oder Satellitenfunk sowie ähnliche technische Einrichtungen wie etwa das Internet; Ausstrahlung von Film-, Fernseh-, Rundfunk- [...] und Internetprogrammen oder -Sendungen[...]“, eingetragenen Wortmarke „FANsehen“.

2. Die Marke „FANsehen“ hat jedenfalls durchschnittliche Kennzeichnungskraft. Das Zeichen hat zwar für die Ausstrahlung von Fernseh- und Rundfunksendungen mit Inhalten aus dem Sportbereich als sprechendes Zeichen beschreibende Anklänge, es ist aber nicht eindeutig beschreibend. Denn es sind im Fernsehen in der Regel nicht die Fans selbst zu sehen, sondern es sind die Fans selbst, die sehen.

OLG Stuttgart: Kein Auskunftsanspruch bei Verletzung des Bankgeheimnisses

Beschl. v. 23. 11. 2011 – 2 W 56/11
MarkenG § 19 Abs. 2 Nr. 3; ZPO §§ 383, 384, 385

Mit dem Auskunftsanspruch des § 19 II Nr. 3 MarkenG kann nicht verlangt werden, dass eine Bank, bei der eine unter einer Briefkastenadresse agierende markenverletzende GmbH ein Konto zur Abwicklung ihrer rechtswidrigen Geschäfte unterhält, Auskunft über den von der GmbH personenverschiedenen (eigentlichen) Kontoinhaber erteilt.

Fundstellen: GRUR-RR 2012, 73; MarkenR 2012, 35; NJW-RR 2012, 171

LG Hamburg: PUC – Zur nachträglichen Feststellung der Ungültigkeit einer Marke

Urt. v. 1. 12. 2011 – 327 O 143/10
MarkenG §§ 26, 49, 125 c; GMVO Art. 34, 112

1. Die nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit einer Marke wegen Verfalls gem. § 125 c Abs. 2 MarkenG erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen wie die Löschung wegen Verfalls, so dass auch die Vorverlegung des für den Ausschluss der Heilungswirkung maßgeblichen Zeitpunkts gem. § 49 Abs. 1 S. 3 MarkenG zu berücksichtigen ist.

2. Allein der Umstand, dass die Beklagte während des Lösungsverfahrens auf ihre Markenrechte verzichtet hat führt nicht dazu, dass sie sich im Verfahren nach § 125 c Abs. 2 MarkenG nunmehr mit Erfolg auf Benutzungshandlungen während bzw. im Anschluss an das Lösungsverfahren berufen kann, die im Lösungsverfahren selbst nicht zu berücksichtigen wären.

3. Im Falle eines freiwilligen Verzichts auf eine Marke im Rahmen eines Lösungsverfahrens bleiben sich hieran anschließende Benutzungshandlungen hinsichtlich der entsprechenden Marke für die Frage einer rechtserhaltenden Benutzung derselben unberücksichtigt, da der jeweilige Markeninhaber durch den Verzicht auf die Rechte aus der Marke unmissverständlich zu erkennen gegeben hat, sich seiner Rechte an der Marke begeben zu wollen.

4. WETTBEWERBSRECHT

OLG Bamberg: Blickfangwerbung für ein Doppelbett ohne hervorgehobenen Hinweis auf die zusätzlichen Kosten für Matratze und Lattenrost

Urt. v. 21. 9. 2011 – 3 U 129/11
UWG § 5 Abs. 1

Wird in dem Werbeprospekt eines Möbelhauses mittels einer blickfangartig hervorgehobenen Abbildung ein Doppelbett mit Lattenrost, Matratze und Bettzeug dargestellt und beworben, obwohl Lattenrost und Matratze nicht im Preis enthalten sind, genügt es nicht, wenn sich lediglich aus dem unscheinbareren Fließtest ergibt, dass diese beiden Elemente nicht im ebenfalls blickfangartig gestalteten Preis enthalten sind. Der Ausschluss bestimmter Elemente vom blickfangartig gestalteten Preis muss sich aus der Abbildung selbst ergeben oder muss zumindest aus einem Erklärungstext zu entnehmen sein, auf den ebenfalls blickfangartig verwiesen wird. (Ls. der Redaktion)

Fundstelle: Magazindienst 2011, 973

LG Kiel: Preisgegenüberstellung mit dem sog. „Listenpreis“

Urt. v. 4. 10. 2011 – 14 O 56/11
UWG §§ 4 Nr. 4, 5 Abs. 2 Nr. 2

Nimmt ein Händler im Rahmen eines Preisvergleichs ohne klarstellenden Vermerk auf einen sog. Listenpreis Bezug, ist dies irreführend, wenn sich dem angesprochenen Verkehrskreis nicht ergibt, ob dieser Listenpreis die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, der Großhandelspreis oder ein anderer eigener Preis des Händlers darstellen soll. (Ls. der Redaktion)

Fundstelle: WRP 2012, 236

OLG Schleswig: Zur Beurteilung der Irreführung bei Werbeangaben

Urt. v. 6. 10. 2011 – 6 U 3/09
UWG §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, Abs. 3, 8 Abs. 1, Abs. 3

1. Zum Unterlassungsanspruch wegen unzulässiger irreführender Werbung.
2. Die Eignung einer Werbepassage zur Irreführung kann vom Senat, dessen Mitglieder nicht zu dem angesprochenen Verkehrskreis gehören, dann ohne Sachverständigengutachten festgestellt werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte für das maßgebliche Verkehrsverständnis vorliegen.
3. Zum Begriff und den Voraussetzungen eines OEM (original equipment manufacturer)-Lieferanten für Ersatzteile und Service.

LG Bamberg: Ein durch die Rechtsschutzversicherung gewährter finanzieller Anreiz bei der Wahl eines bestimmten Anwalts ist nicht generell unzulässig

Urt. v. 8. 11. 2011 – 1 O 336/10
UWG §§ 4 Nr. 1, Nr. 4, Nr. 11, 8 Abs. 3 Nr. 2; UKlaG §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 2; VVG §§ 127, 129; BRAO § 3 Abs. 3; BGB § 307

1. Hat der Versicherte im Falle der Rechtsschutzversicherung die Möglichkeit frei zu wählen, ob er einen vom Versicherer empfohlenen Rechtsanwalt oder einen von ihm selbst ausgewählten Anwalt beauftragt, stellt dies grundsätzlich keinen Verstoß gegen das Recht der freien Anwaltswahl dar, auch wenn in den AVB der Rechtsschutzversicherung ein finanzieller Anreiz für diejenigen Versicherungsnehmer enthalten ist, die der Empfehlung der Versicherung Folge leisten.

2. Der finanzielle Anreiz darf nicht derart hoch bemessen sein, dass er zu einer Aushöhlung der Wahlfreiheit führt.

OLG Köln: Grundsätze zur Werbung mit Testergebnissen gelten auch bei Werbung mit Produktabbildungen

Urt. v. 11. 11. 2011 – 6 U 188/11
UWG § 5

Die Grundsätze zur Werbung mit Testergebnissen der Stiftung Warentest sind auch auf eine Werbung mit Produktabbildungen anwendbar, wenn - nur - auf der Abbildung des Produktes Testsiegel und Ergebnis ohne weiteres erkennbar sind, nicht aber die Fundstellenangabe.

OLG Celle: „Kanzlei-Niedersachsen“

Urt. v. 17. 11. 2011 – 13 U 168/11
WG §§ 4 Nr. 11, 5 Abs. 1 Nr. 3; BORA § 6

Bei der Bezeichnung „Kanzlei-Niedersachsen“ handelt es sich weder um eine Sonder- oder Spitzenstellungswerbung noch um eine unsachliche Angabe i.S.d. § 6 BORA, als eine Marktverhaltensregel i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG. Der angesprochene Verbraucher sieht in dieser Bezeichnung lediglich den geografischen Hinweis, dass die Kanzlei in dem genannten Bundesland ansässig ist. (Ls. der Redaktion)

Fundstelle: MMR 2012, 107

OLG Frankfurt: Irreführung durch unrichtige Wiedergabe höchstrichterlicher Rechtsprechung

Urt. v. 17. 11. 2011 – 6 U 126/11
UWG §§ 4 Nr. 1, 5

Ein Schreiben, mit dem ein von einem Kunden geltend gemachter vertraglicher Anspruch zurückgewiesen wird, kann eine unlautere Irreführung beinhalten, wenn der Unternehmer darin eine ihm nachteilige höchstrichterliche Rechtsprechung unrichtig wiedergibt oder durch unwahre Angaben eine solche Rechtsprechung negiert. Nicht zu beanstanden ist dagegen, wenn der Unternehmer dem Kunden, der sich auf die für ihn günstige Rechtsprechung berufen hat, die Zahlungsverweigerung in sachlicher Form damit erklärt, dass er diese Rechtsprechung für unzutreffend hält und

daher auf eine Änderung dieser Rechtsprechung vertraut.

Fundstelle: BB 2012, 266

OLG Köln: „Der Tee mit Zisch“

Urt. v. 18. 11. 2011 – 6 U 119/11
UWG §§ 4 Nr. 11, 5; LFGB §§ 11, 15; RL 2000/13/EG Art. 2

1. Die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuchs sind als sachverständige Beschreibung von Merkmalen verkehrsfähiger Lebensmittel nicht zwangsläufig zuverlässige Abbilder des aktuellen Verbraucherverständnisses.

2. Der Produktnamensbestandteil „Tea“ und der Werbeslogan „Der Tee mit Zisch“ für ein mit Tee-Extrakt hergestelltes, in Flaschen abgefülltes kohlenensäurehaltiges Erfrischungsgetränk erwecken für sich genommen noch nicht den irreführenden Eindruck, es handele sich um ein aus frisch aufgebühtem Tee bestehendes Produkt.

OLG Karlsruhe: Werbung für ein Ultraschallgerät mit hautverjüngender Wirkung

Urt. v. 23. 11. 2011 – 6 U 93/11
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 8 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4, 12 Abs. 2

1. Wird in der Werbung für ein zu kosmetischen Zwecken eingesetztes Ultraschallgerät eine hautverjüngende Wirkung behauptet, kann für die erste Darlegung einer fehlenden wissenschaftlichen Absicherung der Vortrag genügen, dass ein Einfluss von Ultraschall auf die Hautalterung ganz allgemein in der Wissenschaft mindestens in Zweifel gezogen wird. Hierfür kann etwa auf Erkenntnisse in Lehrbüchern oder auf allgemeine Aussagen eines gerichtlichen Sachverständigen in einem anderen Verfahren Bezug genommen werden.

2. Für einen wissenschaftlichen Nachweis der Richtigkeit einer Wirkungsangabe ist jedenfalls erforderlich, dass die Wirkungen von unabhängigen Dritten bestätigt worden sind. Eine Studie, die der geschäftsführende Gesellschafter des Unternehmens konzipiert hat, das die entsprechenden Geräte herstellt, genügt nicht.

Fundstelle: PharmR 2012, 63

OLG Frankfurt: Werbung mit dem Firmenbestandteil „Stadtwerke“

Urt. v. 24. 11. 2011 – 6 U 277/10
UWG § 5

Der Firmenbestandteil „Stadtwerke“ eines Energieversorgungsunternehmens erweckt beim angesprochenen Verkehr in der Regel den Eindruck, es handele sich um ein kommunales Unternehmen; unter dieser Voraussetzung führt diese Firmierung auch zu einer relevanten Irreführung, wenn das Unternehmen (inzwischen) einem privaten Eigentümer gehört. Dies gilt jedoch nicht, wenn - wie im Streitfall - der Eigentümerwechsel bereits vor mehr als 35 Jahren stattgefunden hat, sich das Unternehmen ausschließlich in dem Gebiet der fraglichen Gemeinde betätigt und auf die Zugehörigkeit zu einem privaten Energiekonzern in der Werbung hingewiesen wird.

LG Hamburg: Angabe des Grundpreises in der Angebotsübersicht bei eBay

Urt. v. 24. 11. 2011 – 327 O 196/11
UWG §§ 3 Abs. 2, 4 Nr. 11, 5a Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, 8 Abs. 1, Abs. 4, 12 Abs. 1 S. 2;
PAngV § 2 Abs. 1; ZPO §§ 924, 926, 927

1. Hinsichtlich der räumlichen Anordnung der End- und Grundpreisangabe ist die Anwendung des Spürbarkeitskriteriums nicht entsprechend § 5 a Abs. 4 UWG von vornherein ausgeschlossen, da nur die generelle Verpflichtung, überhaupt eine Grundpreisangabe zu setzen, auf der Richtlinie 98/6/EG beruht. Dagegen ist die Pflicht, diese Angabe auch räumlich in unmittelbarer Nähe des Endpreises anzugeben, eine Entscheidung des deutschen Gesetzgebers.

2. Eine Grundpreisangabe ausschließlich im Text der Artikelbeschreibung eines Angebots bei X. ist jedenfalls dann ein spürbarer Verstoß gegen die Vorgaben des § 2 PAngV, wenn sie im Vergleich zum übrigen Text der Artikelbeschreibung nicht hervorgehoben und unübersehbar, sondern nur klein gedruckt und fernab des werblich herausgestellten Endpreises positioniert ist.

3. Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 PAngV verlangt eine Grundpreisangabe bei der Preiswerbung auch bei der Präsentation von Warenangeboten im Rahmen von Angebotsübersichten bei X.

Die Angabe des Grundpreises erst auf der eigentlichen Angebotsseite genügt den Anforderungen des § 2 PAngV nicht.

Fundstellen: BB 2011, 3010; K & R 2012, 66; WRP 2012, 248

OLG Frankfurt: ergänzender Leistungsschutz bei hochpreisigen und seltenen Damenhandtaschen

Urt. v. 1. 12. 2011 – 6 U 251/10
§ 4 Nr. 9 UWG

Werden die - von Haus aus eher unauffälligen - Gestaltungsmerkmale einer hochwertigen, sehr teuren und nur in wenigen Stückzahlen verkauften Damenhandtasche fast identisch für eine wesentlich billigere Tasche verwendet, kann darin unter dem Gesichtspunkt der Dritttäuschung eine unlautere Ausnutzung der Wertschätzung des nachgeahmten Erzeugnisses liegen, wenn die nachgeahmte Tasche infolge jahrelanger Berichterstattung in Modezeitschriften bei denjenigen Verkehrskreisen einen exklusiven Ruf erworben hat, die an der Entwicklung im hochpreisigen Modesegment - und zwar unabhängig davon, ob sie finanziell in der Lage sind, solche Artikel zu erwerben - interessiert sind.

LG Mannheim: Formularvertragliche Klausel zur umfassende Rechteübertragung gegen Einmalzahlung an freie Journalisten ist unwirksam

Urt. v. 5. 12. 2011 – 7 O 442/11
UWG §§ 4 Nr. 11, 8 Abs. 3 Nr. 2; UKlaG § 3 Abs. 1 Nr. 2; BGB § 307 Abs. 2 Nr. 1;
UrhG §§ 11 S. 2, 31 Abs. 5, 31a Abs. 1 S. 3, Abs. 4, 32, 36

1. Ein Presseunternehmen verwendet Vertragsbedingungen, wenn es mit ihm vertraglich zusammenarbeitenden freien Journalisten ein Abrechnungsformular mit Vertragsklauseln überlässt, die Benutzung des Formulars erwartet und wirtschaftlichen Druck bei Nichtverwendung ausübt.

2. Eine Klausel über den Umfang der Nutzungsrechtseinräumung ist unwirksam, wenn Rechte für jede erdenkliche, ausdrücklich aufgezählte Nutzungsart übertragen werden, auch für unbekanntete Nutzungsarten eine weitere Vergütung nicht verlangt werden kann, die Ausübung des Widerrufsrechts ausgeschlossen wird und die Nutzungsrechte „umfassend, aus-

schließlich, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt“ durch eine Einmalzahlung abgegolten werden sollen.

Fundstellen: ZUM-RD 2012, 161

ArbG Düsseldorf: Zur Reichweite einer nachvertraglichen Verschwiegenheitspflicht

Urt. v. 6. 12. 2011 – 2 Ca 3194/11
UWG §§ 3, 8

1. Aus einer nachvertraglichen Verschwiegenheitspflicht folgt kein Unterlassungsanspruch, am Vertrieb eines Konkurrenzprodukts mitzuwirken.
2. Zur Frage, ob ein Herstellungsverfahren ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellt. Einzelfallentscheidung zur Frage, ob das Sichbedienen eines bekannten Verfahrens ein Geschäftsgeheimnis ist, wenn dies geheim ist und besondere Erfolge aufweist (BGH, 01.07.1960 I ZR 72/59).

LG Hamburg: Verbot eines konkreten Werbemittels unter mehreren verschiedenen Irreführungsgesichtspunkten

Urt. v. 9. 12. 2011 – 312 O 212/11
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8 Abs. 1; HWG §§ 3, 3a; ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2

1. Der Antrag auf das Verbot eines konkreten Werbemittels unter mehreren verschiedenen Irreführungsgesichtspunkten betrifft einen einheitlichen Streitgegenstand und begründet nicht mehrere verschiedene Streitgegenstände. Ob die verschiedenen Begründungen mit den verschiedenen in dem Werbemittel enthaltenen irreführenden Aussagen von Beginn an in eine Reihenfolge gebracht worden sind, spielt daher weder unter Bestimmtheits- noch unter Kostengesichtspunkten eine Rolle.
2. Dass bestimmte Stoffwechselvorgänge bei Männern und Frauen vorhanden und aus biologischer Sicht vergleichbar sein mögen, erlaubt aus heilmittelwerblicher Sicht nicht eine Werbung, die die Übertragbarkeit von Studienergebnissen an Männern auf Frauen ohne jeden wissenschaftlichen Beleg vorgibt.
3. Es steht der Annahme einer auf das Produkt bezogenen Werbung im heilmittelwerblichen Sinn nicht entgegen, dass der Produktname in der Werbung

nicht genannt wird. Auch in dem Fall, in dem die angesprochenen Verkehrskreise aufgrund der ihnen für ein bestimmtes Produkt bekannten graphischen Gestaltung und/ oder eigener Marktkenntnisse der Werbung entnehmen, dass sie für ein bestimmtes Produkt gelten soll, oder sie als Werbung für ein bestimmtes Produkt verstehen können, enthält die Werbung den erforderlichen Produktbezug.

OLG Nürnberg: Mittelbare Gesundheitsgefährdung durch Preisausschreibung

Urt. v. 20. 12. 2011 – 3 U 1429/11
UWG §§ 3, 4 Nr. 11; HWG 7 Abs. 1 S. 1; EGRL 83/2001 Art. 86 Abs. 1

1. Das Vorliegen von Werbung im Sinne des HWG ist anhand des in Art. 86 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83/EG definierten Begriffes zu beurteilen. Danach ist von einem sehr weiten Begriff der Werbung für Arzneimittel auszugehen.
2. Für die Anwendbarkeit von § 7 HWG ist eine mittelbare Gesundheitsgefährdung ausreichend, die durch eine Beeinflussung mittels eines als Werbemaßnahme durchgeführten Preisausschreibens herbeigeführt werden kann.
3. Bei Werbegaben an Angehörige der Heilberufe bedarf es keiner Erörterung der Frage, ob es sich bei diesen Werbegaben um geringwertige Kleinigkeiten handelt, da die in § 7 Abs. 1 Satz 1 HWG enthaltene diesbezügliche Einschränkung gegenüber Angehörigen der eingangs genannten Berufsgruppe keine Anwendung findet.

OLG München: Abkauf eines titulierten lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruchs

Urt. v. 22. 12. 2011 – 29 U 3463/11
UWG § 8 Abs. 4; BGB § 138 Abs. 1

1. Eine Vereinbarung, mit der sich der Gläubiger eines titulierten lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruchs die Titelvollstreckung abkaufen lässt, kann jedenfalls dann sittenwidrig i. S. d. § 138 I BGB sein, wenn die Gegenleistung gerade aus den zu unterlassenden Handlungen erwirtschaftet werden soll.
2. Eine solche Vereinbarung kann die weitere Geltendmachung des Unterlassungs-

anspruchs als Missbrauch i. S. d. § 8 IV UWG unzulässig machen.

LG Hamburg: Werbung mit einem Rabatt i. H. v. 76% bei Augenlaserbehandlung

Urt. v. 12. 1. 2012 – 327 O 443/11
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8; ÄBeO § 27; GG Art. 12

1. Ein übermäßig anpreisendes Angebot eines Arztes auf der Internetplattform www.g...de verstößt gegen die Regelung in § 27 Abs. 3 ÄBeO, wenn die im Rahmen des Angebots beworbene Leistung in marktschreierischer Art und Weise werblich kommuniziert wird.

2. Wird die Werbung durch die übermäßig anpreisenden Elemente geprägt und treten dabei die sachliche Information über angebotene Leistung sowie die genaueren Konditionen ihrer Inanspruchnahme in den Hintergrund, ist das Verbot der Werbung auch mit der grundgesetzlich geschützten Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 GG vereinbar.

OLG Frankfurt: Widerlegung der Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 2 UWG

Urt. v. 17. 1. 2012 – 6 U 159/11
UWG § 12 Abs. 2

Verfolgt der Antragsteller den vom Landgericht zurückgewiesenen wettbewerbsrechtlichen Verfügungsanspruch lediglich mit der Anschlussberufung weiter, ist die Dringlichkeitsvermutung des § 12 II UWG widerlegt; dies gilt auch dann, wenn der Antragsteller bei Ablauf der für ihn geltenden Berufungsfrist von der eingelegten Berufung der Gegenseite Kenntnis hatte (Fortentwicklung der Senatsentscheidung vom 22.10.2009 - 6 U 105/09).

LG Hanau: Reichweite der Pflicht zur Angabe von Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen bei der PKW-Werbung

Urt. v. 18. 1. 2012 – 1 O 1029/11
Pkw-EnVKV §§ 5 Abs. 2, Abschn. II Anl. 4; UWG §§ 3, 4 Nr. 11

Es stellt keinen Verstoß gegen Abschnitt II der Anlage 4 zu § 5 Abs. 2 Ziff. 1 Pkw-EnVKV dar, wenn ein Fahrzeughändler bei Bewerbung von Fahrzeugen im Internet die Angaben zum Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Emissionen nicht auf der Übersichtsseite (Liste der angebotenen Fahrzeuge nach Eingabe bestimmter Suchparameter unter Mitteilung der Erstzulassung, des Kraftstoffes, des Kilometerstandes und der Schaltungsart), sondern erst in der Internetseite darstellt, in der alle übrigen Informationen zum Fahrzeug mitgeteilt werden. Auf dieser Seite werden erstmalig Angaben zur Motorisierung gemacht, so dass sichergestellt ist, dass die Energieinformationen gleichzeitig übermittelt werden.

KG: Zum Grundsatz der Preisklarheit bei variablen Preisbestandteilen

Urt. v. 26. 1. 2012 – 23 W 2/12
PAngV § 1 Abs. 6 S. 1; UWG §§ 5, 5a Abs. 3 Nr. 3, 8; UKlaG § 2

Kann ein Endpreis nicht gebildet werden, weil der Preis der angebotenen Leistungen von Umständen abhängt, die variabel sind, muss für die einzelnen Preisbestandteile dem auch insoweit geltenden Gebot der Preisklarheit folgend - soweit möglich - jeweils ein Betrag ausgewiesen werden.

Es stellt einen Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Satz 1 PAngV dar, wenn der Preis für ein nur bei gleichzeitigem Abschluss eines Mobilfunkvertrages zu erwerbendes Mobiltelefon in eine Anzahlung und monatliche Handyraten aufgespalten wird, ohne den auf das Mobiltelefon entfallenden Preis in einem Betrag anzugeben.

Unerheblich ist, ob der Verbraucher den auf das Mobiltelefon entfallenden Preis unschwer selbst ermitteln kann.

OLG München: PKW-Werbung mit „ab“-Preisen

Urt. v. 2. 2. 2012 – 29 U 4176/11
UWG § 5a Abs. 3; RL 2005/29/EG Art. 7 Abs. 4; PAngV § 1 Abs. 1 S. 1

1. Zum Vorliegen eines Angebots im Sinne von § 5a Abs. 3 UWG bei einer Anzeige, in der eine Kraftfahrzeughändlerin ein Pkw-Modell mit detaillierten Angaben unter Nennung eines „ab“-Preises und unter Be-

zunahme auf eine unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers bewirbt.

2. Nach § 5a Abs. 3 Nr. 3 UWG ist es zulässig, anfallende Kfz-Überführungskosten in den Endpreis hineinzurechnen. Sie müssen jedoch jedenfalls gesondert angegeben werden.

LG Hamburg: Werbung für Arzneimittel mit Wirkmechanismen, die im Widerspruch zur Fachinformation stehen

Urt. v. 2. 2. 2012 – 327 O 223/11

UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8; HWG § 3; RL 2001/83/EG Art. 87 Abs. 2

1. § 3 Nr. 1 HWG ist im Blick auf die Regelung in Art. 87 Abs. 2 der Richtlinie 2001/83/EG (EG-Humanarzneimittelkodex) richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass eine Werbung mit einem vermeintlichen Wirkmechanismus eines Arzneimittels als „Oberbegriff“ irreführend ist, wenn diese Angabe im Widerspruch zu den Angaben in der Fachinformation des entsprechenden Präparates steht.

2. Steht die Werbung mit einem vermeintlichen Wirkmechanismus eines Arzneimittels im Widerspruch zu den Angaben in der Fachinformation des entsprechenden Präparates, vermögen aufgrund der im Bereich der Arzneimittelwerbung erfolgten Vollharmonisierung auch abweichende, den Werbenden bestätigende, Eingruppierungen im ATC-Code sowie in der Roten Liste eine Irreführung nicht auszuschließen.

3. Angaben in der Fachinformation eines Arzneimittels, aus denen hervorgeht, dass sich zwei Wirkmechanismen der Arzneimittelgruppe, zu welcher das entsprechende Präparat gehört, ausschließen, können als Indiz auch für ein korrespondierendes Verkehrsverständnis der angesprochenen Fachkreise herangezogen werden.

LG Hamburg: Infusionsleitung

Urt. v. 16. 2. 2012 – 327 O 510/11

UWG §§ 4 Nr. 11, 8; MPG § 3; HWG §§ 1, 7;

1. Bei einer Infusionsleitung, die zusammen mit einer Infusionspumpe zum Zwecke der parenteralen Ernährung eines Patienten eingesetzt wird, handelt es sich um ein Medizinprodukt i. S. v. § 3 Nr. 1 a MPG

und nicht um ein Zubehörteil zu der Pumpe i. S. v. § 3 Nr. 9 MPG.

2. Ein Gegenstand, verliert seine Eigenschaft als Medizinprodukt nicht, bloß weil er zusammen mit einem anderen - weiteren - Medizinprodukt angewendet werden muss.

3. Ein Vertriebsmodell, das die kostenlose Zurverfügungstellung einer Infusionspumpe nebst deren Wartung zum Gegenstand hat und welches an die monatliche Abnahme einer Mindestmenge von hiermit verwendeter Infusionsleitungen gekoppelt ist, verstößt grundsätzlich gegen das Verbot der Werteklamme in 7 Abs. 1 HWG.

OLG Brandenburg: Höhe von Schadenspauschalen im Falle einer Rücklastschrift

Beschl. v. 24. 2. 2012 – 7 W 92/11

UKlaG §§ 1, 5; UWG § 12; BGB § 309 Nr. 5a; ZPO §§ 935 ff.

Schadenpauschalen im Falle einer Rücklastschrift müssen dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entsprechen. Hat der Verwender der AGB seinen Zahlungsverkehr auf das Lastschriftverfahren eingerichtet, so kann er seine internen Verwaltungskosten nicht in die Pauschale einbeziehen.

OLG Celle: Beurteilung eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen Unternehmen mit Goldankauf als Geschäftsgegenstand

Urt. v. 8. 3. 2012 – 13 U 174/11

UWG §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 8 Abs. 3 Nr. 1;

Zur Frage, ob zwischen Unternehmen, die den Goldankauf zum Geschäftsgegenstand haben und ihren Sitz einerseits in P. (Klägerin) und andererseits in W. (Beklagter) haben, ein konkretes Wettbewerbsverhältnis besteht, wenn die Klägerin in ihrem Internetauftritt damit wirbt, dass sie Gold auch auf dem Postweg ankauft.

5. KARTELLRECHT

OLG Karlsruhe: Kartellrechtliche Zulässigkeit von Beteiligungsvereinbarungen in Form von Gruppenversicherungen

Arbeitsverträgen mit Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes

Urt. v. 14. 12. 2011 – 6 U 193/10
VBLSa § 23 Abs. 2

1. § 23 Abs. 2 der Satzung der VBL unterliegt uneingeschränkt der Inhaltskontrolle nach §§ 307ff BGB (im Anschluss an OLG Karlsruhe, VersR 2011, 869).
2. 23 Abs. 2 der Satzung der VBL benachteiligt ausscheidende Beteiligte unangemessen und ist daher unwirksam.
3. Die VBL ist kein Unternehmen im Sinne des Kartellrechts (im Anschluss an BGH VersR 2011, 1295).

OLG Naumburg: Zur inhaltlichen Bestimmtheit eines Rückzahlungsanspruchs aufgrund vermeintlich unbillig überhöhter Netznutzungsentgelte

Urt. v. 14. 15. 2012 – 2 U 35/11
ZPO §§ 21, 32, 253, 690; BGB §§ 194, 195, 199, 204; GWB § 19, 20, 33

Ein Anspruch auf Rückzahlung vermeintlich unbillig überhöhter Netznutzungsentgelte ist in einem zur Verjährungshemmung erwirkten Mahnbescheid nicht hinreichend individualisiert, wenn der Anspruchsbezeichnung weder die Aufteilung der Gesamtforderung auf unterschiedliche Abrechnungsperioden noch auf verschiedene Gläubiger zu entnehmen ist und eine erhebliche betragsmäßige Zuvielforderung vorliegt.

OLG Karlsruhe: Zur Berechtigung des kartellrechtlichen Zwangslizenzeinwands im Rahmen einer Technologietransfer-Vereinbarung

Beschl. v. 23. 1. 2012 – 6 U 136/11
EGV 772/2004 Art. 5 Abs. 1c; GWB § 2 Abs. 2

Der kartellrechtliche Zwangslizenzeinwand bleibt grundsätzlich erfolglos, wenn der Lizenzsucher nicht bereit ist, in das von ihm unterbreitete Angebot zum Abschluss eines Lizenzvertrags eine Klausel aufzunehmen, die dem Lizenzgeber für den Fall eines künftigen Angriffs des Lizenznehmers auf den Rechtsbestand der lizenzierten Schutzrechte ein Recht zur Kündigung des Vertrags einräumt.

LG Köln: Verbot der Vereinbarung einheitlicher Verkaufskonditionen des Bundesverbands der Pressegroßhändler mit den Verlagen

Urt. v. 14. 2. 2012 – 88 O 17/11
GWB §§ 2, 20 Abs. 1, 22, 30 Abs. 1

1. Die Vereinbarung einheitlicher Verkaufs- und Preiskonditionen des Grosso-Bundesverbands mit den Verlagen ist kartellrechtswidrig.
2. Eine Aufforderung des Bundesverbands gegenüber seiner Grossisten nicht mit den Verlagen einzeln zu verhandeln, ist als unzulässig zu bewerten. (Ls. der Redaktion)

C. PRESSEMITTEILUNGEN

I. EUGH

zusammengestellt von
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Der Betreiber eines Hotels, der in seinen Zimmern Tonträger verbreitet, muss eine angemessene Vergütung an die Hersteller zahlen

EuGH, Urt. v. 15. 3. 2012 – C-162/10 – Phonographic Performance (Ireland) Limited / Irland, Attorney General

Die Mitgliedstaaten dürfen diesen Betreiber nicht von der Verpflichtung zur Zahlung einer solchen Vergütung freistellen.

Das Unionsrecht¹ verpflichtet die Mitgliedstaaten, in ihrem Recht vorzusehen, dass Hersteller von Tonträgern, die zu Handelszwecken veröffentlicht werden, Anspruch auf eine einzige angemessene Vergütung für die Nutzung der Tonträger im Rahmen einer Rundfunksendung oder einer öffentlichen Wiedergabe haben. Diese Vergütung ist vom Nutzer zu zahlen. Im Fall einer „privaten Benutzung“ braucht sie nicht gezahlt zu werden.

Die Phonographic Performance (Ireland) Limited (PPL) ist eine Verwertungsgesellschaft, die die Rechte der Hersteller von Tonträgern in Bezug auf Tonaufnahmen oder Tonträger in Irland vertritt.

PPL hat sich an den High Court (Commercial Division, Irland) gewandt und klagt gegen den irischen Staat auf Feststellung, dass Irland dadurch gegen das Unionsrecht verstößt, dass nach irischem Recht die Betreiber von Hotels in Irland von der Verpflichtung freigestellt sind, für die Nutzung von Tonträgern in ihren Hotelzimmern eine angemessene Vergütung zu zahlen. PPL hat außerdem den Ersatz des Schadens

¹ Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376, S. 28), in Kraft getreten am 16. Januar 2007. Mit dieser Richtlinie wurde die Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 346, S. 61) konsolidiert und aufgehoben.

verlangt, der durch diesen Verstoß entstanden sein soll. Unter diesen Umständen stellt das irische Gericht dem Gerichtshof mehrere Fragen.

In seinem heutigen Urteil prüft der Gerichtshof als Erstes, ob ein Hotelbetreiber, der in seinen Gästezimmern Fernseh- und/oder Radiogeräte aufstellt, zu denen er ein Sendesignal übermittelt, im Sinne des Unionsrechts ein „Nutzer“ ist, der eine „öffentliche Wiedergabe“ eines in einer Rundfunksendung abgespielten Tonträgers vornimmt.

In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof darauf hin, dass er bereits entschieden hat, dass der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ eine individuelle Beurteilung erfordert und dass im Rahmen einer derartigen Beurteilung eine Reihe weiterer Kriterien zu berücksichtigen sind, die unselbstständig und miteinander verflochten sind.² Zu diesen Kriterien gehört erstens die zentrale Rolle des Nutzers. Dieser nimmt nämlich eine öffentliche Wiedergabe vor, wenn er in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, um seinen Kunden Zugang zu einer Rundfunksendung zu verschaffen, die das geschützte Werk enthält. Als Zweites hat der Gerichtshof einige Gesichtspunkte erläutert, die mit dem Begriff „öffentlich“ untrennbar zusammenhängen. So muss die „Öffentlichkeit“ aus einer unbestimmten Zahl potenzieller Leistungsempfänger und aus recht vielen Personen bestehen. Drittens hat der Gerichtshof festgestellt, dass es auch ein erhebliches Kriterium ist, ob eine „öffentliche Wiedergabe“ Erwerbszwecken dient. Es wird also vorausgesetzt, dass sich der Nutzer gezielt an das Publikum wendet, für das die Wiedergabe vorgenommen wird, und dass es in der einen oder anderen Weise für diese Wiedergabe aufnahmebereit ist und nicht bloß zufällig „erreicht“ wird.

Im vorliegenden Fall sind diese Kriterien erfüllt. So ist die Rolle des Betreibers eines Hotels, der in seinen Zimmern Fernseh- und/oder Radiogeräte aufstellt, zentral, da die Gäste eines derartigen Hotels nur aufgrund des absichtlichen Tätigwerdens dieses Betreibers in den Genuss der Tonträger kommen können. Zudem stellen die Hotelgäste eine unbestimmte Zahl potenzieller Leistungsempfänger dar, denn der Zugang

² Urteil vom 15. März 2012, SCF (C-135/10); vgl. auch Pressemitteilung Nr. 25/12.

dieser Gäste zu den Dienstleistungen des Hotels beruht grundsätzlich auf einer persönlichen Entscheidung jedes einzelnen Gastes und wird lediglich durch die Aufnahmekapazität des Hotels begrenzt. Hinsichtlich der Zahl potenzieller Leistungsempfänger hat der Gerichtshof bereits festgestellt, dass es sich bei den Gästen eines Hotels um recht viele Personen handelt, so dass diese als Öffentlichkeit anzusehen sind.³ Schließlich dient die Ausstrahlung von Tonträgern durch den Betreiber eines Hotels Erwerbszwecken. Die Handlung eines Hotelbetreibers, durch die er seinen Gästen Zugang zum ausgestrahlten Werk verschafft, ist nämlich als eine zusätzliche Dienstleistung anzusehen, die sich auf den Standard des Hotels und damit auf den Preis der Zimmer auswirkt. Außerdem ist sie geeignet, weitere Gäste anzuziehen, die an dieser zusätzlichen Dienstleistung interessiert sind.

Folglich ist ein solcher Hotelbetreiber ein „Nutzer“, der eine „öffentliche Wiedergabe“ eines in einer Rundfunksendung abgespielten Tonträgers vornimmt, im Sinne des Unionsrechts. Deshalb ist dieser Betreiber verpflichtet, zusätzlich zu der vom Rundfunksender gezahlten Vergütung eine angemessene Vergütung für die Ausstrahlung eines in einer Rundfunksendung abgespielten Tonträgers zu zahlen. Wenn nämlich ein Hotelbetreiber einen in einer Rundfunksendung abgespielten Tonträger in seine Gästezimmer überträgt, benutzt er diesen in autonomer Weise und sendet ihn im Vergleich zu dem Publikum, an das die ursprüngliche Wiedergabe gerichtet war, an ein separates, zusätzliches Publikum. Außerdem zieht er wirtschaftliche Vorteile aus dieser Wiedergabe, die von denen, die der Radio- oder Fernsehsender oder der Tonträgerhersteller erlangt hat, unabhängig sind.

Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass ein Hotelbetreiber, der in seinen Gästezimmern zwar keine Fernseh- und/oder Radiogeräte, aber ein Gerät anderer Art und Tonträger in physischer oder digitaler Form zur Verfügung stellt, die mit einem solchen Gerät abgespielt oder gehört werden können, ein „Nutzer“ ist, der eine „öffentliche Wiedergabe“ eines Tonträgers im Sinne des Unionsrechts vornimmt. Er ist daher verpflichtet, für die Wiedergabe dieser

Tonträger eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Zwar beschränkt das Unionsrecht den Anspruch auf eine angemessene Vergütung im Fall der „privaten Benutzung“, es gestattet den Mitgliedstaaten jedoch nicht, einen Hotelbetreiber, der eine „öffentliche Wiedergabe“ eines Tonträgers vornimmt, von der Verpflichtung zur Zahlung einer solchen Vergütung freizustellen.

In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof klar, dass es für die Beurteilung, ob ein Hotelbetreiber eine Beschränkung des Vergütungsanspruchs aufgrund einer „privaten Benutzung“ geltend machen kann, nicht darauf ankommt, ob die Hotelgäste das Werk privat nutzen oder nicht, sondern darauf, ob der Hotelbetreiber selbst das Werk privat nutzt. Die „private Benutzung“ eines von seinem Benutzer öffentlich wiedergegebenen urheberrechtlichen Werks ist jedoch ein Widerspruch in sich, denn die „Öffentlichkeit“ ist definitionsgemäß „nicht privat“.

Pressemitteilung 26/12 [\[Link\]](#)

Ein Zahnarzt, der kostenlos Tonträger in seiner Privatpraxis wiedergibt, nimmt keine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne des Unionsrechts vor

EuGH, Urt. v. 15. 3. 2012 – C-135/10 – Società Consortile Fonografici (SCF) / Marco Del Corso

Infolgedessen begründet eine solche Wiedergabe für die Tonträgerhersteller keinen Anspruch auf Vergütung.

Das Unionsrecht¹ verpflichtet die Mitgliedstaaten, in ihrem Recht vorzusehen, dass Hersteller von Tonträgern, die zu Handelszwecken veröffentlicht werden, Anspruch auf eine einzige angemessene Vergütung

¹ Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 346, S. 61). Diese, zur für den Sachverhalt des Rechtsstreits maßgebenden Zeit geltende, Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376, S. 28) konsolidiert und aufgehoben. Die letztgenannte Richtlinie ist am 16. Januar 2007 in Kraft getreten.

³ Urteil vom 7. Dezember 2006, SGAE (C-306/05); vgl. auch Pressemitteilung Nr. 95/06.

für die Nutzung dieser Tonträger im Rahmen einer Rundfunksendung oder einer öffentlichen Wiedergabe haben. Diese Vergütung ist vom Nutzer zu zahlen.

Ferner werden die Rechte des geistigen Eigentums auch durch das Völkerrecht geschützt, insbesondere das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums² (TRIPS-Übereinkommen), den Vertrag der Weltorganisation für geistiges Eigentum über Darbietungen und Tonträger³ (WPPT) und das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen⁴ (Abkommen von Rom).

Als Beauftragte für die Verwaltung, den Einzug und die Aufteilung der Gebühren der ihr angehörenden Tonträgerhersteller verfolgt die Società Consortile Fonografici (SCF) in Italien und im Ausland Tätigkeiten des „Collecting“.

Die SCF verhandelte in Ausübung ihrer Tätigkeit als Beauftragte mit dem Verband italienischer Zahnärzte (Associazione Nazionale Dentisti Italiani) über den Abschluss eines Kollektivabkommens zur Festlegung der Höhe einer angemessenen Vergütung für die „öffentliche Wiedergabe“ von Tonträgern einschließlich derjenigen in privaten Berufspraxen. Nachdem diese Verhandlungen gescheitert waren, erhob die

SCF vor der italienischen Justiz gegen Herrn Del Corso Klage auf Feststellung, dass dieser in seiner privaten Zahnarztpraxis in Turin als Hintergrundmusik geschützte Tonträger wiedergegeben habe und dass für diese Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu entrichten sei.

Die Corte d'appello di Torino (Berufungsgericht Turin, Italien), bei der der Rechtsstreit anhängig ist, möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Abkommen von Rom, das TRIPS-Übereinkommen und der WPPT in der Unionsrechtsordnung unmittelbar anwendbar sind und ob Einzelpersonen sich unmittelbar darauf berufen können. Sodann möchte sie wissen, ob der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ in diesen internationalen Übereinkünften mit dem Begriff im Unionsrecht übereinstimmt und ob er die kostenlose Wiedergabe von Tonträgern in einer Zahnarztpraxis erfasst.

In seinem Urteil vom heutigen Tag führt der Gerichtshof zunächst aus, dass das TRIPS-Übereinkommen und der WPPT von der Union unterzeichnet und genehmigt worden und infolgedessen integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung sind. Was das Abkommen von Rom angeht, ist dieses zwar kein Bestandteil der Rechtsordnung der Union, entfaltet jedoch mittelbare Wirkungen, da die Union die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus diesem Abkommen nicht beeinträchtigen darf. Allerdings stellt der Gerichtshof fest, dass sich Einzelpersonen weder auf dieses Abkommen noch auf das TRIPS-Übereinkommen oder auf den WPPT unmittelbar berufen können.

Ferner führt der Gerichtshof aus, dass der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Unionsrecht im Licht der gleichen Begriffe in den erwähnten internationalen Übereinkünften und so auszulegen ist, dass er mit diesen vereinbar bleibt.

Sodann beantwortet der Gerichtshof die Frage, ob der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ die kostenlose Wiedergabe von Tonträgern in einer privaten Zahnarztpraxis erfasst. Hierzu führt er aus, dass die Situation eines bestimmten Nutzers und sämtlicher Personen zu beurteilen ist, für die dieser die geschützten Tonträger wiedergibt. In diesem Zusammenhang sind eine Reihe weiterer Kriterien zu berücksichtigen, die unselbständig und miteinander verflochten sind.

Zu diesen Kriterien gehört nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs erstens die

² Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, das Anhang 1 C zum Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO), unterzeichnet in Marrakesch am 15. April 1994 und genehmigt durch den Beschluss 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986 – 1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336, S. 1), bildet.

³ Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) nahm am 20. Dezember 1996 in Genf den WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger und den WIPO-Urheberrechtsvertrag an. Diese beiden Übereinkünfte wurden von der Europäischen Gemeinschaft mit dem Beschluss 2000/278/EG des Rates vom 16. März 2000 (ABl. L 89, S. 6) genehmigt.

⁴ Internationales Abkommen von Rom vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen. Die Europäische Union ist nicht Partei des Rom-Abkommens, im Gegensatz zu allen ihren Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Republik Malta.

zentrale Rolle des Nutzers. Dieser nimmt nämlich eine öffentliche Wiedergabe vor, wenn er in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, um seinen Kunden Zugang zu einer Rundfunksendung zu verschaffen, die das geschützte Werk enthält. Als Zweites hat der Gerichtshof einige Gesichtspunkte erläutert, die mit dem Begriff „öffentlich“ untrennbar zusammenhängen. So muss die „Öffentlichkeit“ aus einer unbestimmten Zahl potenzieller Leistungsempfänger und aus recht vielen Personen bestehen. Drittens hat der Gerichtshof festgestellt, dass es auch ein erhebliches Kriterium ist, ob eine „öffentliche Wiedergabe“ Erwerbszwecken dient. Es wird also vorausgesetzt, dass sich der Nutzer gezielt an das Publikum wendet, für das die Wiedergabe vorgenommen wird, und dass es in der einen oder anderen Weise für diese Wiedergabe aufnahmebereit ist und nicht bloß zufällig „erreicht“ wird.

Anhand der erwähnten Kriterien entscheidet der Gerichtshof, dass ein Zahnarzt, der kostenlos Tonträger in seiner Praxis für seine Patienten wiedergibt, die unabhängig von ihrem Willen in deren Genuss gelangen, keine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne des Unionsrechts vornimmt.

Selbst wenn ein solcher Zahnarzt daher bei der Wiedergabe von Tonträgern absichtlich tätig wird, bilden seine Patienten üblicherweise eine Gesamtheit von Personen, deren Zusammensetzung weitgehend stabil ist, und stellen somit eine bestimmte Gesamtheit potenzieller Leistungsempfänger und nicht „Personen allgemein“ dar. Was die Zahl der Personen angeht, für die der Zahnarzt denselben verbreiteten Tonträger hörbar macht, stellt der Gerichtshof fest, dass bei den Patienten eines Zahnarztes diese Mehrzahl von Personen unerheblich oder sogar unbedeutend ist, da der Kreis der gleichzeitig in dessen Praxis anwesenden Personen im Allgemeinen sehr begrenzt ist. Wenn außerdem die Patienten aufeinander folgen, so sind diese doch, da sie sich in der Anwesenheit abwechseln, in aller Regel nicht Hörer derselben Tonträger, insbesondere wenn diese über Rundfunk verbreitet werden. Schließlich hat eine solche Wiedergabe nicht den Charakter eines Erwerbszwecks. Die Patienten eines Zahnarztes begeben sich nämlich zu dem einzigen Zweck in eine Zahnarztpraxis, behandelt zu werden, und eine Wiedergabe von Tonträgern gehört nicht zur

Zahnbehandlung. Die Patienten genießen zufällig und unabhängig von ihren Wünschen je nach dem Zeitpunkt ihres Eintreffens in der Praxis und der Dauer des Wartens sowie der Art der ihnen verabfolgten Behandlung Zugang zu bestimmten Tonträgern. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die normalen Patienten eines Zahnarztes für die in Rede stehende Wiedergabe aufnahmebereit wären.

Infolgedessen begründet eine solche Wiedergabe für die Tonträgerhersteller keinen Anspruch auf Vergütung.

Pressemitteilung 25/12 [\[Link\]](#)

Ein Spielplan für Fußballbegegnungen kann nicht urheberrechtlich geschützt werden, wenn seine Erstellung durch Regeln oder Zwänge bestimmt wird, die für künstlerische Freiheit keinen Raum lassen

EuGH, Urt. v. 1. 3. 2012 – C-604/10 – Football Dataco Ltd u. a. / Yahoo! UK Ltd u. a.

Die Tatsache, dass für die Erstellung des Spielplans ein bedeutender Arbeitsaufwand und bedeutende Sachkenntnis des Urhebers erforderlich waren, rechtfertigt als solche nicht den urheberrechtlichen Schutz des Spielplans.

Durch die Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken¹ werden diese urheberrechtlich geschützt, wenn die Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers darstellt. Die Datenbanken können auch durch das Schutzrecht „sui generis“ geschützt sein, wenn für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung ihres Inhalts eine wesentliche Investition erforderlich ist.

Die britische Gesellschaft Football Dataco, die mit dem Schutz der an den Spielen der englischen und der schottischen Fußballligen erworbenen Rechte betraut ist, und die Organisatoren dieser Ligen werfen im Ausgangsverfahren Yahoo! UK, Stan James (Buchmacher) und Enetpulse (Sportinformationsdienst) vor, diese hätten ihre Rechte des geistigen Eigentums an den Fußball-

¹ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77, S. 20).

spielplänen verletzt, indem sie Letztere ohne Erbringung einer finanziellen Gegenleistung verwendet hätten.

Die Spielpläne für die Begegnungen werden nach bestimmten Regeln, den sogenannten „goldenen Regeln“, ausgearbeitet. Das Verfahren zur Ausarbeitung der Spielpläne ist teilweise automatisiert, erfordert aber dennoch einen bedeutenden Arbeitsaufwand und bedeutende Sachkenntnis, um der Vielzahl der Anforderungen der Beteiligten unter Einhaltung der Regeln gerecht zu werden.

Das nationale Gericht hat einen Schutz „sui generis“ dieser Spielpläne bereits im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs² ausgeschlossen. Dagegen ist es sich nicht sicher, ob die Spielpläne für einen urheberrechtlichen Schutz in Betracht kommen. Es bittet daher den Gerichtshof, zu klären, welche Voraussetzungen für die Gewährung dieses Schutzes erfüllt sein müssen.

Der Gerichtshof antwortet zunächst, dass der durch die Richtlinie gewährte urheberrechtliche Schutz die „Struktur“ der Datenbank und nicht deren „Inhalt“ zum Gegenstand hat. Dieser Schutz erstreckt sich nicht auf die Daten selbst. In diesem Kontext bedeuten die Begriffe „Auswahl“ und „Anordnung“ im Sinne der Richtlinie die Auswahl und Anordnung von Daten, durch die der Urheber der Datenbank dieser ihre Struktur verleiht. Dagegen umfassen diese Begriffe nicht die Erzeugung der in der Datenbank enthaltenen Daten. Folglich können die geistigen Anstrengungen und die Sachkenntnis, die für die Erzeugung der Daten aufgewandt wurden, bei der Beurteilung, ob die diese Daten enthaltende Datenbank für den urheberrechtlichen Schutz nach der Richtlinie in Betracht kommt, nicht berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall betreffen die Anstrengungen und die Sachkenntnis, die für die Erstellung der Spielpläne erforderlich sind, die Erzeugung der in der Datenbank enthaltenen Daten selbst. Folglich sind diese Anstrengungen und diese Sachkenntnis jedenfalls ohne Bedeutung für die Beurteilung, ob die betreffenden Spielpläne für Fußballbegegnungen für den urheberrechtlichen Schutz nach der Richtlinie in Betracht kommen.

Weiter führt der Gerichtshof aus, dass der Begriff der „geistigen Schöpfung“, die eine notwendige Voraussetzung für den urheberrechtlichen Schutz ist, allein auf das Kriterium der Originalität verweist. In Bezug auf die Erstellung einer Datenbank ist dieses Kriterium der Originalität erfüllt, wenn der Urheber über die Auswahl oder die Anordnung der in ihr enthaltenen Daten seine schöpferischen Fähigkeiten in eigenständiger Weise zum Ausdruck bringt, indem er freie und kreative Entscheidungen trifft. Dagegen ist dieses Kriterium nicht erfüllt, wenn die Erstellung der Datenbank durch technische Erwägungen, Regeln oder Zwänge bestimmt wird, die für künstlerische Freiheit keinen Raum lassen.

Für die Beurteilung der Originalität, die erforderlich ist, damit die Datenbank urheberrechtlich geschützt werden kann, ist es gleichgültig, ob den Daten durch ihre Auswahl oder ihre Anordnung in der Datenbank eine „wesentliche Bedeutung hinzugefügt“ wird.

Ebenso reicht die Tatsache, dass für die Erstellung der Datenbank unabhängig von der Erzeugung der darin enthaltenen Daten ein bedeutender Arbeitsaufwand und bedeutende Sachkenntnis des Urhebers erforderlich waren, als solche nicht aus, um einen urheberrechtlichen Schutz der Datenbank zu rechtfertigen, wenn durch diesen Arbeitsaufwand und diese Sachkenntnis keinerlei Originalität bei der Auswahl oder Anordnung der Daten zum Ausdruck kommt.

Es ist Sache des nationalen Gerichts, anhand der vom Gerichtshof angeführten Aspekte zu beurteilen, ob die betreffenden Spielpläne für Fußballbegegnungen Datenbanken sind, die die Voraussetzungen für einen urheberrechtlichen Schutz erfüllen. Der Gerichtshof führt jedoch weiter aus, dass die vom nationalen Gericht geschilderten Einzelheiten der Erstellung der Spielpläne nicht ausreichen, damit diese durch das in der Richtlinie vorgesehene Urheberrecht geschützt werden können, wenn sie nicht durch Faktoren ergänzt werden, durch die Originalität bei der Auswahl oder Anordnung der in diesen Spielplänen enthaltenen Daten zum Ausdruck gebracht wird.

Schließlich stellt der Gerichtshof fest, dass im Hinblick darauf, dass die Richtlinie den urheberrechtlichen Schutz von Datenbanken harmonisiert, nationale Rechtsvorschriften, durch die Datenbanken unter

² Urteile vom 9. November 2004, Fixtures Marketing, (C-46/02, C-338/02 und C-444/02), vgl. auch Pressemitteilung Nr. 89/04.

anderen Voraussetzungen als denen der Richtlinie urheberrechtlicher Schutz gewährt wird, mit dem Unionsrecht unvereinbar sind.

Pressemitteilung 16/12 [\[Link\]](#)

Der Betreiber eines sozialen Netzwerks im Internet kann nicht gezwungen werden, ein generelles, alle Nutzer dieses Netzwerks erfassendes Filtersystem einzurichten, um die unzulässige Nutzung musikalischer und audiovisueller Werke zu verhindern

EuGH, Urt. v. 16. 2. 2012 – C-360/10 – Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers CVBA (SABAM) / Netlog NV

Eine solche Pflicht würde sowohl gegen das Verbot verstoßen, einem solchen Anbieter eine allgemeine Überwachungspflicht aufzuerlegen, als auch das Erfordernis nicht beachten, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Urheberrecht einerseits und der unternehmerischen Freiheit, dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und dem Recht auf freien Empfang oder freie Sendung von Informationen andererseits zu gewährleisten.

SABAM ist eine belgische Verwertungsgesellschaft, die Autoren, Komponisten und Herausgeber musikalischer Werke vertritt. In dieser Funktion ist sie u. a. für die Genehmigung der Verwendung ihrer geschützten Werke durch Dritte zuständig. SABAM klagt gegen die Netlog NV, die eine Plattform für ein soziales Netzwerk im Internet betreibt, auf der jede Person, die sich dort anmeldet, einen persönlichen Bereich, das so genannte „Profil“, zur Verfügung gestellt bekommt, den sie selbst mit Inhalten füllen kann, wobei ihr bekannt ist, dass dieses Profil weltweit zugänglich ist. Die Hauptfunktion dieser Plattform, die täglich von über 10 Mio. Personen benutzt wird, besteht darin, virtuelle Gemeinschaften aufzubauen, innerhalb deren diese Personen untereinander kommunizieren und auf diese Weise Freundschaften schließen können. Auf ihrem Profil können die Nutzer u. a. ein Tagebuch führen, ihre Vergnügungen und Vorlieben angeben, ihre Freunde zeigen, persönliche Fotografien zur Schau stellen oder Videoausschnitte veröffentlichen.

SABAM ist der Ansicht, das soziale Netzwerk von Netlog biete allen Nutzern auch

die Möglichkeit, über ihr Profil musikalische und audiovisuelle Werke aus dem Repertoire von SABAM zu nutzen, indem sie diese Werke der Öffentlichkeit dergestalt zur Verfügung stellten, dass andere Nutzer des Netzwerks Zugang zu ihnen erhielten, ohne dass SABAM hierzu ihre Zustimmung erteilt habe und ohne dass Netlog hierfür eine Vergütung entrichtete.

Am 23. Juni 2009 erhob SABAM beim Präsidenten der Rechtbank van eerste aanleg te Brussel (Belgien) Klage gegen Netlog und beantragte u. a., Netlog unter Androhung eines Zwangsgelds von 1 000 Euro für jeden Tag des Verzugs aufzugeben, ab sofort jede unzulässige Zurverfügungstellung musikalischer oder audiovisueller Werke aus dem Repertoire von SABAM zu unterlassen. Hierzu hat Netlog geltend gemacht, der Erlass der von SABAM beantragten Unterlassungsanordnung würde dazu führen, dass ihr eine allgemeine Überwachungspflicht auferlegt würde, was nach der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr¹ verboten sei.

Vor diesem Hintergrund hat die Rechtbank van eerste aanleg den Gerichtshof angerufen. Sie möchte wissen, ob das Unionsrecht einer Anordnung eines nationalen Gerichts an einen Hosting-Anbieter in Gestalt des Betreibers eines sozialen Netzwerks im Internet entgegensteht, ein System der Filterung der von den Nutzern seiner Dienste auf seinen Servern gespeicherten Informationen, das unterschiedslos auf alle diese Nutzer anwendbar ist, präventiv, allein auf eigene Kosten und zeitlich unbegrenzt einzurichten.

Nach den Feststellungen des Gerichtshofs speichert Netlog auf seinen Servern Informationen, die von Nutzern dieser Plattform eingegeben werden und mit ihrem Profil in Zusammenhang stehen; somit ist Netlog ein Hosting-Anbieter im Sinne des Unionsrechts.

Fest steht auch, dass die Einführung dieses Filtersystems bedeuten würde, dass der Hosting-Anbieter zum einen unter sämtlichen Dateien, die von den Nutzern seiner Dienste auf seinen Servern gespeichert werden, die Dateien ermittelt, die Werke enthalten können, an denen Inhaber von

¹ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178, S. 1), Art. 15.

Rechten des geistigen Eigentums Rechte zu haben behaupten. Zum anderen müsste der Hosting-Anbieter sodann ermitteln, welche dieser Dateien in unzulässiger Weise gespeichert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, und schließlich müsste er die Zurverfügungstellung von Dateien, die er als unzulässig eingestuft hat, blockieren.

Eine solche präventive Überwachung würde eine aktive Beobachtung der von den Nutzern bei dem Betreiber des sozialen Netzwerks gespeicherten Dateien erfordern. Daraus folgt, dass das Filtersystem den Betreiber zu einer allgemeinen Überwachung der bei ihm gespeicherten Informationen verpflichten würde, was nach der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr verboten ist.

Der Gerichtshof weist sodann darauf hin, dass die nationalen Behörden und Gerichte im Rahmen der zum Schutz der Inhaber von Urheberrechten erlassenen Maßnahmen ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Urheberrechts und dem Schutz der Grundrechte von Personen, die von solchen Maßnahmen betroffen sind, sicherzustellen haben².

Im vorliegenden Fall würde die Anordnung, ein Filtersystem einzurichten, jedoch bedeuten, dass im Interesse der Inhaber von Urheberrechten sämtliche der bei dem betreffenden Hosting-Anbieter gespeicherten Informationen oder der größte Teil davon überwacht würden. Diese Überwachung müsste zudem zeitlich unbegrenzt sein, sich auf jede künftige Beeinträchtigung beziehen und nicht nur bestehende Werke schützen, sondern auch Werke, die zum Zeitpunkt der Einrichtung dieses Systems noch nicht geschaffen waren. Deshalb würde eine solche Anordnung zu einer qualifizierten Beeinträchtigung der unternehmerischen Freiheit von Netlog führen, da sie Netlog verpflichten würde, ein kompliziertes, kostspieliges, auf Dauer angelegtes und allein auf seine Kosten betriebenes Informatiksystem einzurichten.

Darüber hinaus würden sich die Wirkungen dieser Anordnung nicht auf Netlog beschränken, weil das Filtersystem auch Grundrechte der Nutzer seiner Dienste beeinträchtigen kann, und zwar ihre Rechte auf den Schutz personenbezogener Daten

und auf freien Empfang oder freie Sendung von Informationen, bei denen es sich um Rechte handelt, die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt sind. Die Anordnung würde nämlich zum einen die Ermittlung, systematische Prüfung und Verarbeitung der Informationen in Bezug auf die auf dem sozialen Netzwerk geschaffenen Profile bedeuten, bei denen es sich um geschützte personenbezogene Daten handelt, da sie grundsätzlich die Identifizierung der Nutzer ermöglichen. Zum anderen könnte die Anordnung die Informationsfreiheit beeinträchtigen, weil die Gefahr bestünde, dass das System nicht hinreichend zwischen unzulässigen und zulässigen Inhalten unterscheiden kann, so dass sein Einsatz zur Sperrung von Kommunikationen mit zulässigem Inhalt führen könnte.

Daher antwortet der Gerichtshof, dass das nationale Gericht, erlasse es eine Anordnung, mit der der Hosting-Anbieter zur Einrichtung eines solchen Filtersystems verpflichtet würde, nicht das Erfordernis beachten würde, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Recht am geistigen Eigentum einerseits und der unternehmerischen Freiheit, dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und dem Recht auf freien Empfang oder freie Sendung von Informationen andererseits zu gewährleisten.

Pressemitteilung 11/12 [\[Link\]](#)

Das Zeichen „VIAGUARA“ kann nicht als Gemeinschaftsmarke für Getränke eingetragen werden

EuG, Urt. v. 25. 1. 2012 – T-332/10 – Viaguara SA / HABM

Die Benutzung dieses Zeichens birgt nämlich die Gefahr, dass die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke VIAGRA in unlauterer Weise ausgenutzt wird.

Nach der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke¹ kann die Eintragung einer Marke aus bestimmten, ausdrücklich auf-

² Urteil des Gerichtshofs vom 24. November 2011, Scarlet Extended, C-70/10, vgl. auch Pressemitteilung Nr. 126/2011.

¹ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1) in geänderter Fassung (ersetzt durch die Verordnung [EG] Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke [ABl. L 78, S. 1]).

geführten Gründen abgelehnt werden. Marken sind insbesondere dann von der Eintragung ausgeschlossen, wenn sie mit einer älteren Marke identisch oder dieser ähnlich sind oder – falls die ältere Marke in der Gemeinschaft bekannt ist – die Benutzung der angemeldeten Marke die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung dieser älteren bekannten Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzen oder beeinträchtigen würde.

Im Oktober 2005 meldete das polnische Unternehmen Viaguara SA beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) das Wortzeichen VIAGUARA als Gemeinschaftsmarke u. a. für „Energydrinks“ und alkoholische Getränke an.

Die amerikanische Gesellschaft Pfizer Inc. als Inhaberin der älteren Gemeinschaftswortmarke VIAGRA (eingetragen u. a. für Arzneimittel zur Behandlung von Erektionsstörungen) erhob gegen diese Anmeldung Widerspruch. Aufgrund dieses Widerspruchs lehnte das HABM es ab, VIAGUARA als Gemeinschaftsmarke einzutragen.

Die Viaguara SA hat hiergegen Klage erhoben und beantragt, diese Entscheidung aufzuheben.

In seinem heutigen Urteil weist das Gericht diese Klage ab und bestätigt die Entscheidung des HABM.

Zu der Voraussetzung, dass die ältere Marke in der Gemeinschaft bekannt sein muss, führt das Gericht aus, das HABM habe zu Recht festgestellt, dass sich die Bekanntheit der Marke VIAGRA nicht nur auf die Verbraucher der betreffenden Arzneimittel, sondern auch auf die Gesamtbevölkerung erstrecke.

Das Gericht prüft sodann die Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Zeichen. Es betont in diesem Zusammenhang, dass der Verbraucher bei Wortmarken dem ersten Teil des Wortes im Allgemeinen mehr Aufmerksamkeit widmet. Daher schafft das Vorhandensein derselben Wurzel „Viag“ bei den einander gegenüberstehenden Zeichen eine starke schriftbildliche Ähnlichkeit, die durch die den beiden Zeichen gemeinsame Endsilbe „ra“ noch verstärkt wird. Zudem weisen die Zeichen in klanglicher Hinsicht eine erhebliche Ähnlichkeit auf, und es gibt kein Merkmal, anhand dessen sie sich in begrifflicher Hinsicht unterscheiden lassen. Nach Auffassung des Gerichts weisen die einander gegenüberstehenden Zeichen daher eine insgesamt starke Ähnlichkeit auf.

Auch wenn zwischen den von den Marken erfassten Waren, die einander nicht ähnlich sind, kein unmittelbarer Zusammenhang feststellbar ist, erscheint es in Anbetracht der großen Ähnlichkeit der Zeichen und des sehr hohen Bekanntheitsgrads der älteren Marke, der über die von den betreffenden Arzneimitteln angesprochenen Verkehrskreise hinausgeht, gleichwohl möglich, dass die angemeldete Marke mit der älteren Marke gedanklich in Verbindung gebracht würde. Selbst wenn man annimmt, dass die von den Zeichen angesprochenen Verkehrskreise wegen der Unterschiedlichkeit der jeweiligen Produkte nicht völlig deckungsgleich sind, ist davon auszugehen, dass die beiden Marken miteinander in Zusammenhang gebracht würden.

Das Gericht hat schließlich die Voraussetzung erörtert, wonach die Gefahr bestehen muss, dass die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke Viagra in unlauterer Weise ausgenutzt wird. Dabei geht es um die Gefahr, dass das Image der bekannten Marke oder die durch sie vermittelten Merkmale auf die mit der angemeldeten Marke gekennzeichneten Waren übertragen werden, so dass deren Vermarktung durch diese gedankliche Verbindung mit der älteren bekannten Marke erleichtert wird. Auch wenn die betreffenden nichtalkoholischen Getränke tatsächlich nicht die gleichen positiven Wirkungen wie die zur Behandlung von Erektionsstörungen bestimmten Arzneimittel haben, kann der Verbraucher zu ihrem Kauf in dem Glauben neigen, in ihnen ähnliche Eigenschaften, wie die Herbeiführung einer gesteigerten Libido, vorzufinden, weil er die durch das Image der älteren Marke vermittelten positiven Assoziationen auf die Anmelde-marke überträgt. Im Übrigen ist zu den von der Viaguara SA hergestellten alkoholischen Getränken, die Guaraná enthalten, festzustellen, dass die Klägerin selbst angegeben hat, dass diese Getränke weitere, Psyche und Körper stärkende und stimulierende Wirkungen sowie gesundheitsfördernde Eigenschaften hätten, die denen eines Arzneimittels ähnelten.

Das Gericht führt in diesem Zusammenhang aus, dass die Produkte der Marke Viagra zwar Arzneimittel sind, die zur Behandlung von Erektionsstörungen verwendet und lediglich auf Rezept abgegeben werden, dass sie aber dennoch nicht notwendig auf die Behandlung einer schweren

Krankheit hinweisen, sondern ein Bild von Lebenskraft und Potenz vermitteln, da sie es von Erektionsstörungen betroffenen Personen ermöglichen, ihr Sexualleben und ihre Lebensqualität zu verbessern, wobei die gedankliche Assoziierung eines solchen Images mit der Arzneimitteln innewohnenden „Ernsthaftigkeit“ nicht unvereinbar ist. Da die betreffenden Arzneimittel in jüngeren Altersgruppen der Bevölkerung auch zu „rekreativen Zwecken“ Verwendung finden, könnte dieses Image auch auf andere Erzeugnisse als Arzneimittel und insbesondere auf die alkoholischen Getränke der angemeldeten Marke übertragen werden, die zwar anderer Art sind, aber etwa beim Ausgehen oder Feiern konsumiert werden. Das Gericht gelangt zu dem Ergebnis, dass die Viaguara SA mit der Benutzung einer Marke, die der älteren bekannten Marke ähnlich ist, den Versuch unternimmt, sich in den kommerziellen Wirkungsradius dieser Marke zu begeben, um von ihrer Anziehungskraft, ihrem Ruf und ihrem Ansehen zu profitieren, und ohne finanzielle Gegenleistung die wirtschaftlichen Anstrengungen der Inhaberin der älteren Marke zur Schaffung und Aufrechterhaltung des Images dieser Marke ausnutzt, um ihre eigenen Erzeugnisse zu bewerben. Daher ist der sich aus dieser Benutzung ergebende Vorteil als unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der Marke Viagra anzusehen.

Pressemitteilung 3/12 [\[Link\]](#)

Die Dienstleistung des reinen Abfüllens von Getränkedosen, die mit einem als Marke geschützten Zeichen versehen sind, ist keine Benutzung dieses Zeichens, die verboten werden kann

EuGH, Urt. v. 15. 12. 2011 – C-119/10 – Frisdranken Industrie Winters BV / Red Bull GmbH

Der Dienstleistende, der lediglich im Auftrag und nach den Anweisungen eines Dritten das Abfüllen besorgt, schafft nur die technischen Voraussetzungen für eine Benutzung des einer geschützten Marke ähnlichen Zeichens durch diesen Dritten.

Die Gesellschaft Frisdranken Industrie Winters BV (Winters) ist ein niederländisches Unternehmen, dessen Haupttätigkeit im Befüllen von Dosen mit von ihr selbst oder

von Dritten hergestellten Getränken besteht.

Die Gesellschaft Red Bull GmbH stellt unter der Marke RED BULL ein Energiegetränk her und handelt damit. Sie hat diese Marke mit Wirkung für u. a. die Beneluxstaaten international registrieren lassen.

Winters befüllte im Auftrag der mit Red Bull konkurrierenden Gesellschaft Smart Drinks Ltd, einer juristischen Person des Rechts der Britischen Jungferninseln, Dosen mit einem Erfrischungsgetränk. Zu diesem Zweck belieferte Smart Drinks Winters mit leeren Dosen und den zugehörigen Verschlusskapseln, die mit verschiedenen Zeichen versehen waren, von denen einige der Marke von Red Bull ähnelten. Smart Drinks lieferte Winters auch den Extrakt des Erfrischungsgetränks.

Winters befüllte die Dosen nach den Anweisungen und Rezepten von Smart Drinks mit einer bestimmten Menge des Extrakts, füllte sie mit Wasser und gegebenenfalls mit Kohlensäure auf und verschloss sie. Anschließend stellte sie Smart Drinks die abgefüllten Dosen wieder zur Verfügung, die diese in Staaten außerhalb des Beneluxraums ausführte. Winters erbrachte dabei nur diese Abfülldienstleistungen für Smart Drinks, ohne die abgefüllten Dosen zu ihr zu befördern. Auch die Lieferung und/oder der Verkauf der Dosen an Dritte war nicht Teil ihrer Tätigkeit.

Red Bull rief die niederländischen Gerichte an und machte geltend, dass Winters ihre Markenrechte verletze. Sie beantragte, Winters zu verurteilen, jede Benutzung von ihren Marken ähnlichen Zeichen zu unterlassen. Vor diesem Hintergrund fragt der Hoge Raad der Niederlande (Oberstes Gericht der Niederlande) den Gerichtshof, ob das reine „Abfüllen“ von Aufmachungen, die mit einem Zeichen, das einer geschützten Marke ähnlich ist, versehen sind, als Benutzung dieses Zeichens im geschäftlichen Verkehr im Sinne der Richtlinie über die Marken¹ anzusehen ist, auch wenn das Abfüllen eine Dienstleistung für und im Auftrag eines Dritten darstellt.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass nach dieser Richtlinie der Inhaber einer Marke eine ohne seine Zustimmung erfolgende Benutzung eines mit seiner

¹ Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).

Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens durch einen Dritten verbieten kann, wenn die Benutzung im geschäftlichen Verkehr stattfindet, für Waren oder Dienstleistungen erfolgt, die mit denjenigen, für die die Marke eingetragen wurde, identisch oder ihnen ähnlich sind und wegen der für das Publikum bestehenden Gefahr von Verwechslungen die Hauptfunktion der Marke, d. h. die Gewährleistung der Herkunft der Waren oder Dienstleistungen gegenüber den Verbrauchern, beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann.

Der Gerichtshof prüft, ob im vorliegenden Fall ein Dienstleistender wie Winters selbst Zeichen „benutzt“, die den Marken von Red Bull ähnlich sind.

Er führt hierzu aus, dass der Umstand, dass die technischen Voraussetzungen für die Benutzung eines Zeichens geschaffen werden und diese Dienstleistung vergütet wird, nicht bedeutet, dass deren Erbringer dieses Zeichen selbst benutzt.

Ein Dienstleistender, der sich darauf beschränkt, Dosen, die bereits mit eingetragenen Marken ähnlichen Zeichen versehen sind, im Auftrag und nach den Anweisungen eines Dritten abzufüllen, „benutzt“ diese Zeichen nicht selbst im Sinne der Richtlinie über die Marken. Ein solcher Dienstleistender führt nämlich schlicht einen technischen Abschnitt des Prozesses der Herstellung des Endprodukts aus, ohne irgendein Interesse an der äußeren Darstellung der Dosen und insbesondere an den darauf angebrachten Zeichen zu haben, und schafft somit nur die technischen Voraussetzungen für eine solche Benutzung durch den Dritten.

Hinzu kommt, dass ein Dienstleistender in der Lage von Winters die betreffenden Zeichen jedenfalls nicht im Sinne dieses Artikels „für Waren oder Dienstleistungen“ benutzen würde, die mit denjenigen, für die die Marke eingetragen ist, identisch oder ihnen ähnlich sind.

Wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat, bezieht sich diese Wendung im Grundsatz auf die Waren oder Dienstleistungen des Dritten, der das Zeichen benutzt. Im vorliegenden Fall steht fest, dass die von Winters erbrachte Dienstleistung im Abfüllen der Dosen besteht und dass diese Dienstleistung keinerlei Ähnlichkeit mit der Ware aufweist, für die die Marken von Red Bull eingetragen worden sind.

Zwar hat der Gerichtshof zu Onlinediensten bereits entschieden, dass sich diese Wen-

dung aus der Richtlinie unter bestimmten Umständen auch auf die Waren oder Dienstleistungen einer anderen Person beziehen kann, für deren Rechnung der Dritte handelt. So wird in dem Fall, dass der Erbringer einer Dienstleistung ein einer fremden Marke entsprechendes Zeichen benutzt, um für Waren zu werben, die einer seiner Kunden mit Hilfe dieser Dienstleistung vermarktet, diese Benutzung von der Wendung erfasst, sofern das Zeichen in der Weise benutzt wird, dass eine Verbindung zwischen dem Zeichen und der Dienstleistung hergestellt wird.²

Das Befüllen von Getränkedosen, die mit eingetragenen Marken ähnlichen Zeichen versehen sind, ist jedoch seinem Wesen nach nicht mit einer Dienstleistung vergleichbar, die auf Förderung des Vertriebs von mit derartigen Zeichen versehenen Waren gerichtet ist, und impliziert insbesondere nicht, dass eine Verbindung zwischen diesen Zeichen und der Abfülldienstleistung geschaffen wird. Der Abfüllbetrieb tritt nämlich nicht gegenüber dem Verbraucher auf, was jede gedankliche Verbindung zwischen seinen Dienstleistungen und den betreffenden Zeichen ausschließt. Der Gerichtshof antwortet daher, dass die Richtlinie über die Marken dahin auszulegen ist, dass ein Dienstleistender, der im Auftrag und nach den Anweisungen eines Dritten Aufmachungen abfüllt – die der Dritte ihm zur Verfügung gestellt hat, der darauf zuvor ein Zeichen hat anbringen lassen, das mit einem als Marke geschützten Zeichen identisch oder ihm ähnlich ist –, nicht selbst eine Benutzung dieses Zeichens vornimmt, die verboten werden kann.

Pressemitteilung 136/11 [\[Link\]](#)

II. BGH

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

BGH: Über Oligopol auf Benzinmarkt muss neu verhandelt werden

Beschl. v. 6. 12. 2011 – KVR 95/10 – Total/OMV

Die Frage, ob auf den Märkten für Benzin und Diesel ein marktbeherrschendes Oligopol der Mineralölgesellschaften Shell, Aral/BP, ConocoPhillips (Jet), ExxonMo-

² Insbesondere Urteil des Gerichtshofs vom 12. Juli 2011, L'Oréal u. a. (C-324/09); vgl. auch Pressemitteilung Nr. 69/11.

bil/Esso und Total besteht, bedarf weiterer Prüfung durch das Oberlandesgericht Düsseldorf. Das hat der Bundesgerichtshof heute entschieden.

Im Dezember 2008 hat die Total Deutschland GmbH (nachfolgend: Total) das Vorhaben angemeldet, von der OMV Deutschland GmbH (nachfolgend: OMV) 59 Tankstellenbetriebe in Sachsen und Thüringen zu erwerben.

Total betreibt mit mehr als 1.000 Stationen nach eigenen Angaben das viertgrößte Tankstellennetz in Deutschland. Der Schwerpunkt ihrer inländischen Aktivitäten liegt in den neuen Bundesländern. OMV ist insbesondere in Süd- und Ostdeutschland tätig und betreibt neben einem Tankstellennetz auch eine Raffinerie in Bayern.

Mit Beschluss vom 29. April 2009 (B 8 – 175/08) hat das Bundeskartellamt den Zusammenschluss untersagt, weil auf den Regionalmärkten Chemnitz, Dresden, Erfurt und Leipzig schon jetzt ein marktbeherrschendes Oligopol von Shell, Aral/BP, ConocoPhillips (Jet), ExxonMobil/Esso und Total bestehe. Beim Erwerb weiterer 59 Tankstellen durch Total sei damit zu rechnen, dass sich die marktbeherrschende Stellung des Oligopols verstärke.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat diesen Beschluss aufgehoben. Dagegen wendet sich die Rechtsbeschwerde des Bundeskartellamts. Im Laufe des Rechtsbeschwerdeverfahrens hat OMV die fraglichen Tankstellen anderweitig verkauft.

Der Bundesgerichtshof, der sich trotz des zwischenzeitlichen Verkaufs der Tankstellen mit der Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung zu befassen hatte, hat die Entscheidung des Oberlandesgerichts aufgehoben. Nach den bisherigen Feststellungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf den maßgeblichen Märkten ein marktbeherrschendes Oligopol besteht, das verstärkt würde, wenn Total weitere 59 Tankstellen in Sachsen und Thüringen erwirbt.

Das Oberlandesgericht hatte angenommen, das Wettbewerbsgeschehen, insbesondere die Preisschwankungen auf den betroffenen Regionalmärkten beweise, dass die großen Mineralölgesellschaften kein marktbeherrschendes Oligopol bildeten. Dabei hat es aber nicht hinreichend berücksichtigt, dass das Auf und Ab der Benzinpreise keinen eindeutigen Schluss auf bestehenden Wettbewerb zulässt, sondern vor dem

Hintergrund der Marktstruktur, insbesondere des hohen Konzentrationsgrads, der vertikalen Integration der auch Produktionsanlagen und Raffinerien gemeinsam betreibenden Mineralölgesellschaften, der hohen Preistransparenz und der Homogenität des Produkts Benzin, gewürdigt werden muss.

Da wesentliche Sachverhaltsfragen noch nicht geklärt sind, musste die Sache zur neuen Verhandlung an das Oberlandesgericht Düsseldorf zurückverwiesen werden.

Pressemitteilung 198/11

BGH entscheidet im Streit um „Einkauf Aktuell“

Urt. v. 15. 12. 2011 - I ZR 129/10 - Einkauf Aktuell

Die Verteilung der Werbesendung „Einkauf Aktuell“ durch die Deutsche Post AG ist nicht deshalb wettbewerbsrechtlich zu beanstanden, weil sie redaktionelle Beiträge enthält. Dies hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschieden.

Die Beklagte ist die Deutsche Post AG, deren größter Einzelaktionär mit einem Anteil von 30,5% die in Bundes- und Landeseigentum stehende Kreditanstalt für Wiederaufbau ist. Die Beklagte lässt über ihre Zusteller vorwiegend in Ballungsgebieten und großen Städten an alle Haushalte wöchentlich die Werbesendung „Einkauf Aktuell“ verteilen. Diese Werbesendung enthält neben dem Fernsehprogramm auch verschiedene Rubriken mit redaktionellen Beiträgen. Dies beanstanden der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger und der Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter, die sich mit ihrer auf das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb gestützten Klage dagegen wenden, dass die Werbesendung der Beklagten solche redaktionellen Inhalte enthält; dies laufe dem Gebot der Staatsferne der Presse zuwider und sei damit auch wettbewerbswidrig.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kläger ist ohne Erfolg geblieben. Der BGH hat diese Entscheidung bestätigt.

Die Deutsche Post AG ist - so der BGH - nicht Adressatin des aus der Pressefreiheit abgeleiteten Gebots der Staatsferne der Presse, weil sie vom Bund und den Ländern nicht beherrscht wird. Zwar darf sich der Staat weder selbst noch über von ihm beherrschte Gesellschaften als Presseunternehmen betätigen. Die hier durch die

Kreditanstalt für Wiederaufbau vermittelte staatliche Beteiligung von 30,5% reicht aber für eine solche Beherrschung der Deutschen Post nicht aus. In der Hauptversammlung waren in den vergangenen Jahren immer mindestens 67% der stimmberechtigten Anteilseigner vertreten, so dass die staatliche Beteiligung niemals über die Hauptversammlungsmehrheit verfügte. Auch die weiteren von den Klägern vorgebrachten Indizien wie ein möglicher Einfluss auf Personalentscheidungen oder den Verkauf der Postbank können die Annahme einer Beherrschung nicht begründen.

Pressemitteilung 198/11

BGH zur „Neuwagen“-Eigenschaft eines Vorführwagens

Urt. v. 21. 12. 2011 - I ZR 190/10

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Verpflichtung, in der Werbung für Neuwagen Angaben zum Kraftstoffverbrauch des angebotenen Fahrzeugs zu machen, auch für Vorführwagen gelten kann.

Die Beklagte bot am 20. April 2009 auf einer Internet-Verkaufsplattform ein Fahrzeug an, das u.a. wie folgt beschrieben war: „Vorführfahrzeug ..., EZ 3/2009, 500 km“. Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen, wie sie § 1 der Pkw-

Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) für die Werbung für „neue Personenkraftwagen“ vorsieht, enthielt die Anzeige nicht.

Der Kläger, der Verband Sozialer Wettbewerb, sieht hierin einen Verstoß gegen die in § 1 Pkw-EnVKV geregelte Informationspflicht und gleichzeitig einen Verstoß gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG). Er hat die Beklagte daher auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Das Landgericht Mainz hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht Koblenz hat dieses Urteil auf die Berufung der Beklagten aufgehoben und die Klage abgewiesen. Bei dem angebotenen Fahrzeug habe es sich nicht um einen Neuwagen gehandelt, weil es bereits als Vorführwagen im Straßenverkehr genutzt worden sei und auch schon eine Laufleistung von 500 km aufgewiesen habe.

Der Bundesgerichtshof hat auf die Revision des Klägers das der Klage stattgebende erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt.

Die in Rede stehende Verordnung, mit der eine Richtlinie der Europäischen Union umgesetzt worden ist, enthält in § 2 eine eigenständige Definition des Begriffs des neuen Personenkraftwagens und fasst darunter alle „Kraftfahrzeuge ...“, die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden“. Aus diesem Grund kann nicht auf den im nationalen Recht entwickelten Begriff des Neuwagens zurückgegriffen werden, den der Bundesgerichtshof im Kaufrecht bei der Frage der zugesicherten Eigenschaft oder im Wettbewerbsrecht bei der Frage der Irreführung zugrunde legt. Die gesetzliche Definition stellt an sich auf die Motivlage bei der Anschaffung des Fahrzeugs ab. Dabei kommt es indes - so der Bundesgerichtshof - nicht auf die konkreten Vorstellungen an, die sich der Händler beim Erwerb des Fahrzeugs macht und die ohnehin kaum ermittelt werden könnten. Entscheidend sind vielmehr objektivierbare Umstände, aus denen sich ergibt, dass das betreffende Fahrzeug alsbald verkauft werden soll, ohne dass damit eine kurzfristige Zwischennutzung im Betrieb des Händlers - etwa als Vorführwagen - ausgeschlossen wäre. Als objektiven Umstand hat der Bundesgerichtshof auf die Kilometerleistung abgestellt: Bietet ein Händler ein Fahrzeug mit einer geringen Kilometerleistung (bis 1000 km) an, ist davon auszugehen, dass er dieses Fahrzeugs zum Zwecke des Weiterverkaufs erworben hat. Liegt die Kilometerleistung des angebotenen Fahrzeugs darüber, spricht dies dafür, dass der Händler das Fahrzeug (auch) zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs - nämlich für die nicht ganz unerhebliche Eigennutzung - erworben hat.

BGH entscheidet im Streit um die Behauptung der Marktführerschaft im Sportartikelbereich

Urt. v. 8. 3. 2012 - I ZR 202/10 - Marktführer Sport

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Verurteilung des Warenhausunternehmens Karstadt im Streit um die Behauptung, Karstadt sei Marktführer im Sortimentsfeld Sport, aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht München zurückverwiesen.

Auf der Internetseite von Karstadt fand sich im August 2007 unter der Rubrik „Das Unternehmen“ die Angabe, Karstadt sei Marktführer im Sortimentsfeld Sport. Die Klägerin, die deutsche Organisation der international tätigen INTERSPORT-Gruppe, hat diese Angabe als irreführend beanstandet und Karstadt vor dem Landgericht München I auf Unterlassung in Anspruch genommen. Sie hat geltend gemacht, die in ihrem Verbund unter dem INTERSPORT-Logo auftretenden Sportfachgeschäfte hätten im Geschäftsjahr 2005/06 einen deutlich höheren Jahresumsatz als die Beklagte erzielt. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben.

Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Er hat betont, dass es für die Frage der Irreführung nicht ausreicht, wenn sich - wie vom Oberlandesgericht München festgestellt - nur ein nicht ganz unmaßgeblicher Teil der angesprochenen Verbraucher aufgrund der beanstandeten Werbung irriige Vorstellungen über die Marktstellung von Karstadt macht. Eine Irreführung ist vielmehr erst dann anzunehmen, wenn die Werbeaussage geeignet ist, bei einem erheblichen Teil der Verbraucher eine Fehlvorstellung hervorzurufen. Aufgrund des Gesamteindrucks, den die konkrete Werbung vermittelt, sehen die angesprochenen Verbraucher in der behaupteten Marktführerschaft die quantitative Angabe, dass Karstadt den größten Umsatz auf dem Sportartikelmarkt erzielt. Nach dem, was das Berufungsgericht bislang festgestellt hat, ist diese Werbeaussage nicht unrichtig, auch wenn die in der Klägerin zusammen geschlossenen Einzelunternehmen zusammen einen größeren Umsatz als die Beklagte erwirtschaften. Bei einem Vergleich mit der Beklagten zieht das von der Werbung angesprochene Publikum erfahrungsgemäß nur diejenigen Unternehmen in Betracht, die ebenso wie die Beklagte für ihre Umsatzentwicklung als einzelne Unternehmen verantwortlich sind. Für eine Irreführung ist daher erforderlich, dass das von der Werbung angesprochene allgemeine Publikum die in der Klägerin zusammen geschlossenen Unternehmen zumindest als wirtschaftliche Einheit ansieht. Dazu hatte das Berufungsgericht keine ausreichenden Feststellungen getroffen.

Der Rechtsstreit ist deshalb an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, das die noch fehlenden Feststellungen nachzuholen haben wird.

Pressemitteilung 33/12

BGH entscheidet im Streit um angeblich gefälschte „Converse-Schuhe“ und Parallelimporte

Urt. v. 15. 3. 2012 - I ZR 52/10

Der unter anderem für das Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in zwei Verfahren über Fragen der Beweislast entschieden, in denen zwischen den Parteien streitig ist, ob ein Händler Originalmarkenware oder Produktfälschungen vertrieben hat und ob die Waren - soweit es sich um Originalmarkenwaren handelt - vom Markeninhaber im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden sind.

Im ersten Verfahren ist die Klägerin die in den USA ansässige Converse Inc. Sie produziert und vertreibt den als „Converse All Star Chuck Taylor“ bezeichneten Freizeitschuh. Sie ist Inhaberin der Marke „CONVERSE“. Die Beklagte handelt mit Sportschuhen. Sie belieferte verschiedene Handelsgruppen mit Converse-Schuhen. Im September 2008 bot ein Verbrauchermarkt in Solingen von der Beklagten gelieferte Schuhe an, die mit der Marke der Klägerin versehen waren. Die Klägerin hat behauptet, dabei habe es sich um Produktfälschungen gehandelt. Sie hat die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch genommen. Die Beklagte hat sich darauf berufen, dass die von ihr gelieferten Schuhe mit Zustimmung der Klägerin in Europa in Verkehr gebracht worden seien, so dass Erschöpfung des Markenrechts eingetreten sei.

Das Landgericht Stuttgart hat dem Unterlassungsbegehren im Wesentlichen stattgegeben. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat die Klage abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Vorliegend steht fest, dass die Beklagte im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG* im geschäftlichen Verkehr mit der Marke der Klägerin identische Zeichen für identische Waren verwendet hat, für die die Marke Schutz genießt. Dies stellt eine Markenverletzung dar, wenn es sich nicht um Originalmarkenware handelt, die von der Klägerin als Markeninhaberin oder mit ihrer Zu-

stimmung im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden ist. Im Streitfall sind diese Umstände ungeklärt. Für die Frage, ob es sich um Originalmarkenware handelt, ist grundsätzlich die Beklagte beweispflichtig. Allerdings muss der Markeninhaber, der eine Produktfälschung behauptet, zunächst Anhaltspunkte oder Umstände vortragen, die für eine Fälschung sprechen. Dem ist die Klägerin im Streitfall nachgekommen.

Die Beklagte trifft auch die Beweislast dafür, dass die in Rede stehende Ware von der Klägerin oder mit deren Zustimmung im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht worden ist und die Markenrechte danach gemäß § 24 MarkenG** erschöpft sind. Diese Beweisregel gilt allerdings nicht, wenn der Markeninhaber ein Vertriebssystem errichtet hat, mit dem er den grenzüberschreitenden Weiterverkauf der Waren im Binnenmarkt - also Parallelimporte - verhindern kann und wenn die tatsächliche Gefahr der Marktabschottung besteht, falls der Händler die Lieferkette offenlegen muss. Der Markeninhaber könnte in einer solchen Fallkonstellation bei einer Offenlegung der Lieferbeziehungen auf den Vertragshändler mit dem Ziel einwirken, Lieferungen an außerhalb des Vertriebssystems stehende Händler künftig zu unterlassen. Im Streitfall besteht aber weder aufgrund der dem Vertriebssystem der Klägerin zugrundeliegenden vertraglichen Absprachen noch aufgrund eines tatsächlichen Verhaltens der Klägerin eine solche Gefahr der Marktabschottung.

Da nicht feststeht, ob es sich um Originalmarkenware handelt, die vom Markeninhaber oder mit seiner Zustimmung im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht worden ist, hat der Bundesgerichtshof die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen getroffen werden.

Im zweiten Verfahren ist die Klägerin die ausschließliche Vertriebsgesellschaft der Converse Inc. in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Die Beklagte gehört zu den weltweit größten Handelskonzernen. Im August 2006, Januar und August 2007 sowie im Januar 2008 verkaufte sie in ihren Einkaufsmärkten original „Converse-Schuhe“. Nach Darstellung der Klägerin sind die Schuhe ursprünglich von der Converse in den USA in Verkehr gebracht worden; die Beklagte macht dagegen geltend,

Converse habe die Schuhe im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht.

Das Landgericht hat der Klage im Wesentlichen entsprochen. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Der Bundesgerichtshof hat dieses Urteil hinsichtlich des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs bestätigt.

Auch im vorliegenden Verfahren steht fest, dass die Beklagte im geschäftlichen Verkehr mit der Marke identische Zeichen für identische Waren verwendet hat, für die die Marke Schutz genießt. Für das Inverkehrbringen der Originalmarkenware im Europäischen Wirtschaftsraum ist im Streitfall entsprechend der grundsätzlichen Beweislastverteilung die Beklagte beweispflichtig, weil eine tatsächliche Gefahr der Marktabschottung nicht besteht. Nach den Angaben der Beklagten stammt die Ware von einem slowenischen Vertriebspartner der Markeninhaberin, der schon vor dem in Rede stehenden Erwerb der „Converse-Schuhe“ durch die Beklagte aus dem Vertriebssystem der Markeninhaberin ausgeschieden ist. Es besteht daher für die Markeninhaberin keine Möglichkeit, auf ein künftiges Lieferverhalten dieses ehemaligen Vertriebspartners einzuwirken und dadurch die Märkte der Mitgliedstaaten gegeneinander abzuschotten. Da die Beklagte keinen tauglichen Beweis dafür angeboten hat, dass der slowenische Vertriebspartner die in Rede stehende Ware tatsächlich von der Markeninhaberin erhalten hat, können die Voraussetzungen der Erschöpfung nicht angenommen werden.

Pressemitteilung Nr. 37/12

III. INSTANZGERICHTE

zusammengestellt von
Carsten Johné und Tina Mende

OLG Hamburg: Anonyme Hotelbewertungen im Internet sind nicht generell verboten

Urt. v. 18. 1. 2012 – 5 U 51/11

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat heute die Berufung einer Hotel- und Hosteltreiberin zurückgewiesen, mit der diese erreichen wollte, dass ihr Hotel / Hostel nicht mehr in dem von der Beklagten betriebenen Hotelbewertungsportal bewertet werden darf.

Die Klägerin betreibt in Berlin unter einem Dach ein Hotel und ein Hostel.

Die Beklagte vermittelt in ihrem Reiseportal im Internet Reisen und Hotelübernachtungen. Zugleich bietet sie Internetnutzern die Möglichkeit, in dem Bewertungsbereich des Portals Kommentare über Hotels und Reisen abzugeben und die Kommentare anderer Nutzer anzusehen. Auch über das Haus der Klägerin befanden sich Bewertungen im Portal der Beklagten. Hier berichteten Nutzer von zahlreichen Mängeln ihrer Unterkunft.

Die Klägerin ist der Auffassung, ihr stehe gegen die Beklagte hinsichtlich der Bewertung ihres Hauses ein Unterlassungsanspruch zu. Die Beklagte habe mit dem Portal einen virtuellen „Pranger“ geschaffen, an dem jedermann – unabhängig davon, ob er Gast im Hotel gewesen sei - völlig anonym und risikolos veröffentlichen könne, was er wolle, und zwar ohne dass eine ausreichende Inhaltskontrolle stattfinde.

Nachdem die Klage der Klägerin bereits vor dem Landgericht Hamburg abgewiesen worden war (Az. 312 O 429/09), hatte nun auch die Berufung gegen das landgerichtliche Urteil keinen Erfolg. Der zuständige 5. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts hat entschieden, die Abwägung der Interessen der Klägerin gegen jene der Beklagten, der Nutzer des Bewertungsportals sowie der an Hotelbewertungsportalen interessierten Öffentlichkeit ergebe, dass der Klägerin der geltend gemachte umfassende Unterlassungsanspruch nicht zustehe. Die Klägerin sei unzutreffenden und für ihren Hotelbetrieb abträglichen Bewertungen nicht schutzlos ausgeliefert, da sie deren Löschung verlangen und dies ggf. auch gerichtlich durchsetzen könne. Das von der Klägerin begehrte allgemeine Bewertungsverbot führe jedoch dazu, dass das von der Rechtsordnung anerkannte Betreiben einer Hotelbewertungsplattform unmöglich gemacht werden könnte. Das liege nicht im Interesse der Allgemeinheit, die ein schutzwürdiges Interesse an Information auch durch derartige Bewertungsportale besitze. An dem Ergebnis der Interessenabwägung ändere sich nichts dadurch, dass die Beklagte eine im Wesentlichen anonyme Bewertung zulasse. Denn auch anonym abgegebene Meinungsäußerungen stünden unter dem Schutz der Meinungs- und Kommunikationsfreiheit.

Das Aktenzeichen des Berufungsverfahrens lautet 5 U 51/11. Die Revision zum Bundesgerichtshof wurde nicht zugelassen.

Pressemitteilung vom 18. 1. 2012 [\[Link\]](#)

OLG Köln: Unity Media darf nicht mit „doppelt so schnell“ Internetzugang werben

Urt. v. 16. 12. 2011 – 6 U 146/11 u. 6 U 150/11

Die Unity Media NRW GmbH und die Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG warben damit, die von ihnen angebotenen Internetverbindungen seien „doppelt so schnell wie normales DSL“. Auf Antrag eines Konkurrenzanbieters hatte das Landgericht Köln diese Werbung per einstweiliger Verfügung vorläufig untersagt. Das Oberlandesgericht Köln hat mit zwei Urteilen vom 16. Dezember 2011 (Az. 6 U 146/11 und 6 U 150/11) die Entscheidungen des Landgerichts bestätigt, weil der Werbeslogan in mehrfacher Hinsicht irreführend sei:

Zum einen ergebe sich erst aus einer nicht im Blickfang stehenden Fußnote, dass Unity Media unter „normalem“ DSL eine Datenübertragungsrate beim Download von 16.000kbit/s verstehe und mit der Angabe „doppelt so schnell“ daher eine Übertragungsrate von 32.000 kbit/s meine. Tatsächlich würden jedoch von den Konkurrenten auch Internetverbindungen mit einer höheren Übertragungsrate als 16.000 kbit/s angeboten, so dass die Antragsgegnerin mit ihrem Angebot von 32.000 kbit/s nicht in jedem Fall doppelt so schnell sei wie andere Anbieter. Beim Upload von Daten bleibe das Angebot der Antragsgegnerin mit einer Geschwindigkeit von 1 Mbit/s sogar noch hinter den Angeboten der Antragstellerin zurück, die ihren Kunden bis zu 10 Mbit/s Uploadgeschwindigkeit zur Verfügung stelle. Drittens schließlich erwecke das Angebot einer doppelt schnellen DSLVerbindung in der konkret veröffentlichten Fassung den (falschen) Eindruck, dass es hierfür auf weitere Faktoren, wie etwa die Leistungsfähigkeit des Kundenrechners oder dessen hausinterne Verkabelung, gar nicht ankomme, sondern der Kunde nach einem Anbieterwechsel auf jeden Fall schneller werde kommunizieren können als beim vorherigen Anbieter. Gegen die beiden Urteile ist kein Rechtsmittel gegeben.

Pressemitteilung vom 19. 12. 2011 [\[Link\]](#)

OLG Schleswig: „Mit starken Wellen gegen Fett“ – getarnte Anzeige?

Urt. v. 29. 12. 2011 – 6 U 30/11

Ein Zeitungsverlag aus Schleswig-Holstein handelt nicht wettbewerbswidrig, wenn er auf einer Zeitungsseite, die deutlich mit „Anzeigen-Forum“ überschrieben ist, Anzeigen in derselben Form wie Redaktionsbeiträge veröffentlicht. Nach einem Urteil des 6. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts aus der letzten Woche liegt kein Wettbewerbsverstoß vor, weil ein Leser der Zeitung die Werbeanzeige von den redaktionellen Beiträgen in der Zeitung ausreichend unterscheiden kann.

Zum Sachverhalt: Die Zeitungsanzeige mit der Überschrift „Mit starken Wellen gegen Fett“ pries in höchsten Tönen die Vorzüge einer Ultraschallwellentherapie, die den Fettabbau im menschlichen Körper beschleunigen sollte. Die Anzeige enthielt einen Bericht über eine Kosmetikerin, die diese Methode als Alternative zur Fettabsaugung anwendet, und endete mit den Kontaktdaten des Kosmetikstudios. Vom Layout her war die Anzeige wie ein redaktioneller Artikel gestaltet. Finanziert worden war die Anzeige von der Kosmetikerin. Zusammen mit anderen Anzeigen von Unternehmen erschien sie im November 2010 in einer schleswig-holsteinischen Zeitung auf einer Seite, die mit „Anzeigen-Forum“ überschrieben war.

Gegen den an der Westküste ansässigen Zeitungsverlag klagte ein Verband aus Berlin und machte geltend, dass in der Anzeigengestaltung eine unzulässige geschäftliche Handlung des Verlages nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vorliege.

Aus den Gründen: Es liegt keine unzulässige geschäftliche Handlung des Zeitungsverlages und damit auch kein Wettbewerbsverstoß vor. Ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Leser kann die beanstandete Anzeige ohne weiteres als Werbung erkennen. Hierfür sprechen die deutliche Kennzeichnung der gesamten Seite als „Anzeigen-Forum“ und die „durchweg lobenden, beinahe überschwänglichen“ Formulierungen in der Anzeige. Nicht jede Anzeige muss stets einzeln als solche gekennzeichnet sein.

Pressemitteilung vom 4. 1. 2012 [\[Link\]](#)

OLG Düsseldorf: Verkaufsverbot in Deutschland für zwei Samsung-Tablet-Modelle

„Galaxy Tab 10.1“: Az. I- 20 U 175/11 (LG Düsseldorf, Az. 14c O 194/11)

„Galaxy Tab 8.9“: Az. I-20 U 126/11 (LG Düsseldorf, Az. 14c O 219/11)

In dem Geschmacksmuster-Rechtsstreit der Firma Apple Inc., USA, gegen die Samsung Electronics GmbH, Schwalbach, und die Samsung Electronics Co. Ltd., Südkorea, hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts heute entschieden, dass Samsung weder den Tablet-PC „Galaxy Tab 10.1“ noch den Tablet-PC „Galaxy Tab 8.9“ in Deutschland vertreiben darf.

Die Firma Apple Inc. wehrt sich gegen die Einführung des Samsung-Tablet-PCs auf dem deutschen und europäischen Markt. Mit Urteil vom 09.09.2011 hat das Landgericht Düsseldorf der deutschen Tochter der südkoreanischen Samsung-Muttergesellschaft untersagt, das „Galaxy Tab 10.1“ in der Europäischen Union herzustellen, einzuführen oder in Verkehr zu bringen. Der Muttergesellschaft wurde dies für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verboten. Hinsichtlich der südkoreanischen Mutter scheidet ein europaweites Verbot aus, weil insoweit keine internationale Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf gegeben sei. Apple Inc. habe – was insoweit für eine Zuständigkeit des Landgerichts erforderlich gewesen wäre – nicht glaubhaft machen können, dass die deutsche Tochter im Namen der Muttergesellschaft handle. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Samsung erstrebt eine Aufhebung des Verbots und Apple Inc. eine europaweite Geltung des Verbots auch gegenüber der südkoreanischen Muttergesellschaft.

Mit Beschluss vom 15.09.2011 hat das Landgericht Düsseldorf ferner einen Antrag der Apple Inc. zurückgewiesen, den Vertrieb des „Galaxy Tab 8.9“ in der Europäischen Union zu verbieten. Das Landgericht war davon ausgegangen, dass eine erneute Unterlassungsanordnung nicht erforderlich sei, weil die Anordnung aus dem Urteil vom 09.09.2011 auch den kleineren Tablet-PC erfasse. Gegen diese Entscheidung hat die Firma Apple Inc. sofortige Beschwerde eingelegt.

Nachdem der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in beiden Verfahren am 20.12.2011 mündlich verhandelt hatte, hat der Senat heute entschieden, dass der Vertrieb der beiden angegriffenen Tablet-Modelle in Deutschland unzulässig ist.

Der Vertrieb des „Galaxy Tab 10.1“ verstößt gegen das Gesetz gegen unlauteren

Wettbewerb, weil das Samsung-Modell das Apple-Tablet „iPad“ in unlauterer Weise nachahme (§ 4 Nr. 9 b) Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb). Samsung nutze das herausragende Ansehen und den Prestigewert des „iPads“ unlauter aus.

Hingegen habe Samsung nicht das von Apple eingetragene Geschmacksmuster verletzt. Hinsichtlich des Geschmacksmusterbegehrens hat der Senat - anders als das Landgericht - auch bezüglich der Samsung-Mutter in Südkorea eine gemeinschaftsweite gerichtliche Zuständigkeit angenommen. Die deutsche Samsung-Tochter sei als „Niederlassung“ der Samsung-Mutter anzusehen. An der Bezeichnung der deutschen Tochter als „Vertriebsniederlassung“ im Internet müsse sich Samsung Südkorea festhalten lassen. Jedoch sei der Schutzbereich des Apple-Geschmacksmusters eingeschränkt. So weise eine ältere US-Patentanmeldung, das sogenannte „Ozolin-Design“, das von einem anderen Unternehmen für einen Flachbildschirm beantragt worden sei, bereits einen rahmenlosen Flachbildschirm auf. Im Übrigen unterscheide sich das „Galaxy Tab 10.1“ ausreichend deutlich von dem von Apple angemeldeten Geschmacksmuster. So bestehe das angemeldete Geschmacksmuster ästhetisch wahrnehmbar aus zwei Bauteilen, einer Schale und einer sie abdeckenden Frontseite. Das „Galaxy Tab 10.1“ sei hingegen dreiteilig aufgebaut, es bestehe aus einer Vorderseite, einer Rückseite und aus einem verklammernden Rahmen.

Da der Anwendungsbereich des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb - anders als der Gemeinschaftsgeschmacksmusterschutz - auf Deutschland beschränkt ist, gilt das Verbot lediglich für das Bundesgebiet.

Pressemitteilung vom 31. 1. 2012 [\[Link\]](#)

LG Berlin: Facebook unterliegt der Verbraucherzentrale in Wettbewerbsprozess

Urt. v. 6. 3. 2012 – 16 O 551/10

Keine Freundschaftsanfragen ohne Einwilligung des kontaktierten Verbrauchers, kein unzureichender Hinweis bei der Registrierung eines neuen Facebook-Nutzers auf den Import von E-Mail-Adressen sowie Vertragsklauseln u.a. zur Nutzung von IP-Inhalten, Werbung und den „Facebook-Datenschutzrichtlinien“ unwirksam: Auf

Klage des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände hat das Landgericht Berlin heute der Facebook Ireland Limited die Versendung entsprechender Anfragen an Dritte und die Verwendung eines unzureichenden Hinweises auf Datenimport bei der Registrierung sowie die Verwendung verschiedener Vertragsklauseln untersagt.

Nach Auffassung des Landgerichts sind die entsprechende Werbepaxis von Facebook und die verwendeten Klauseln mit wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen sowie den Regeln über Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht vereinbar.

Der Urteilstext in der Facebook-Sache vor dem Landgericht Berlin ist nunmehr im Volltext verfügbar unter [\[Link\]](#)

Pressemitteilung vom 6. 3.2012 [\[Link\]](#)

OLG Hamburg: Urheberrechtswidrige Downloads: Oberlandesgericht Hamburg entscheidet über Prüf- und Handlungspflichten des Online-Speicher-Dienstes „RapidShare“

Az. 5 U 87/09

Wer Dritten ohne Zustimmung des Urhebers dessen Werk über einen Online-Speicher-Link im Rahmen einer Download-Link-Sammlung uneingeschränkt im Internet zur Verfügung stellt, verletzt das Recht des Urhebers, über die öffentliche Wiedergabe seines Werkes zu entscheiden. Als Störer kann auch derjenige auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, welcher den entsprechenden Online-Speicherplatz zur Verfügung stellt. Dies jedenfalls dann, wenn sein Geschäftsmodell strukturell die Gefahr massenhafter Begehung von Urheberrechtsverletzungen in einem Umfang in sich birgt, der die Erfüllung von Prüf- und Handlungspflichten zumutbar macht. Dies hat das Oberlandesgericht in einem Rechtsstreit zwischen der GEMA und dem Online-Speicher-Unternehmen „Rapidshare AG“ am 14.03.2012 entschieden (Az. 5 U 87/09). Nach dem bundesweit geltenden Urheberrechtsgesetz steht dem Urheber eines geschützten Werkes das ausschließliche Recht zu, sein Werk öffentlich wiederzugeben. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, z.B. im Internet. In einem früheren Urteil aus dem Jahr 2008 (Rapidshare I) hatte der 5. Zivilsenat

des Hanseatischen Oberlandesgerichts entschieden, dass ein Werk bereits mit dem Einstellen in den Online-Dienst „RapidShare“ „öffentlich zugänglich“ i.S.d. Urheberrechtsgesetzes gemacht wird. An dieser Rechtsauffassung hält der Senat nicht mehr fest. Vielmehr geht er nun davon aus, dass ein Werk erst dann öffentlich zugänglich gemacht worden ist, wenn die jeweiligen RapidShare-Links im Rahmen von Downloadlink-Sammlungen im Internet dritten Personen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt worden sind. Begründet wird dies u.a. mit den fortentwickelten Nutzungsgewohnheiten im Internet: Möglichkeiten, Dateien auf Servern dritter Unternehmen dezentral im Netz zu speichern, seien stärker im Vordringen. Nutzer speicherten immer häufiger Daten bei einem Webhoster, um auf diese Daten jederzeit mit ihren Mobilgeräten zugreifen zu können. Anbietern von dezentralem Speicherplatz im Netz sei es häufig nicht verlässlich möglich, mit vertretbarem Aufwand und ohne unzulässigen Eingriff in geschützte Rechtspositionen des Nutzers (urheberrechtlich) zulässige von unzulässigen Speichervorgängen zu unterscheiden. Allein der Upload eines urheberrechtlich geschützten Werkes auf den Dienst eines Sharehosters wie der Beklagten lasse daher keinen verlässlichen Rückschluss zu, dass es sich hierbei zwingend um eine rechtswidrige Nutzung handle. Im vorliegenden Fall könne daher ein „öffentliches Zugänglichmachen“ erst in einer ersten – urheberrechtswidrigen – Veröffentlichung des Downloadlinks liegen.

Nach Auffassung des Senates kann die beklagte Rapidshare AG dabei als Störerin auf Unterlassung in Anspruch genommen werden: Der Rapidshare AG wurde mit Urteil vom 14.03.2012 verboten, über 4.000 konkret bezeichnete Musiktitel im Rahmen ihres Onlinedienstes in der BRD öffentlich zugänglich machen zu lassen. Zwar führe das Geschäftsmodell der Beklagten, ihren Nutzern die Möglichkeit zu eröffnen, Dateien automatisiert auf ihre Server hochzuladen und die generierten Links zum Download zur Verfügung zu halten, noch nicht zu verstärkten Prüfpflichten. Das Geschäftsmodell der Beklagten berge jedoch strukturell und insbesondere im Hinblick auf die in der Vergangenheit erfolgte besondere Förderung massenhaften Zugriffs auf einzelne Dateien (z.B. durch ein Bonusssystem) die Gefahr massenhafter Be-

gehung von Urheberrechtsverletzungen in einem Umfang in sich, der die Erfüllung von Prüf- und Handlungspflichten zumutbar mache. Damit war die Beklagte nach Auffassung des Senats verpflichtet, konkrete Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Rechtsverletzungen zu ergreifen, sobald ihr bekannt geworden war, dass Musikwerke urheberrechtswidrig öffentlich abrufbar waren.

Der Senat stellt heraus, dass im Hinblick darauf, dass eine Urheberrechtsverletzung nicht bereits mit dem Upload auf RapidShare verwirklicht ist, pro-aktive Möglichkeiten der Beklagten, im Rahmen ihres Dienstes potentielle Rechtsverletzungen aufzuspüren und zu verhindern, in nennenswertem Umfang nur insoweit bestehen, als es um ein wiederholtes Upload bereits bekannter Dateien gehe, die rechtsverletzende Inhalte enthalten. Es müsse vielmehr nun in erster Linie darum gehen, die erneute Verbreitung als rechtsverletzend erkannter Dateien zu unterbinden, z.B. dadurch, dass rechtsverletzende Downloadlinks gelöscht und u.a. in Link-Ressourcen im Internet gezielt nach weiteren Links gesucht werde, über die das betreffende Werk in urheberrechtsverletzender Weise zugänglich gemacht werde.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat der Senat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Pressemitteilung vom 15. 3. 2012 [\[Link\]](#)

D. LITERATURAUSWERTUNG

Zusammengestellt von *Carsten Johne*

I. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

- **Arnold, Bernhard**

Anm. zu BGH, Urt. v. 29.09.2011 - X ZR 109/08 – Nur „normale“ Nebenintervention bei Patentübertragung im Laufe des Nichtigkeitsverfahrens („Sensoranordnung“)
GRUR-Prax 2011, 556 (Heft 24)

- **Cordes, Christoph**

Die Durchfuhr patentverletzender Erzeugnisse
GRUR 2012, 141 (Heft 2)

- **de Coster, Christoph**

Anm. zu EuGH, Beschl. V. 25.11.2011 - C-630/10 – „University of Queensland/Patent Office“ - Schutzzertifikat nur für das im Anspruch des zugrundeliegenden Patents als Verfahrensprodukt bezeichnete Erzeugnis
GRUR-Prax 2012, 88 (Heft 4)

- **Dombrowski, Jan**

Anm. zu LG München I, Urt. v. 07.03.2011 - 7 O 9760/05 - Berechnung der Arbeitnehmererfindervergütung bei tatsächlich abgeschlossenen Lizenzverträgen
GRUR-Prax 2012, 139 (Heft 6)

- **de Visscherl, Fernand**

European Unified Patent Court: Another More Realistic and More Equitable Approach Should be Examined
GRURInt 2012, 214 (Heft 3)

- **Fehlbaum, Pascal/Mund, Claudia/Hansmann, Renée**

Keine Patentierbarkeit der Verwendung von menschlichen embryonalen Stammzellen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken
sic! 2012 (Heft 1)

- **Haberl, Andreas**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 28.09.2011 - X ZR 68/10 – Erst nach Berufungsurteil erhobene Nichtigkeitsklage kann nur bei deren offensichtlicher Begründetheit zur Aussetzung des Verletzungsverfahrens führen („Klimaschrank“)
GRUR-Prax 2011, 533 (Heft 23)

- **Hoffmann, Markus**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 24.11.2011 - 3 ZA (pat) 54/10 zu 3 Ni 11/01 - Anwaltliches Beitreibungsrecht bei Streitwertbegünstigung und Kostenquotelung im Patentrechtlichkeitsverfahren
GRUR-Prax 2012, 125 (Heft 5)

- **Hoppe-Jänisch, Daniel**

Anm. zu BGH, Urt. v. 22.11.2011 - X ZR 58/10 - Patentgemäße Lösung liegt bei Auswahl aus im Standard vorgesehenen, im Wesentlichen gleichwertigen Lösungsansätzen nahe („E-Mail via SMS“)
GRUR-Prax 2012, 33 (Heft 2)

- **Hoppe-Jänisch, Daniel**

Anm. zu BGH, Urt. v. 20.12.2011 - X ZR 53/11 - Keine Offenbarung durch Abraten von Verwendung im Stand der Technik („Glasfasern“)
GRUR-Prax 2012, 138 (Heft 6)

- **Heim, Sebastian**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 20.10.2011 - C-140/10 Greenstar-Kanzi Europe NV/Jean Hustin u.a. - Materialverkauf eines Dritten entgegen der Beschränkungen des Lizenznehmers
GRUR 2012, 51 (Heft 1)

- **Hübel, Andreas**

Patentability of pluripotent stem cells unlikely although they are not considered as embryo
Mitt. 2011, 494 (Heft 11)

- **Kessler, Tobias**

Das Märchen vom bösen Patentrell
Mitt. 2011, 489 (Heft 11)

- **Kiani, Nassim/Springorum, Harald**

Aktuelles aus dem Bereich der ‚Patent Litigation‘
Mitt. 2011, 550 (Heft 12)

- **Menninger, Jutta**

Neue Standards zur Bewertung von Patenten und Technologien
GRUR-Prax 2012, 102 (Heft 5)

- **Münster-Horstkotte, Alexander**

Das Trennungsprinzip im deutschen Patentsystem – Probleme und Lösungsmöglichkeiten
Mitt. 2012, 1 (Heft 1)

- **Rojahn, Sabine/Lunze, Anja**

Die Streitwertfestsetzung im Patentrecht – Ein Mysterium?

Mitt. 2011, 533 (Heft 12)

- **Seitz, Claudia**

Anm. zu EuGH, Urt. vom 24.11.2011 - C-322/10 - Medeva BV / Comptroller General of Patents, Designs and Trade Marks, Medeva - Ergänzendes Schutzzertifikat für Kombinationsarzneimittel

GRUR 2012, 259 (Heft 3)

- **Stjerna, Ingve Björn**

Die Beratungen zum „Einheitspatent“ und der zugehörigen Gerichtsbarkeit – Auf dem Weg ins Desaster

Mitt. 2012, 54 (Heft 2)

- **Sujecki, Bartosz**

Anm. zu Rechtbank den Haag, Urteil vom 14.10.2011 - LJN: BT7610 – FRAND-Lizenz nur nach Einigung der Parteien über wesentliche Bedingungen des Lizenzvertrags („Samsung Electronics/Apple Inc.“)

GRUR-Prax 2011, 534 (Heft 23)

- **Taupitz, Jochen**

Menschenwürde von Embryonen – europäisch-patentrechtlich betrachtet - Besprechung zu EuGH, Urt. v. 18.10.2011 – C-34/10 – Brüstle/Greenpeace

GRUR 2012, 1 (Heft 1)

- **Teufel, Fritz**

Aktuelles aus dem Bereich Softwarepatentierung

Mitt. 2011, 497 (Heft 11)

- **Trimborn, Michael**

Aktuelle Entwicklungen im Arbeitnehmererfindungsrecht ab 2010

Mitt. 2012, 70 (Heft 2)

- **Tuominen, Nicoleta**

Patenting Strategies of the EU Pharmaceutical Industry: Regular Business Practice or Abuse of Dominance

World Competition 2012, 27 (Heft 1)

- **Ulrici, Bernhard**

Anm. zu BGH, Urt. v. 22.11.2011 - X ZR 35/09 - Ob die Verwertung eines die Erfindungsmeldung übersteigenden Patents auch die Arbeitnehmererfindung umfasst, ist technisch-erfinderisch zu bestimmen („Ramipril II“)

GRUR-Prax 2012, 89 (Heft 4)

- **von Zumbusch, Ludwig**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 24.11.2011 - C-322/10 – „Medeva BV/Patent Office“ und EuGH, Urt. v. 24.11.2011 - C-422/10 – „Georgetown University u.a./Patent Office“

- Ergänzendes Schutzzertifikat auch für Arzneimittel mit zusätzlichen, nicht durch das Grundpatent geschützten Wirkstoffen

GRUR-Prax 2011, 555 (Heft 24)

II. URHEBER- UND GESCHMACKSMUSTERRECHT

- **Abbrar, Sascha**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 01.03.2012 - C-604/10 - Urheberrechtlicher Datenbankschutz für Fußball-Spielplan nur bei Originalität

GRUR-Prax 2012, 141 (Heft 6)

- **Armah, Henrik**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 09.02.2012 - C-277/10 – Verwertungsrechte stehen originär dem Hauptregisseur als Filmurheber zu („Martin Luksan/Petrus van der Let“)

GRUR-Prax 2012, 114 (Heft 5)

- **Arnold, Bernhard**

Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 15.12.2011 - 1 BvR 1248/11 - Link zu rechtswidriger Software von Pressefreiheit gedeckt („AnyDVD“)

GRUR-Prax 2012, 91 (Heft 4)

- **Bäcker, Kerstin**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 16.02.2012 – C-360/10 – Verpflichtung des Betreibers einer Plattform für soziale Netzwerke zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen (Netlog)

ZUM 2012, 311 (Heft 4)

- **Boehme-Neßler, Volker**

Recht als Comic? Überlegungen zum Recht im Zeitalter der Bilder

UFITA 2011, 447 (Heft 2)

- **Bosbach, Jens/Wiege, Stephanie**

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Usenet-Providers nach dem Urheberrechtsgesetz

ZUM 2012, 293 (Heft 4)

- **Bräutigam, Peter**

Second-Hand Software in Europe

CRI 2012, 1 (Heft 1)

- **Brand, Peter-Andreas**

Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, E-Commerce und „Fliegender Gerichtsstand“

NJW 2012, 127 (Heft 3)

- **Brexl, Oliver**

Anm. zu LG Köln, Urteil vom 06.04.2011 - 28 O 900/10 - Suchmaschinenoptimierte Produktbeschreibung kann Urheberrecht genießen

GRUR-Prax 2011, 538 (Heft 23)

- **Brexl, Oliver**

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 11.11.2011 - 6 U 43/11 - Auskunftspflichtiger muss auch Vorbesitzer im Ausland nennen, die keine Handlungen im Inland vorgenommen haben

GRUR-Prax 2012, 65 (Heft 3)

- **Bullinger, Winfried**

Anm. zu BGH, Urt. v. 12.05.2011 - I ZR 53/10 – Bloßes Ausnutzen eines handwerklich-konstruktiven Gestaltungsspielraums genügt nicht für Werk der angewandten Kunst („Seilzirkus“)

GRUR-Prax 2011, 536 (Heft 23)

- **Cichon, Caroline**

Anm. zu OLG Köln, Beschl. vom 21.04.2011 - 6 W 58/11 - Entkräftung der Täterschaftsvermutung des Anschlussinhabers

GRUR-Prax 2012, 92 (Heft 4)

- **Clark, Birgit**

Anm. zu England and Wales Patents County Court, Urt. v. 12.01.2012 - [2012] EWPC 1, BeckRS 2012, 04223 – „Temple Island Collections Ltd/New English Teas Ltd u.a.“ - Bloße Ähnlichkeit der Bildgestaltung genügt für Bildverletzung

GRUR-Prax 2012, 93 (Heft 4)

- **Cronemeyer, Patricia**

Zum Anspruch auf Geldentschädigung bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

AfP 2012, 10 (Heft 1)

- **Czernik, Ilja**

Anm. zu LG Hamburg, Beschl. v. 10.05.2011 - 324 O 249/11 - Hohe Anzahl an Google-Treffern belegt nicht zwingend die für eine identifizierende Berichterstattung notwendige öffentliche Bekanntheit

GRUR-Prax 2011, 557 (Heft 24)

- **Czychowski, Christian/
Nordemann, Jan Bernd**

Höchstrichterliche Rechtsprechung und Gesetzgebung im Urheberrecht 2010 und 2011

NJW 2012, 732 (Heft 11)

- **Diedrich, Kay**

Nutzungsrechte für Systemsicherungen nach 69d UrhG

CR 2012, 69 (Heft 2)

- **Dietrich, Christian**

Anm. zu LG Mannheim, Urt. v. 05.12.2011 - 7 O 442/11 - Umfassende Rechteübertragung gegen Einmalzahlung an freie Journalisten unwirksam

GRUR-Prax 2012, 66 (Heft 3)

- **Dietrich, Nils**

Was wird aus dem urheberrechtlichen Verbreitungsrecht?

UFITA 2011, 478 (Heft 2)

- **Dietrich, Nils**

Onlineerschöpfung bei Computerprogrammen

UFITA 2012, 69 (Heft 1)

- **Douglas, Morton**

Anm. zu OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.11.2011 - I-20 U 68/11 - Markenverletzung durch ALT-Attribut im <IMG-Tag> von Bildern auf Websites

GRUR-Prax 2012, 112 (Heft 5)

- **Dresel, Catharina**

Das Privatkopierprivileg des § 53 I UrhG: Mehr Schein als Sein?

Mitt. 2012, 18 (Heft 1)

- **Ebert-Weidenfeller, Andreas**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 16.02.2012 - C-488/10, BeckRS 2012, 80351 – „Celaya Empanaza y Galdos Internacional SA/Proyectos Integrales de Balizamiento SL – Dritter“ i.S.v. Art. 19 I GG kann auch der Inhaber eines eigenen prioritätsjüngeren Gemeinschaftsgeschmacksmusters sein („Nachahmung eines Leitpfostens zur Straßenmarkierung“)

GRUR-Prax 2012, 140 (Heft 6)

- **Ebert-Weidenfeller, Andreas/
Schmüser, Simone L.**

Zuständigkeitsregelungen im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht

GRUR-Prax 2011, 526 (Heft 23)

- **Eifinger, Maxim E.**

Anm. zu OLG Dresden, Beschl. v. 05.08.2011 - 4 W 0624/11 - Ehrenrührige Äußerungen über Dritte gegenüber Notar sind privilegiert

GRUR-Prax 2012, 37 (Heft 2)

- **Elmenhorst, Lucas/
Grafin von Brüh, Friederike**

Wie es Euch gefällt? - Zum Antagonismus zwischen Urheberrecht und Eigentümerinteressen

GRUR 2012, 126 (Heft 2)

- **Feldmann, Thorsten**

Anm. zu BGH Urt. v. 25.10.2011 - VI ZR 93/10 - Anforderungen an Störerhaftung des Hostproviders bei behaupteter Rechtsverletzung durch Blog-Eintrag

K&R 2012, 110 (Heft 2)

- **Fischer, Veronika/van Raay, Anne**

Museen, Bibliotheken und Archive in der Europäischen Union - Plädoyer für die Schaffung des notwendigen urheberrechtlichen Freiraums

ZUM 2012, 273 (Heft 4)

- **Fitzner, Julia**

Sind Haftungsbeschränkungen für Host-Provider noch zeitgemäß? - Der „Safe Harbor“ gem. § 512 (c) Copyright Act und die Haftungsbeschränkungen gem. Art. 14 E-Commerce-Richtlinie bzw. § 10 TMG

GRURInt 2012, 109 (Heft 2)

- **Flehsig Frederike B.**

Harmonisierung der Schutzdauer für musikalische Kompositionen mit Text - Materielle Harmonisierung europäischen Urheberrechts als Folge der Schutzfristenangleichung durch die Richtlinie 2011/77/EU

ZUM 2012, 227 (Heft 3)

- **Frohne, Renate**

Zwei Schriften von Johann Conrad Schwartz: Über das literarische Plagiat (1701) - Über Mohammeds Diebstahl von Aussagen der Heiligen Schriften (1711)

UFITA 2011, 735 (Heft 3)

- **Garbers-von Boehm, Katharina**

Anm. zu BGH, Urt. v. 18.10.2011 - VI ZR 5/10 - Bildberichterstattung über Vernissage-Besuch von Charlotte Casiraghi zulässig,

wenn Text Anlass zu sozialkritischen Überlegungen geben kann

GRUR-Prax 2012, 36 (Heft 2)

- **Gieseke, Ludwig**

Urheberrechtliche Schutzfristen - Regelungen und Begründungen seit dem 19. Jahrhundert und kritische Betrachtung heute

UFITA 2012, 139 (Heft 1)

- **Graef, Ralph Oliver**

Die fiktive Figur im Urheberrecht

ZUM 2012, 108 (Heft 2)

- **Grohmann, Arno**

Anm. zu OLG Köln, Beschl. v. 13.10.2011 - 6 W 223/11 - Gewerbliches Ausmaß der Rechtsverletzung - Relevante Verwertungsphase einer Filmdatei endet im Zweifel nach sechs Monaten

GRUR-Prax 2012, 64 (Heft 3)

- **Haberstumpf, Helmut**

Anm. zu OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 01.11.2011 - 11 U 75/06 u. 76/06 - Abgrenzung von Abstracts als unselbstständige Bearbeitung einer Buchrezension

im Sinne von § 23 UrhG oder als freie Benutzung im Sinne von § 24 UrhG (Perlen-taucher

ZUM 2012, 159 (Heft 2)

- **Handig, Christian**

Was erfordert „die Einheit und die Kohärenz des Unionsrechts“? - das urheberrechtliche Nachspiel der EuGH-Entscheidung Football Association Premier League

GRURInt Jahr 2012, 9 (Heft 1)

- **Hansen, Hauke**

Anm. zu OLG Stuttgart, Urt. v. 03.11.2011 - 2 U 49/11 - Keine Erschöpfung beim Online-Vertrieb von Hörbüchern

GRUR-Prax 2012, 143 (Heft 6)

- **Heidrich, Joerg**

Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.11.2011 - I-20 W 132/11 - PKH-Bewilligung gegen unbrauchbare Filesharing-Abmahnung

K&R 2012, 116 (Heft 2)

- **Helling, Ulrike**

Anm. zu AG Düsseldorf, Urt. v. 30.03.2011 - 57 C 14084/10 - Schadensersatzanspruch wegen unberechtigter Veröffentlichung in Online-Magazin

GRUR-Prax 2011, 558 (Heft 24)

- **Hillig, Hans-Peter**

Der Weimarer Mindesttarif - Zu den Anfängen der Tarifbewegung der deutschen Schriftsteller
UFITA 2012, 101 (Heft 1)

- **Hoffmann, Marco**

Der schmale Gra(d)t der Gestaltungsfreiheit
Mitt. 2012, 10 (Heft 1)

- **Jaeschke, Lars**

Anm. zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.11.2011 - I-20 W 132/11 - Adäquate Verursachung von Abmahnkosten durch Verletzungshandlung reicht nicht für Schadenszurechnung
GRUR-Prax 2012, 98 (Heft 4)

- **Jahn, Joachim**

Anm. zu BGH, Urt. v. 22.11.2011 - VI ZR 26/11 - Privatleben von Politikern ist nicht automatisch tabu
GRUR-Prax 2012, 34 (Heft 2)

- **Jani, Ole**

Anm. zu EuGH, Beschl. v. 17.01.2012 - C-302/10 – „Infopaq International A/S/Danske Dagblades Forening - Auch manuelle Vervielfältigungen können „integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens“ sein („Infopaq II“)
GRUR-Prax 2012, 90 (Heft 4)

- **Karger, Michael**

Anm. zu BGH, Versäumnisurt. v. 25.10.2011 - VI ZR 93/10 - „Handlungsanweisung“ für Hostprovider bei möglicherweise persönlichkeitsrechtsverletzendem Blogbeitrag
GRUR-Prax 2012, 35 (Heft 2)

- **Klawitter, Christian**

Werbung mit fremden Bildern: Für eine geschmacksmusterspezifische Auslegung des Zitatrechts bei der Abbildung geschützter Erzeugnisse Dritter
GRUR-Prax 2012, 1 (Heft 1)

- **Klein, Susanne**

Anm. zu KG, Beschl. v. 30.12.2010 - 24 W 100/10 - 6.000 Euro Streitwert für Unterlassungsverfügung wegen unbefugter Verwendung eines Fotos in gewerblichem Webshop
GRUR-Prax 2012, 21 (Heft 1)

- **Klein, Susanne**

Anm. zu LG München I, Urt. v. 21.12.2011 - 21 O 11784/11 - Urheberin der grafischen Figur des Pumuckl erhält Schadensersatz in Höhe von 3% des Gesamtumsatzes wegen unterbliebener Benennung
GRUR-Prax 2012, 144 (Heft 6)

- **Kreutzer, Till**

Firmware, Urheberrecht und GPL
CR 2012, 146 (Heft 3)

- **Krüger, Stefan/Apel, Simon**

Haftung von Plattformbetreibern für urheberrechtlich geschützte Inhalte - Wie weit geht die Haftung und wann droht Schadensersatz?
MMR 2012, 144 (Heft 3)

- **Kuß, Christian**

Gutenberg 2.0 - der Rechtsrahmen für E-Books in Deutschland
K&R 2012, 76 (Heft 2)

- **Libertus, Michael**

Divergierende urheberrechtliche und äußerungsrechtliche Haftung bei Online-Archiven?
CR 2012, 24 (Heft 1)

- **Lindhorst, Hermann**

Anm. zu OLG Braunschweig, Urt. v. 08.02.2012 - 2 U 7/11 - Keine Erstattung von Anwaltskosten, wenn Fotograf Abmahnung auch ohne anwaltliche Hilfe hätte vornehmen können
GRUR-Prax 2012, 142 (Heft 6)

- **Maaßen, Stefan**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 24.11.2011 - C-70/10 – Pflicht zur präventiven Filterung des gesamten Datenverkehrs zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen nicht mit europäischem Recht vereinbar („Scarlet Extended SA/SABAM“)
GRUR-Prax 2011, 535 (Heft 23)

- **Maaßen, Stefan**

Anm. zu OLG München, Urt. v. 17.11.2011 - 29 U 3496/11 - Zugänglichmachen von Filmausschnitten in schlechter Qualität auf Youtube ist keine Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß
GRUR-Prax 2012, 38 (Heft 2)

- **Maaßen, Stefan**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 16.02.2012 - C-360/10 – Betreiber eines sozialen Netzwerks darf nicht zu Filterung des gesamten Datenverkehrs seiner Mitglieder gezwungen werden („SABAM/Netlog NV“)
GRUR-Prax 2012, 113 (Heft 5)

- **Metzger, Axel**

Der Einfluss des EuGH auf die gegenwärtige Entwicklung des Urheberrechts
GRUR 2012, 118 (Heft 2)

- **Mitsch, Wolfgang**

Strafverfahrensrechtliche Aspekte bei Urheberrechtsverletzungen mittels Pressezeugnissen
AfP 2011, 544 (Heft 6)

- **Musiol, Christian**

Anm. zu LG Köln, Urt. v. 28.10.2011 - 28 O 557/11 - Auch nach Freispruch kann der Vorwurf einer Straftat vom Recht auf „Gegenschlag“ gedeckt sein
GRUR-Prax 2012, 13 (Heft 1)

- **Neuenfeld, Klaus**

Der Verleger Carl Joseph Meyer und das Urheberrecht
UFITA 2012, 119 (Heft 1)

- **Ranke, Johannes/
Roßnagel, Alexander**

Dienstleistungsfreiheit, Urheberrecht und Wettbewerbsschutz im Satellitenfernsehen - Auswirkungen des EuGH-Urteils zu territorialen Exklusivitätsvereinbarungen von Lizenzen
MMR 2012, 152 (Heft 3)

- **Reinemann, Susanne/
Remmert Frank**

Urheberrechte an User-generated Content
ZUM 2012, 216 (Heft 3)

- **Roth, Hans-Peter**

Überwachungs- und Prüfungspflicht von Providern im Lichte der aktuellen EuGH-Rechtsprechung - Zugleich Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 24. November 2011 – C-70/10 (ZUM 2012, 29)
ZUM 2012, 125 (Heft 2)

- **Sauer, Olaf C.**

Anm. zu OLG Dresden, Urt. v. 12.07.2011 - 4 U 188/11 - Pressebericht über Suizid des Sohnes einer ehemaligen Landesministerin unzulässig

GRUR-Prax 2012, 115 (Heft 5)

- **Schäfer, Fabian**

Anm. zu LG Berlin, Urt. v. 08.11.2011 - 16 O 255/10 - Zum viralen Effekt der General Public License v. 2 (GPL)
K&R 2012, 124 (Heft 2)

- **Schrader, Paul T./Weber, Klaus**

Das Vervielfältigungsrecht - Dogmatischer Ausgangspunkt oder praktischer Auffangtatbestand des Urheberschutzes?
UFITA 2011, 494 (Heft 2)

- **Schreibauer, Marcus/Mantz, Reto**

Anm. zu LG Berlin, Urt. v. 8. 11. 2011 - 16 O 255/10 – Wirkung der GNU GPL auf Sammelwerke (Surfsitter)
GRUR-RR 2012, 111 (Heft 3)

- **Seiler, David**

Urheberrechtsschutz für Porträtfotos - Zugleich Kommentar zu EuGH, Urteil vom 1. 12. 2011 - C-145/10, K&R 2012, 44 ff. (Heft 1)
K&R 2012, 104 (Heft 2)

- **Solmecke, Christian/Dam, Annika**

Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke - Rechtskonforme Lösung nach dem AGB- und dem Urheberrecht
MMR 2012, 71 (Heft 2)

- **Spindler, Gerald**

Störerhaftung des Host-Providers bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen
CR 2012, 176 (Heft 3)

- **Spindler, Gerald**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C-70/10 Scarlet ./. SABAM - Keine Überwachungspflicht von Internet-Zugangsp Providern im Hinblick auf Urheberrechtsverletzungen
JZ 2012, 311 (Heft 6)

- **Stieper, Malte**

Rezeptiver Werkgenuss als rechtmäßige Nutzung - Urheberrechtliche Bewertung des Streaming vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils in Sachen FAPL/Murphy
MMR 2012, 12 (Heft 1)

- **Strasser, Robert**

Anm. zu BGH, Urt. vom 25.10.2011 - VI ZR 332/09 - Nebenerwerbsspornodarsteller agiert in der Sozialsphäre

GRUR-Prax 2012, 12 (Heft 1)

- **Szalai, Stepah**

Die Rechtsnatur der Miturheberschaft - Zur Gesamthand und was davon übrig bleibt
UFITA 2012, 5 (Heft 1)

- **Tiede, Wolfgang/Bogedain, Clemens**

Das Recht der Verwertungsgesellschaften der Republik Serbien und weitere Neuerungen im serbischen Urheberrecht
GRURInt 2012, 128 (Heft 3)

- **Tischner, Anna**

Focus on the Polish Regulation of Copyright and Design Overlap After the Judgment of the Court of Justice in Case 168/09 (Flos v. Semeraro)
IIC 2012, 202 (Heft 2)

- **Ueno, Tatsuhiro**

Anm. zu Supreme Court, Entsch. v. 20.01.2011, - Case No. 788 (Ju) of 2009 NHK (Japan Broadcasting Corporation), et al. v. Nihon Digital Co. Ltd. „Rokuraku III“ - Copyright Act, Sec. 112(1)
IIC 2012, 237 (Heft 2)

- **Vianello, Mirko**

Handel mit gebrauchter Software für Schüler, Studenten und Lehrkräfte - Die aktuelle Rechtsprechung des BGH
MMR 2012, 139 (Heft 3)

- **Völtz, Gregor**

Sind Fangesänge im Fußballstadion vergütungspflichtig? Über das Verhältnis von öffentlicher Wiedergabe und Werkgenuss
UFITA 2011, 685 (Heft 3)

- **Volkman, Christian**

Anm. zu OLG Hamm, Beschl. v. 27.10.2011 - 22 W 82/11 - Anschlussinhaber muss keine Nachforschungen über Täterschaft der den WLAN-Anschluss mitbenutzenden Personen anstellen
GRUR-Prax 2011, 537 (Heft 23)

- **von Albrecht, Martin/Mutschler-Siebert, Annette/Bosch, Tobias**

Die Murphy-Entscheidung und ihre Auswirkungen auf Sport- und Filmlicenzen im Online-Bereich - Die exklusive territoriale Rechtevergabe ist kein Modell der Vergangenheit!
ZUM 2012, 93 (Heft 2)

- **von Ungern-Sternberg, Joachim**

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten in den Jahren 2010 und 2011 (Teil I)
GRUR 2012, 224 (Heft 3)

- **von Walter, Axel**

Die Verbreiterhaftung des Buchhandels für physische und elektronische Bücher (E-Books)
K&R 2012, 82 (Heft 2)

- **Waiblinger, Julian**

Zum Plagiat in der Wissenschaft -Umfang und Grenzen des urheberrechtlichen Schutzes wissenschaftlicher Schriftwerke
UFITA 2011, 323 (Heft 2)

- **Wandtke, Artur-Axel**

Aufstieg oder Fall des Urheberrechts im digitalen Zeitalter?
UFITA 2011, 649 (Heft 3)

- **Weber, Olaf**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 25.10.2011 - verb. C-509/09 u. C-161/10 - Gerichtliche Zuständigkeit und Heimatstaat-Kontrolle bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Internet
MMR 2012, 48 (Heft 1)

- **Widmer, Michael/Sutter, Fabian**

Eigengebrauch und Nennung des Urhebers im schweizerischen Recht
UFITA 2011, 703 (Heft 3)

- **Zentek, Sabine**

Anm. zu BGH, Urt. v. 12.05.2011 - I ZR 53/10 - Seilzirkus
ZUM 2012, 42 (Heft 1)

III. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

- **Arpagaus, Reto/Osterwalder, Simon/Brühlhart, Marcel**

Rechtsfragen im Zusammenhang mit Naming Rights an Sportstadien
sic! 2012 (Heft 1)

- **Abhoff, Guido**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 15.12.2011 - 25 W (pat) 44/11 - Marke „Valentin“ als betrieblicher Herkunftshinweis für Süßwaren ungeeignet („Valentin“)
GRUR-Prax 2012, 111 (Heft 5)

- **Berlit, Wolfgang**

Die rechtserhaltende Markenbenutzung im Sinne von § 26 Abs. 3 S. 2 MarkenG - Zugleich Besprechung vom BGH, Urteil v. 24. 11. 2011 - I ZR 206/10 „Stofffähnchen II“

WRP 2012, 281 (Heft 3)

- **Birkhäuser, Nicolas**

Fünf Jahre Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Markenrecht
sic! 2012, 145 (Heft 2)

- **Böckenholt, Rudolf**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 17.08.2011 - I ZB 98/10 - Markenrechtsfähigkeit des Inhabers kein Prüfungsgegenstand im Lösungsverfahren beim DPMA („akustilon“)
GRUR-Prax 2012, 86 (Heft 4)

- **Bösling, Thies**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 30.11.2011 - I ZB 56/11 - Akteneinsicht Dritter in Markensachen auch ohne Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses („Schokoladenstäbchen“)

GRUR-Prax 2012, 59 (Heft 3)

- **Bundi, Marco/Schmidt, Benedikt**

Schweizer Praxis 2010 zu den absoluten Ausschlussgründen im Markenrecht
GRURInt 2012, 12 (Heft 2)

- **Dönch, Julia**

Anm. zu OLG Stuttgart, Urt. v. 04.08.2011 - 2 U 74/10 - Werktitelschutz für regelmäßig stattfindende Preisverleihung

GRUR-Prax 2011, 554 (Heft 24)

- **Doepner-Thiele, Anja**

Anm. zu EuG, Urt. v. 14.12.2011 - T-504-09 - Benutzungsnachweis im Widerspruchsverfahren erfordert konkrete Belege („VÖLKL“)

GRUR-Prax 2012, 28 (Heft 2)

- **Ebert-Weidenfeller, Andreas**

Anm. zu EuG, Urt. v. 07.02.2012 - T-424/10 - „Dosenbach-Ochsner AG Schuhe und Sport/HABM - An das Vorbringen zur erhöhten Kennzeichnungskraft einer älteren Marke dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden („Elefanten“)

GRUR-Prax 2012, 108 (Heft 5)

- **Engels, Gabriele**

Nach der „TÜV“-Entscheidung des BGH: Wie kann das Kostenrisiko des Klägers minimiert werden?

GRUR-Prax 2011, 523 (Heft 23)

- **Goldmann, Michael**

Die mittelbare Verwechslungsgefahr unter dem Gesichtspunkt des Serienzeichens

GRUR 2012, 234 (Heft 3)

- **Grote-Bittner, Kathrin**

„pjur“ contra „pure“: Wie weit reicht der Schutz von Kennzeichen mit beschreibenden Anklängen?

GRUR-Prax 2012, 53 (Heft 3)

- **Czychowski, Christian**

Anm. zu OLG Stuttgart, Beschl. v. 23.11.2011 - 2 W 56/11 - Keine Drittauskunft über Bankkonto

GRUR-Prax 2012, 63 (Heft 3)

- **Groh, Dennis**

Evolution im Werktitelrecht? - Zum Werktitelschutz für Veranstaltungen

WRP 2012, 143 (Heft 2)

- **Gründig-Schnelle, Kerstin**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 14.07.2011 - 30 W (pat) 76/09 - Auch guter Ruf kann herkunftsbezogene Eigenschaft sein („Hiffenmark“)

GRUR-Prax 2012, 137 (Heft 6)

- **Hackbarth, Ralf**

Anm. zu BGH, Urt. v. 09.11.2011 - I ZR 150/09 - Admin-C haftet vor Abmahnung nur bei Nachweis besonderer Umstände als Störer („Basler Haar-Kosmetik“)

GRUR-Prax 2012, 60 (Heft 3)

- **Hacker, Franz**

Verwirkung und Doppelidentität im Markenrecht - Anmerkungen zu EuGH, Urteil v. 22. 09. 2011 - C-482/09 - Budweiser

WRP 2012, 266 (Heft 3)

- **Heim, Sebastian**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 22.09.2011 - 24 W (pat) 18/10 - Gegenstandswert im Anmeldebeschwerdeverfahren beträgt in der Regel 20.000 Euro

GRUR-Prax 2012, 126 (Heft 5)

- **Heim, Sebastian**

Anm. zu BGH, Urt. v. 06.10.2011 - I ZR 6/10 - Vertriebsrecht bei Verletzung der

Herkunfts- und Garantiefunktion der Marke nicht erschöpft („Echtheitszertifikat“)
GRUR-Prax 2012, 134 (Heft 6)

- **Hildebrandt, Ulrich**

Anm. zu EuGH, Schlussanträge vom 29.11.2011 - C-307/10, – „Chartered Institute of Patent Attorneys/Registrar of Trade Marks – Generalanwalt Bot plädiert für konkrete Fassung der Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse („IP TRANSLATOR“)
GRUR-Prax 2012, 7 (Heft 1)

- **Hilger, Jens**

Anm. zu BPatG, Beschl. vom 05.10.2011 - 26 W (pat) 501/11 - „Kloster Beuerberger Naturkraft“ für alkoholische Getränke unterscheidungskräftig und nicht Freihaltungsbedürftig
GRUR-Prax 2011, 553 (Heft 24)

- **Hilger, Jens**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 19.01.2012 - C-53/11 P – „HABM/Nike International Ltd u.a. – Beschwerdeberechtigung ist während der Frist zur Beschwerdebegründung eigenständig nachzuweisen („R10“)
GRUR-Prax 2012, 83 (Heft 4)

- **Holzbach, Christoph**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 28.09.2011 - 26 W (pat) 44/10 - „FICKEN LIQUORS“ als Marke eintragungsfähig
GRUR-Prax 2012, 87 (Heft 4)

- **Isele, Jan-Felix**

Anm. zu EuG, Urt. v. 30.11.2011 - T-477/10 – „SE-Blusen Stenau GmbH/HABM – Markenähnlichkeit auch bei Übernahme eines nicht dominanten Markenbestandteils – „SE© SPORTS EQUIPMENT“ („SE© SPORTS EQUIPMENT“)
GRUR-Prax 2012, 9 (Heft 1)

- **Jaeschke, Lars**

Anm. zu EuG, Urt. v. 13.12.2011 - T-61/09, BeckRS 2011, 81836 – „Meica Ammerländische Fleischwarenfabrik Fritz Meinen GmbH & Co. KG/HABM – Auch kennzeichnungsschwache Marken sind vor Verwechslungen zu schützen („Schinken King“)
GRUR-Prax 2012, 29 (Heft 2)

- **Kipping, David**

Anm. zu EuG, Urt. v. 30.11.2011 - T-123/10 – „Paul Hartmann AG/HABM – HABM muss bei pauschaler Zurückweisung

einer Markenmeldung die Homogenität der Waren oder Dienstleistungen darlegen („Complete“)
GRUR-Prax 2012, 8 (Heft 1)

- **Kleinschmidt, Katja**

Anm. zu EuG, Urt. v. 18.01.2012 - T-304/09 – „Tilda Riceland Private Ltd/HABM – Inhaberschaft am Widerspruchskennzeichen nach Art. 8 IV GMV ist auch nach dem geltend gemachten nationalen Recht zu prüfen („BASmALI“)
GRUR-Prax 2012, 85 (Heft 4)

- **Knaak, Roland/Kur, Annette/von Mühlendahl, Alexander**

Die Studie des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht zum Funktionieren des europäischen Markensystems
GRURInt 2012, 197 (Heft 3)

- **Kochendörfer, Mathias**

Anm. zu BGH, Beschluss vom 07.07.2011 - I ZB 68/10 - BPatG muss nicht auf jeden Vortrag eines unterlegenen Beteiligten im Einzelnen eingehen („Medicus.log“)
GRUR-Prax 2012, 30 (Heft 2)

- **Lehment, Cornelis**

Neuordnung der Täter- und Störerhaftung* - Konsequenzen aus EuGH, 12. 07. 2011 – C-324/09, WRP 2011, 1129 ff. – L'Oréal gegen eBay (*Erweiterte Fassung eines Vortrages des Verf. bei der Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien im DAV am 28. 10. 2011.)
WRP 2012, 149 (Heft 2)

- **Lerach, Mark**

Neue Perspektiven für den Schutz von Veranstaltungsnamen
GRUR-Prax 2012, 23 (Heft 2)

- **Lievens, Dennis**

L'Oréal v. eBay – Welcomed in France, Re-sented in England
IIC 2012, 68 (Heft 1)

- **Mantrov, Vadim**

Protection Norms of Indications of Geographical Origin in the Applicable EU Regulations – Recent Changes and the Necessity for Further Unification
IIC 2012, 174 (Heft 2)

- **Middelschulte, Anke**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 10.11.2011 - 27 W - Keine Verwechslungsgefahr zwischen Wortmarke „Frida“ und Wort-/Bildmarke „Frida - Frische die ankommt“
GRUR-Prax 2012, 62 (Heft 3)

- **Müller-Broich, Jan D./
Weiß, Dominik**

„Winters/Red Bull“ verleiht Markeninhabern keine Flügel: Konsequenzen des EuGH-Urteils für die markenrechtliche Verantwortlichkeit des Dienstleisters bei betriebsinternen Handlungen
GRUR-Prax 2012, 49 (Heft 3)

- **Paal, Boris P.**

Anm. zu BGH, Urt. v. 09.11.2011 - I ZR 150/09 - Basler Haar-Kosmetik: Prüfpflicht des Admin-C bei Domaingrabbing-Verdacht
K&R 2012, 204 (Heft 3)

- **Passadelis, Nicolas/Furrer, Nicole**

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts im Markenrecht
sic! 2012, 68 (Heft 2)

- **Rudloff-Schäffer, Cornelia**

Das künftige europäische Markensystem nach der MPI-Studie – welche Schlussfolgerungen bieten sich an?
GRURInt 2012, 208 (Heft 3)

- **Ruess, Peter**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 24.01.2012 - 33 W (pat) 509/11 - „EY“ ist anders als „HEY!“ eintragungsfähig
GRUR-Prax 2012, 135 (Heft 6)

- **Schembecker, Frank**

Anm. zu BPatG, Beschluss vom 07.09.2011 - 26 W (pat) 507/10 - „Weingärten WIR SIND DIE WINZER“ für alkoholische Getränke schutzfähig
GRUR-Prax 2012, 32 (Heft 2)

- **Schmelz, Frieder**

UDRP-Verfahren und Domainrechtsstreit: Auf der Suche nach dem anwendbaren Recht
GRUR-Prax 2012, 127 (Heft 6)

- **Schoene, Volker**

Anm. zu OLG Nürnberg, Urteil vom 15.11.2011 - 3 U 354/11 - „Bio-Mineralwasser“ keine ordnungsgemäße Verkehrsbezeichnung

GRUR-Prax 2012, 11 (Heft 1)

- **Schöwerling, Helena**

Richter-Expertengespräch: Die Gemeinschaftsmarke in der Deutschen Praxis
GRUR-Prax 2012, 27 (Heft 2)

- **Schreyer-Bestmann, Sylle**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 17.11.2011 - 30 W - Verwechslungsgefahr zwischen „PUR-R“ und „PUR-Die Initiative“
GRUR-Prax 2012, 61 (Heft 3)

- **Schulteis, Thomas**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 13.10.2011 - 30 W (pat) 33/09 - „Schwarzwälder Schinken“ ist im Herkunftsgebiet zu schneiden und zu verpacken
GRUR-Prax 2012, 31 (Heft 2)

- **Schwippert, Emil**

Anm. zu BGH, Urt. v. 09.06.2011 - I ZR 41/10 - Lösungsansprüche wegen bösgläubiger Markenmeldung und Verfalls sind unterschiedliche Streitgegenstände („Werbebeschenke“)
GRUR-Prax 2012, 10 (Heft 1)

- **Slopek, David E.F.**

Anm. zu EuG, Urt. V. 01.02.2012 - T-291/09 – „Carrols Corp./HABM – Fehlende Bösgläubigkeit einer Gemeinschaftsmarkenmeldung trotz Angebot der Markenübertragung gegen Millionenbetrag an Inhaber des älteren Zeichens (Pollo Tropical CHICKEN ON THE GRILL)“
GRUR-Prax 2012, 109 (Heft 5)

- **Slopek, David E.F.**

Anm. zu European Court of Justice (First Chamber), Urt. v. 28 July 2011 - C-400/09 und C-207/10 - Orifarm A/S et al. v. Merck Sharp & Dohme, „Orifarm v. Merck“
IIC 2012, 108 (Heft 1)

- **Stelzenmüller, Ursula**

Anm. zu EuG, Urt. v. 19.01.2012 - T-103/11 – „Tiantian Shang/HABM – Begriff der Markenidentität bei Beanspruchung der Seniorität eng auszulegen („JUSTING“)“
GRUR-Prax 2012, 84 (Heft 4)

- **Stieper, Malte/Kopanka, Nicole**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 22.09.2011 - Verwirkung des Markenschutzes durch Duldung einer identischen Marke (Anheuser-Busch / Budijovický Budvar)
GPR 2012 (Heft 2)

- **Stögmüller, Thomas**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 21.12.2011 - I ZB 56/09 - Beschreibender Gehalt einer Wortfolge hindert Eintragung nur, wenn er auf der Hand liegt („Link economy“)
GRUR-Prax 2012, 58 (Heft 3)

- **Töbelmann, Valeska**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 11.01.2012 - 26 W (pat) 532/11 - „motherbook“ für soziales Netzwerk nicht beschreibend
GRUR-Prax 2012, 136 (Heft 6)

- **von Welser, Marcus**

Anm. zu EuGH, Urteil vom 01.12.2011 - C-446/09, C-495/09 – „Koninklijke Philips Electronics NV/Lucheng Meijing Industrial Company Ltd u.a.; Nokia Corporation/Her Majesty's Commissioners of Revenue and Customs“ - Reiner Transit verletzt keine Schutzrechte im Durchfuhrland
GRUR-Prax 2011, 552 (Heft 24)

- **Wirtz, Martin**

Aktuelles aus dem Markenrecht
Mitt. 2011, 509 (Heft 11)

- **Ziegenaus, Fabian**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 18.01.2012 - 26 W (pat) 118/10 - Abbildung einer gelochten Metallkugel nicht eintragungsfähig
GRUR-Prax 2012, 110 (Heft 5)

IV. LAUTERKEITSRECHT

- **Abrar, Sascha**

Anm. zu BGH, Urte. v. 21.07.2011 - I ZR 192/09 - Wertgutschein für Individualprodukt muss keinen Listenpreis enthalten („Treppenlift“)
GRUR-Prax 2012, 116 (Heft 5)

- **Alexander, Christian**

Die Umsetzung von Art. 7 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken in Deutschland und Österreich
GRURInt 2012, 1 (Heft 1)

- **Alexander, Christian**

Die „Aufforderung zum Kauf“ im Lauterkeitsrecht
WRP 2012, 125 (Heft 2)

- **Amschewitz, Dennis**

Kostentragung bei Sequestrationsverfügungen ohne vorherige Abmahnung
WRP 2012, 401 (Heft 4)

- **Bäcker, Kerstin**

Rechtliche Fallstricke in der Werbung
GRUR-Prax 2011, 548 (Heft 24)

- **Beater, Axel**

Allgemeinheitsinteressen und UWG
WRP 2012, 6 (Heft 1)

- **Berlit, Wolfgang**

Anm. zu LG Lüneburg, Urte. v. 30.09.2011 - 4 S 44/11 - Postwurfsendungen gegen den ausdrücklichen Willen des Empfängers verletzen dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht
GRUR-Prax 2012, 72 (Heft 3)

- **Berlit, Wolfgang**

Anm. zu LG Hamburg, Urte. v. 23.11.2011 - 315 O 80/11 - Keine gezielte oder unbillige Behinderung durch das Angebot von Konzerten unter Einstandspreis
GRUR-Prax 2012, 121 (Heft 5)

- **Berlit, Wolfgang**

Die Rechtsprechung der Instanzgerichte zum Recht des unlauteren Wettbewerbs XII
GRUR-RR 2012, 49 (Heft 2)

- **Blank, Heike**

Anm. zu OLG Köln, Urte. v. 18.11.2011 - 6 U 119/11 - Lebensmittelleitsätze bilden nicht stets das Verbraucherverständnis ab („Sparkling Tea“)
GRUR-Prax 2012, 71 (Heft 3)

- **Blaue, Andreas**

Anm. zu BGH, Urte. v. 28.09.2011 - I ZR 92/09 – „Sportwetten im Internet II“ und BGH, Urte. v. 28.09.2011 - I ZR 189/08 - Verbot des Veranstaltens und Vermittels von Glücksspielen im Internet verstößt nicht gegen EU-Recht („Sportwetten im Internet II“)
GRUR-Prax 2012, 40 (Heft 2)

- **Blind, Julia**

Anm. zu OLG München, Urte. v. 12.01.2012 - 6 U 813/11 - An konkreten Beratungsbedarf geknüpfte Anwaltswerbung ist unzulässig
GRUR-Prax 2012, 118 (Heft 5)

- **Böckenholt, Rudolf**

Anm. zu BGH, Urte. v. 09.06.2011 - I ZR 17/10 - Werbeanzeige mit Bestellformular für Zeitschriftenabo muss auf fehlendes

Widerrufsrecht hinweisen – „Computer-Bild“
GRUR-Prax 2012, 14 (Heft 1)

- **Bohne, Daniel**

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 30.09.2011 - 6 U 54/11 - Bei Wiederholungsgefahr führt bundesweite Tätigkeit des Verletzers nicht zu einer Vielzahl an Begehungsorten
GRUR-Prax 2012, 74 (Heft 3)

- **Bornkamm, Joachim**

Irrungen, Wirrungen - Der Tatbestand der Irreführung durch Unterlassen
WRP 2012, 1 (Heft 1)

- **Brixius, Kerstin**

Anm. zu BVerwG, Urt. v. 15.12.2011 - 3 C 41.10 - Apotheker ist nur bei tatsächlichen Wettbewerbsnachteilen durch Versandhandel des Konkurrenten klagebefugt
GRUR-Prax 2012, 147 (Heft 6)

- **Brunn, Beatrice**

Anm. zu BGH, Urt. v. 17.08.2011 - I ZR 148/10 – Verbandsklagebefugnis eines Glücksspielverbandes („Glücksspielverband“)
GRUR-Prax 2012, 146 (Heft 6)

- **Buchmann, Felix**

Die Angabe von Grundpreisen im Internet
K&R 2012, 90 (Heft 2)

- **Bühr, Oliver M.**

Anm. zu OLG München, Urteil vom 12.01.2012 - 29 U 3926/11 - Datenschutzvorschriften sind keine Marktverhaltensregelungen
GRUR-Prax 2012, 150 (Heft 6)

- **Delhaes, Georg**

Anm. zu OLG Hamm, Urt. v. 22.11.2011 - 4 U 98/11 - eBay-Angebot mit „voller Garantie“ muss Garantiebedingungen enthalten
GRUR-Prax 2012, 70 (Heft 3)

- **Dittmer, Stefan**

Anm. zu BGH, Urt. v. 19.05.2011 - I ZR 147/09 – Vergleichende Werbung nur bei Gegenüberstellen austauschbarer Produkte („Coaching-Newsletter“)
GRUR-Prax 2011, 541 (Heft 23)

- **Eggers, Christofer**

Selektive Wahrnehmungen – Zum Verständnis von Nährwerttabellen; Anm. zu

Oberlandesgericht Frankfurt, Urt. v. 20.10.2011 – 6 U 40/11 – „Irreführende Gestaltung einer Nährwerttabelle“
ZLR 2012, 69 (Heft 1)

- **Ellenrieder, Nils**

Das Totalverbot des Internetvertriebs im selektiven Vertrieb als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung - Zugleich eine Anmerkung zu EuGH, Urteil v. 13. 10. 2011, Rs. C-439/09 – Pierre Fabre Dermo-Cosmétique SAS ./.. Président de l'Autorité de la Concurrence und Ministre de l'Économie, de l'Industrie et de l'Emploi
WRP 2012, 141 (Heft 2)

- **Feldmann, Eva**

Anm. zu OLG Schleswig, Urt. v. 29.12.2011 - 6 U 30/11 - Kein Wettbewerbsverstoß bei Veröffentlichung eines überschwänglich formulierten Textes im „Anzeigen-Forum“ einer Zeitung
GRUR-Prax 2012, 96 (Heft 4)

- **Fischer, Melanie Simone**

Anm. zu OLG Hamm, Beschl. v. 13.10.2011 - I-4 W 84/11 - Unternehmen muss bei Werbung mit Preisangabe seine vollständige Identität angeben
GRUR-Prax 2011, 563 (Heft 24)

- **Fritzsche, Jörg**

Anm. zu BGH, Urt. v. 10.02.2011 - I ZR 164/09 - Telefonwerbung; Nachweis der erforderlichen Einverständniserklärung des Verbrauchers; Double-opt-in-Verfahren
WuB 2012, 103 (Heft 2) WuB V B. § 7 UWG 1.12 (WM 2011, 2065)

- **Glöckner, Jochen**

The Regulatory Framework for Comparative Advertising in Europe – Time for a New Round of Harmonisation
IIC 2012, 35 (Heft 1)

- **Grote, Henner/Wallau, Rochus**

Nussecken im Rhein-Mosel-Dreieck; Anm. Zu Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urt. v. 26.10.2011 – 6 A 10690/11.OVG – „Nussecke mit Kuvertüre“
ZLR 2012, 99 (Heft 1)

- **Hagenmeyer, Moritz**

Vierte Beleuchtung der Rechtsprechung zur VO (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben*Manuskript eines Vortrags, den der Autor am 27. 02. 2012 auf den BEHR'S

„Health Claims Tagen“ in Köln präsentierte; gewidmet Rechtsanwalt Captain Oelrichs zum Abschluss der Überholung von iilunn.

WRP 2012, 414 (Heft 4)

- **Heil, Ulf**

Anm. zu BGH, Urt. v. 30.06.2011 - I ZR 157/10 – Verschleiertes Werbeschreiben für Eintrag in Branchenverzeichnis (Branchenbuch Berg)

GRUR 2012, 187 (Heft 2)

- **Heimhalt, Diana**

Anm. zu OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 20.10.2011 - 6 U 40/11 – Nährwertangaben auf Nutella-Etikett trotz Übereinstimmung mit Vorschriften der NKV irreführend („Irreführende Gestaltung einer Nährwerttabelle“)

GRUR-Prax 2012, 19 (Heft 1)

- **Heinichen, Christian**

Anm. zu BGH, Urt. v. 10.08.2011 – KRB 55/10 - Bußgeld gegen Gesamtrechtsnachfolger eines Kartellanten nur bei wirtschaftlicher Identität zwischen alter und neuer Vermögensverbindung („Versicherungsfusion“)

EWiR 2011, 821 (Heft 24); § 30 OWiG 1/11

- **Hess, Gangolf**

Anm. zu BGH, Urt. v. 30.06.2011 - I ZR 157/10 - Verschleiertes Werbeschreiben für Branchenverzeichnis wettbewerbswidrig („Branchenbuch Berg“)

GRUR-Prax 2012, 42 (Heft 2)

- **Hess, Gangolf**

Anm. zu BGH, Urt. v. 22.09.2011 - I ZR 229/10 - Verbraucherzentrale aus NRW darf auswärtigen UWG-Verstoß verfolgen („Überregionale Klagebefugnis“)

GRUR-Prax 2012, 145 (Heft 6)

- **Himmelsbach, Gero**

Anm. zu BGH, Urt. v. 09.06.2011 - I ZR 113/10 – „Zertifizierter Testamentsvollstrecker“ muss auch über praktische Erfahrung verfügen („Zertifizierter Testamentsvollstrecker“)

GRUR-Prax 2011, 559 (Heft 24)

- **Kazemi, Robert**

Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.10.2011 - I-20 U 36/11 - Apotheke darf Praxisgebühr erstatten

GRUR-Prax 2012, 16 (Heft 1)

- **Kefferpütz, Martin**

Anm. zu BGH, Urt. v. 07.07.2011 - I ZR 173/09 - Verlängerung befristeter Sonderverkäufe in der Regel nicht möglich („10% Geburtstags-Rabatt“)

GRUR-Prax 2012, 41 (Heft 2)

- **Kloth, Matthias**

Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.03.2011 - I-20 U 69/09 - Lockwerbung und unzulängliche Bevorratung in Supermärkten

GRUR-Prax 2012, 117 (Heft 5)

- **Knöfel, Oliver**

Anm. zu LG Lüneburg, Urt. v. 04.11.2011 – 4 S 44/11 Wettbewerbswidrigkeit unerwünschter Postwurfsendungen

EWiR 2012, 157 (Heft 5); § 7 UWG 1/12157

- **Koch, Matthias**

Anm. zu BGH, Urt. v. 06.10.2011 - I ZR 42/10 – Pkw-Angebot in falscher Suchrubrik ist bei eindeutiger Überschrift nicht irreführend („Falsche Suchrubrik“)

GRUR-Prax 2012, 95 (Heft 4)

- **Köhler, Helmut**

Unbestellte Waren und Dienstleistungen – neue Normen, neue Fragen - Zugleich Besprechung zu BGH, Urt. v. 17. 8. 2011 – I ZR 134/10 – Auftragsbestätigung

GRUR 2012, 217 (Heft 3)

- **Köhler, Helmut**

„Fachliche Sorgfalt“ – Der weiße Fleck auf der Landkarte des UWG* (*Der Beitrag geht auf einen Vortrag bei den Heidelberger Wettbewerbstagen am 13. 10. 2011 zurück.)

WRP 2012, 22 (Heft 1)

- **Köhler, Helmut**

Richtlinienkonforme Gesetzgebung statt richtlinienkonforme Auslegung: Plädoyer für eine weitere UWG-Novelle

WRP 2012, 251 (Heft 3)

- **Krüger, Christof**

Die Kopplung von Umsatzgeschäften mit Glücksspielen

GRUR-Prax 2012, 129 (Heft 6)

- **Leible, Stefan/Schäfer, Stephan**
Proaktive Informationspflichten aus Art. 7 UGP-RL – eine wettbewerbsrechtliche Allzweckwaffe?
WRP 2012, 32 (Heft 1)
- **Leible, Stefan/Schäfer, Stephan**
Auf der Trendwelle; Anm. zu Oberlandesgericht Nürnberg, Urt. v. 15.11.2011 – „Bio Mineralwasser“
ZLR 2012, 92 (Heft 1)
- **Liesching, Marc**
Anm. zu BGH, Urt. v. 28.9.2011 - I ZR 92/09 - Sportwetten im Internet II
MMR 2012, 196 (Heft 3)
- **Lindacher, Walter F.**
Geltungsweiteprobleme bei Black List-Irreführungsverboten - Zur Deutung der Merkmale „unwahre Angabe“ und „Erwecken des Eindrucks ...“
WRP 2012, 40 (Heft 1)
- **Maaßen, Stefan**
Anm. zu BGH, Urt. v. 06.10.2011 - I ZR 42/10 - Kfz-Angebot mit korrekten Angaben in falscher Suchrubrik nicht irreführend
K&R 2012, 212 (Heft 3)
- **Mankowski, Peter**
Postwurfsendungen nein danke! - Zugleich eine Anmerkung zu LG Lüneburg, Urteil v. 04. 11. 2011 – 4 S 44/11 – Einkauf aktuell
WRP 2012, 269 (Heft 3)
- **Matthes, Jens**
Anm. zu BGH, Urt. v. 07.07.2011 - I ZR 181/10 - Verlängerung befristeter Rabatt-Aktion kann zulässig sein („Frühlings-Special“)
GRUR-Prax 2012, 68 (Heft 3)
- **Matthes, Jens**
Anm. zu LG Lübeck, Urt. v. 17.01.2012 - 11 O 69/11 - Bild- und Zahlenelemente in der Produktgestaltung können Verbraucherverständnis maßgeblich prägen („Fruit2day“)
GRUR-Prax 2012, 97 (Heft 4)
- **Matthes, Jens**
Anm. zu OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 09.12.2011 - 25 U 106/11 - Werbung in Plastikfolie nicht unzumutbar
GRUR-Prax 2012, 149 (Heft 6)
- **Matthes, Jens**
Schwierigkeiten und Grenzen der „eigenen Sachkunde“ bei neuartigen Lebensmitteln; Anm. zu Oberlandesgericht Köln, Urt. v. 18.11.2011 – 6 U 119/11 – „Sparkling Tea“
ZLR 2012, 79 (Heft 1)
- **Meisterernst, Andreas**
Kein Öl an die Karotte! - 5 Jahre VO (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben
WRP 2012, 405 (Heft 4)
- **Menebröcker, Carsten**
Anm. zu OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 19.05.2011 - 6 U 55/10 - Taxi-Fahrt ohne Konzession für Gemeinde, aus der der Fahrgastauftrag stammt, verstößt nicht zwingend gegen § 47 II 1 PBefG
GRUR-Prax 2011, 562 (Heft 24)
- **Menebröcker, Carsten**
Anm. zu OLG München, Urt. v. 22.12.2011 - 29 U 3463/11 - Sittenwidrige Kommerzialisierung der Anspruchsbefugnis
GRUR-Prax 2012, 119 (Heft 5)
- **Menke, Simon**
Die negative Feststellungsklage in der wettbewerbsrechtlichen Praxis
WRP 2012, 55 (Heft 1)
- **Merx, Morten**
Anm. zu OLG München, Urt. v. 05.05.2011 - 6 U 3795/10 - Ablösbar an Arzneimittelpackung geklebte Werbung für rezeptfreies Arzneimittel ist zulässig
GRUR-Prax 2012, 45 (Heft 2)
- **Mette, Markus**
Anm. zu OLG Schleswig, Urt. v. 06.10.2011 - 6 U 3/09 - „OEM-Lieferant“ ist nach Geschäftsübertragung nur, wer die Berechtigung vom Originalhersteller ableiten kann
GRUR-Prax 2012, 44 (Heft 2)
- **Möller, Mirko**
Anm. zu KG, Beschl. v. 26.10.2011 - 25 W 23/11 - Begriff „Institut“ im Vereinsnamen nur mit bestimmten Zusätzen zulässig
GRUR-Prax 2012, 15 (Heft 1)
- **Möller, Mirko**
Anm. zu BGH, Urt. v. 21.07.2011 – I ZR 192/09 - Mitteilungsbedürftige Bedingungen bei Gutscheinerwerb (Treppenlift)

NJW 2012, 1011 (Heft 14)

- **Musiol, Christian**

Anm. zu ArbG Düsseldorf, Urt. v. 06.12.2011 - 2 Ca 3194/11 - Nachvertragliche Verschwiegenheitspflicht ist kein Wettbewerbsverbot

GRUR-Prax 2012, 152 (Heft 6)

- **Mußotter, Sabine**

Anm. zu KG, Urt. v. 26.01.2012 - 23 W 2/12 - Aufspaltung in Anzahlung und monatliche Rate für ein Handy verstößt gegen Gebot der Preisklarheit

GRUR-Prax 2012, 148 (Heft 6)

- **Nowak-Over, Andrea**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 18.01.2012 - I ZR 170/10 – Vorlagefrage zum EuGH zur Anwendbarkeit des UWG auf Werbemaßnahme einer Betriebskrankenkasse („Betriebskrankenkasse“)

GRUR-Prax 2012, 94 (Heft 4)

- **Paal, Boris P.**

Netz- und Suchmaschinenneutralität im Wettbewerbsrecht

AfP 2011, 521 (Heft 6)

- **Podszun, Rupprecht**

Anm. zu OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 12.04.2011 - 11 U 5/11 (Kart) – Grenzen der Stromkennzeichnungspflicht in Werbeflyern

GRUR-Prax 2012, 17 (Heft 1)

- **Rath-Glawatz, Michael**

Anm. zu LG Lüneburg, Urt. v. 30.09.2011 - 4 S 44/11 Einkauf Aktuell: Unzumutbare Belästigung durch Postwurfsendung

K&R 2012, 129 (Heft 2)

- **Riegger, Hans-Georg**

Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 24.11.2011 - 327 O 196/11 - Grundpreis der Ware ist bereits in eBay-Angebotsübersicht anzugeben

GRUR-Prax 2012, 18 (Heft 1)

- **Römermann, Volker**

Anm. zu BGH, Urt. v. 01.06.2011 - I ZR 58/10 – Rechtsberatung durch Einzelhandelsverband grundsätzlich zulässig

GRUR-Prax 2011, 560 (Heft 24)

- **Römermann, Volker**

Anm. zu BGH, Urt. v. 06.10.2011 - I ZR 54/10 - Rechtsberatung durch Finanz-

dienstleister nur als Nebenleistung zulässig („Kreditkontrolle“)

GRUR-Prax 2012, 124 (Heft 5)

- **Sachs, Gunnar**

Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.11.2011 - I-20 U 110/11 - Werbung für Haarfärbemittel mit uneingeschränkter ärztlicher Empfehlung ist irreführend

GRUR-Prax 2012, 69 (Heft 3)

- **Schell, Jürgen**

Anm. zu EuG, Urt. vom 10.11.2011 - T-22/10 – Individuelle Vermarktungskonzepte für Beurteilung der Verwechslungsgefahr von Modemarken irrelevant („Esprit International LP/HABM“)

GRUR-Prax 2011, 530 (Heft 23)

- **Scherer, Inge**

Zum Anwendungsbereich von Nr. 29 des UWG-Anhangs („Schwarze Liste“) - Zugleich eine Anmerkung zu BGH, Urteil v. 17. 08. 2011 – I ZR 134/10 – Auftragsbestätigung

WRP 2012, 139 (Heft 2)

- **Schirnbacher, Martin**

Rabatte und kein Ende - Zur Verlängerung befristeter Rabattaktionen - Zugleich Kommentar zu BGH, Urteile vom 7. 7. 2011 - I ZR 173/09 - 10 % Geburtstags-Rabatt und I ZR 181/10 - Frühlings-Special (K&R 2012, 116)

K&R 2012, 87 (Heft 2)

- **Schmidt-Hern, Kai**

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 21.10.2011 - 6 U 64/11 - Hohe Anforderungen an „Initiativunterwerfung“ gegenüber Dritten

GRUR-Prax 2011, 564 (Heft 24)

- **Schmittmann, Michael**

Systemcrash Leipzig: Online-Glücksspiele und das BVerwG

CR 2011, 805 (Heft 12)

- **Schröder, Markus**

Negative Feststellungsklage vs. Leistungsklage – Die nächste Runde

WRP 2012, 183 (Heft 2)

- **Schulteis, Thomas**

Anm. zu LG Stuttgart, Urt. v. 22.09.2011 - 17 O 165/11 - Internetwerbung für Verbraucherkredite erfordert klares, verständliches und auffallend dargestelltes repräsentatives Beispiel

GRUR-Prax 2012, 73 (Heft 3)

- **Slopek, David E.F.**

Anm. zu OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 06.10.2011 - 6 U 267/10 - AGB zur automatischen Verlängerung eines Nachrichtenagentur-Vertrags nicht wettbewerbswidrig

GRUR-Prax 2011, 561 (Heft 24)

- **Spindler, G.**

Anm. zu LG Aschaffenburg, Urt. v. 19.08.2011 - 2 HK O 54/11 - Anforderungen an die Pflichtangaben nach § 5 TMG bei Auftritt und Profil auf der Webseite von Facebook

WuB 2012, 179 (Heft 3); WuB V B. § 4 UWG 1.12 (WM 2011, 2340179)

- **Stallberg, Christian**

Anm. zu VG Köln, Urt. v. 15.11.2011 - 7 K 1819/11 - Auf Blister einer parallelimportierten Antibabypille sind Wochentage auf deutsch anzugeben

GRUR-Prax 2012, 46 (Heft 2)

- **Stuckel, Marc**

Anm. zu OLG München, Urt. v. 09.06.2011 - 29 U 2026/08 - Gegen Verhaltenskodex verstoßende kostenlose Arzt-Seminare sind bei geringer Anreizwirkung nicht unlauter („FSA-Kodex“)

GRUR-Prax 2012, 120 (Heft 5)

- **Stulz-Herrnstadt, Michael**

Anm. zu BGH, Urt. v. 28.09.2011 - I ZR 93/10 - Teilnahmeentgelte von höchstens 50 Cent glücksspielrechtlich unerheblich („Poker im Internet“)

GRUR-Prax 2012, 39 (Heft 2)

- **von Czettritz, Peter/Strelow, Tanja**

Anm. zu LG Köln, Urt. v. 01.12.2011 - 31 O 268/11 - AdWord-Anzeigen für Arzneimittel müssen Pflichtangaben nach HWG enthalten

GRUR-Prax 2012, 151 (Heft 6)

- **Weidert, Stefan**

Anm. zu OLG Köln, Beschl. v. 11.11.2011 - 6 U 188/11 - Werbung mit Testergebnis auf abgebildeter Produktverpackung ist irreführend, wenn die Fundstellenangabe nicht lesbar ist

GRUR-Prax 2012, 43 (Heft 2)

- **Weiser, Jan**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 01.06.2011 - I ZB 52/09 – Keine Verwechslungsgefahr zwischen „Maalox“ und „Melox-GRY“ trotz gespaltener

Verkehrsauffassung („Maalox/Melox-GRY“)

GRUR-Prax 2011, 531 (Heft 23)

- **Malte Weitner**

Buchpreisbindung – Wer muss zahlen? - Zugleich Besprechung von LG Hamburg, Urt. v. 8. 6. 2011 – 315 O 182/11 – studibooks.de

GRUR-RR Jahr 2012, 1 (Heft 1)

- **Wudy, Florian/Pohl, Harald**

Ein Überblick über die durch den Gesetzesentwurf zur 16. AMG-Novelle geplanten Änderungen im Heilmittelwerberecht

WRP 2012, 388 (Heft 4)

- **Wuttke, Christof**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 14.11.2011 - 29 W (pat) 173/10 - „Variable Bildmarke“ nicht als sonstige Markenform eintragungsfähig

GRUR-Prax 2011, 532 (Heft 23)

V. KARTELLRECHT

- **Ackermann, Thomas**

Kartellgeldbußen als Instrument der Wirtschaftsaufsicht

ZWeR 2012, 3 (Heft 1)

- **Ackermann, Thomas/
Franck, Jens-Uwe**

Anm. zu BGH, Urt. v. 28.06.2011 - KZR 75/10 – Umfang der Schadensersatzhaftung von Kartellteilnehmern (ORWI)

GRUR 2012, 298 (Heft 3)

- **Bailey, David**

Restrictions of competition by object under Article 101 TFEU

Common Market Law Review 2012, 559 (Heft 2)

- **Bechtold, Rainer**

Leitlinien der Kommission und Rechtssicherheit – am Beispiel der neuen Horizontal-Leitlinien

GRUR 2012, 107 (Heft 2)

- **Bonacker, Eva**

Fälle zur Regulierung des Internethandels in selektiven und sonstigen Vertriebssystemen

GRUR-Prax 2012, 4 (Heft 1)

- **Böni, Franz**

Die missbrauchsunabhängige Entflechtung
sic! 2012 (Heft 2)

- **Bulst, Friedrich Wenzel**

Das ORWI-Urteil des Bundesgerichtshofs
im Lichte des Unionsrechts
ZWeR 2012, 70 (Heft 1)

- **Burkard, Eva-Maria**

Anm. zu LG Saarbrücken, Urt. v.
19.08.2011 - 7 O 33/11 - Bei Unterschwel-
lenvergaben ist Primärrechtsschutz durch
einstweilige Verfügung möglich
GRUR-Prax 2011, 565 (Heft 24)

- **Dittrich, Alfred**

Kronzeugenanträge und Rechtsschutz
WuW 2012, 133 (Heft 2)

- **Dohrn, Daniel/Meyer, Matti**

Zukünftiger potentieller Wettbewerb - ein
neuer Maßstab in der deutschen (Pres-
se)Fusionskontrolle?
WuW 2012, 355 (Heft 4)

- **Dreher/Körner, J.**

Anm. zu BGH, Urt. v. 28.06.2011 – KZR
75/10 - Deliktshaftung der Kartellteilneh-
mer gegenüber indirektem Abnehmer
(„ORWI“)
*EWiR 2012, 97 (Heft 4); Art. 101 AEUV
1/12*

- **Frenz, Walter/Bresges, Tanja**

Kartellrecht: Vergleichsverfahren der
Kommission
EWS 2012, 72 (Heft 3)

- **Fung, Ching-yi**

Hong Kong Competition Bill: One Step
Forward, Two Steps Back
World Competition 2012, 165 (Heft 1)

- **Gerner-Beuerle, Carsten**

Shareholders between the market and the
State - The VW law and other interventions
in the market economy'
*Common Market Law Review 2012, 97
(Heft 1)*

- **Gronemeyer, Achim/
Slobodenjuk, Dimitri**

Referentenentwurf zur 8. GWB-Novelle:
Risiken und Nebenwirkungen
WRP 2012, 290 (Heft 3)

- **Gutermuth, Axel**

Der neue Kartellrechtsrahmen für For-
schungs- und Entwicklungsvereinbarungen
WuW 2012, 237 (Heft 3)

- **Heeg, Volker/Levermann, Thore**

Glücksspielregulierung in Deutschland vor
der Marköffnung - Lotto, Sportwetten und
Gaming im Internet
MMR 2012, 20 (Heft 1)

- **Heermann, Peter W.**

Territorial begrenzte Lizenzierung von
Fernsehrechten im Lichte der Dienstleis-
tungs- und Wettbewerbsfreiheit
WRP 2012, 371 (Heft 4)

- **Heimler, Alberto/
Mehta, Kirtikumar**

Violations of Antitrust Provisions: The Op-
timal Level of Fines for Achieving Deter-
rence
World Competition 2012, 103 (Heft 1)

- **Heinichen, Christian**

Rechtsnachfolge im deutschen Kartellord-
nungswidrigkeitenrecht
WRP 2012, 159 (Heft 2)

- **Hüschelrath, Kai**

The Costs and Benefits of Antitrust En-
forcement: Identification and Measurement
World Competition 2012, 121 (Heft 1)

- **Inderst, Roman/Schwalbe, Ulrich**

Das kontrafaktische Szenario bei der Be-
rechnung von Kartellschäden
WuW 2012, 122 (Heft 2)

- **Imgrund, Jan**

Kartellrechtliche Regulierung von Preisbin-
dungen und Preisempfehlungen in
Deutschland – Fallstricke in der betriebli-
chen Praxis
BB 2012, 787 (Heft 13)

- **Karst, Alexander**

Kartellrechtscompliance im Konzern
WuW 2012, 150 (Heft 2)

- **Khan, Aaron**

Rethinking Sanctions for Breaching EU
Competition Law: Is Director Disqualifica-
tion the Answer?
World Competition 2012, 77 (Heft 1)

- **Kleinlein, Kornelius/
Schubert, Daniel**

Die Auslobung als Möglichkeit zur Ausschaltung der Passing-on-Defence
WuW 2012, 345 (Heft 4)

- **Kliebisch, René**

Outsourcing eines Kartellrechtsverstößes
WRP 2012, 295 (Heft 3)

- **Koch, Alexander**

Nummern und ihr Missbrauch
K&R 2012, 24 (Heft 1)

- **Krüger, Carsten**

Der Gesamtschuldnerausgleich im System der privaten Kartellrechtsdurchsetzung
WuW 2012, 6 (Heft 1)

- **Lettl, Tobias**

Wettbewerbsbehinderung und Marktherrschaft in der Fusionskontrolle
WRP 2012, 274 (Heft 3)

- **Lübbig, Thomas/
Mallmann, Roman A.**

Zivilprozessuale Folgen des ORWI-Urteils des BGH zur kartellrechtlichen „Passing-on-Defence“
WRP 2012, 166 (Heft 2)

- **Oest, Isabel/
Wagner, Dominique**

Der EuGH bestätigt die Kartellrechtswidrigkeit eines Totalverbots des Internetvertriebs - Zum Urteil EuGH, RIW 2011, 786 in Sachen Pierre Fabre Dermo-Cosmétiques SAS
RIW 2012, 35 (Heft 1/2)

- **Podszun, Rupprecht**

Paradigmenwechsel in der kartellbehördlichen Befugnisausübung: Grundlagen, Gefahren, Grenzen
ZWeR 2012, 48 (Heft 1)

- **Polley, Romina/Heinz, Silke**

Settlements bei der Europäischen Kommission und beim Bundeskartellamt - ein Praxisvergleich
WuW 2012, 14 (Heft 1)

- **Raff, Thomas**

Anm. zu EuGH, Entsch. V. 14.06.2011 - C-360/09 - Pflleiderer AG/Bundeskartellamt
GPR 2011 (Heft 6)

- **Rauh, Jens Ole/Zuchandke, Andy/
Reddemann, Sebastian**

Die Ermittlung der Schadenshöhe im Kartelldeliktsrecht
WRP 2012, 173 (Heft 2)

- **Reinhard, Tim**

Anm. zu BGH, Urt. v. 17.08.2011 - I ZR 134/10 – Unternehmen haftet für Wettbewerbsverstoß von Affiliates auch ohne Kenntnis („Auftragsbestätigung“)
GRUR-Prax 2011, 539 (Heft 23)

- **Ruppelt, Hans-Jürgen**

Die Marktabgrenzung im Lebensmittelhandel
WuW 2012, 27 (Heft 1)

- **Schnelle, Ulrich/Kollmann, Anni**

Vertriebsfreiheit der Verlage vs. historisch gewachsenes Presse-Grosso-System
GRUR-Prax 2012, 55 (Heft 3)

- **Schoene, Volker**

Anm. zu LG Köln, Urt. v. 14.02.2012 - 88 O (Kart) 17/11 - Gebietsbindung beim Presse-Grosso ist kartellrechtswidrig
GRUR-Prax 2012, 153 (Heft 6)

- **Schreiber, Kristina**

Nach der „ORWI“-Entscheidung des BGH: Was müssen indirekte Abnehmer bei der Geltendmachung von Schadensersatz beachten?
GRUR-Prax 2012, 78 (Heft 4)

- **Schreiber, Kristina**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 23.01.2012 - X ZB 5/11 - Rechtsweg für Streitigkeiten aus Vergabe von Dienstleistungskonzessionen richtet sich nach Rechtsform staatlichen Handelns („Rettungsdienstleistungen III“)
GRUR-Prax 2012, 122 (Heft 5)

- **Schulteis, Thomas**

Anm. zu OVG Koblenz, Urt. v. 26.10.2011 - 6 A 10690/11.OVG - Angabe „Nussecken mit Kuvertüre und kakaohaltiger Fettglasur“ ist bei einheitlicher Schokoladenübergangsmasse irreführend
GRUR-Prax 2011, 542 (Heft 23)

- **Schweitzer, Heike/Becker, Ulrich**

Preisregulierung und Wettbewerb in der Arzneimittelversorgung der gesetzlichen Krankenversicherung (Teil 1)
WRP 2012, 382 (Heft 4)

- **Seitz, Claudia**

Anm. zu BGH, Urt. v. 28.06.2011 - KZR 75/10 – Auch indirekte Abnehmer von Kartellteilnehmern können Schadenersatz geltend machen, wenn sie durch das Kartell einen Schaden erlitten haben („ORWI“)
GRUR-Prax 2011, 543 (Heft 23)

- **Soltész, Ulrich**

Due Process, Gesetzesvorbehalt und richterliche Kontrolle im Europäischen Kartellbußgeldverfahren
WuW 2012, 141 (Heft 2)

- **Stein, Roland M./Friton, Pascal/Huttenlauch, Anna**

Kartellrechtsverstöße als Ausschlussgründe im Vergabeverfahren
WuW 2012, 38 (Heft 1)

- **Stockmann, Kurt**

Zur neueren Bußgeldpraxis bei Kartellverstößen
ZWeR 2012, 20 (Heft 1)

- **Sujecki, Bartosz**

Torpedoklagen im europäischen Binnenmarkt – zgl. Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 1. Februar 2011, KZR 8/10
GRURInt Jahr 2012, 18 (Heft 1)

- **Taeger, Jürgen**

Die Entwicklung des IT-Rechts im Jahr 2011
NJW 2011, 3696 (Heft 50)

- **van der Vijver, Tjarda**

Objective Justification and Article 102 TFEU
World Competition 2012, 55 (Heft 19)

- **Velte, Rainer**

Verbot des Vertriebs von Produkten über das Internet als Wettbewerbsbeschränkung
EUZW 2012, 19 (Heft 1)

- **von Brevern, Daniel**

Die „Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens“ nach Art. 3 Abs. 4 der Fusionskontrollverordnung
WuW 2012, 225 (Heft 3)

- **Wegner, Anne C./Oberhammer, Sophie**

Marktabgrenzung für Vertragswerkstätten und Ersatzteilbelieferung - Die Entscheidung des BGH in Sachen MAN und ihre Auswirkungen auf die Kfz- und andere Branchen

WuW 2012, 366 (Heft 4)

- **Weidenbach, Georg/Vogt, Bianca/Hauser, Sebastian Max**

Zugang zu Produktplattformen im europäischen und deutschen Kartellrecht
WRP 2012, 66 (Heft 1)

- **Wils, Wouter P.J.**

Recidivism in EU Antitrust Enforcement: A Legal and Economic Analysis
World Competition 2012, 5 (Heft 1)

- **Winkler, Viktor**

Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 8.12.2011 - 1 BvR 1932/08 - Regulierung des Mobilfunkmarkts durch die BNetzA
MMR 2012, 188 (Heft 3)

- **Witt, Anne C.**

From Airtours to Ryanair: Is the more economic approach to EU merger law really about more economics?
Common Market Law Review 2012, 217 (Heft 1)

VI. SONSTIGES

- **Bartsch, Michael**

Softwarerechte bei Projekt- und Pflegeverträgen
CR 2012, 141 (Heft 3)

- **Benhamou, Yaniv**

ICT – Recht und Praxis: Online Social Networks
sic! 2012, 64 (Heft 1)

- **Beyerlein, Thorsten/Beyerlein, Katja**

Du sollst nicht lügen! III
Mitt. 2011, 542 (Heft 12)

- **Bross, Siegfried**

Das mündliche Sachverständigengutachten im Nichtigkeitsberufungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof – verfassungskonform oder verfassungswidrig?
GRUR 2012, 249 (Heft 3)

- **Büscher, Wolfgang**

Klagehäufung im gewerblichen Rechtsschutz – alternativ, kumulativ, eventuell?
GRUR 2012, 16 (Heft 1)

- **Canty, Thomas/Swanson, Erik**

Aktuelles aus den USA
Mitt. 2012, 13 (Heft 1)

- **Cheung, Ming**
Shanzhai Phenomenon in China – The Disparity Between IPR Legislation and Enforcement
IIC 2012, 3 (Heft 1)
- **Christmann, Sabine**
»Murphy«: Zwischen Revolution und Einzelfallentscheidung
ZUM 2012, 187 (Heft 3)
- **Chudziak, John**
Die Erstattung der Rechtsanwaltskosten des unbegründet Abgemahnten
GRUR 2012, 133 (Heft 2)
- **Czernik, Ilja**
Anm. zu VG Düsseldorf, Beschl. v. 16.11.2011 - 26 L 1431/11 - Einsatz der Steuerfahndung im Swinger Club – Auskunftsbegehren überwiegt Geheimhaltungsinteresse
GRUR-Prax 2012, 67 (Heft 3)
- **Danckwerts, Rolf**
Anm. zu OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 08.11.2011 - 6 W 91/11 - Höherer Streitwert für Verbraucherschutzverband
GRUR-Prax 2012, 47 (Heft 2)
- **Döring, Reinhard**
Auswirkungen der „TÜV“-Rechtsprechung des BGH in der Praxis
Mitt. 2012, 49 (Heft 2)
- **Eberli, Tatiana/
Agamagomedova, Saniyat**
Grenzmaßnahmen und der Schutz von Ergebnissen geistiger Tätigkeit und Mittel zur Individualisierung in Russland
GRURInt 2012, 117 (Heft 2)
- **Eichelberger, Jan**
Grenzbeschlagnahme nach der VO (EG) 1383/2003, Nichterhebungsverfahren nach Art. 84 VO (EWG) 2913/92 (Zollkodex) und die Verletzung von Rechten geistigen Eigentums - Zugleich eine Anmerkung zu EuGH, Urteil v. 01. 12. 2011 – verb. Rs. C-446/09 und C-495/09 – Philips und Nokia
WRP 2012, 285 (Heft 3)
- **Enders, Theodor**
Know How Schutz als Teil des geistigen Eigentums
GRUR 2012, 25 (Heft 1)
- **Engels, Stefan/Haisch, Verena**
EGMR stärkt Pressefreiheit mit öffentlichem Interesse
GRUR-Prax 2012, 81 (Heft 4)
- **Fischmann, Filipe**
Anm. zu Superior Court of Justice (Superior Tribunal de Justiça) vom 17 August 2011 - ANVISA v. Lundbeck Brasil Ltda „Lexapro“ - Act No. 10.603/2002 on Data Exclusivity for Veterinary Products; Act No. 8437/92 on the Enforcement of Decisions, Art. 4
IIC 2012, 220 (Heft 2)
- **Garstka, Krzysztof**
The Amended Digital Economy Act 2010 as an Unsuccessful Attempt to Solve the Stand-Alone Complex of Online Piracy
IIC 2012, 158 (Heft 2)
- **Gesmann-Nuissl, Dagmar/
Wünsche, Kai**
Neue Ansätze zur Bekämpfung der Internetpiraterie – ein Blick über die Grenzen
GRURInt 2012, 225 (Heft 3)
- **Gramsch, Martin**
Anm. zu OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 20.10.2011 - 6 U 101/11 - „Gegenverfügungsantrag“ ist prozessual nicht statthaft
GRUR-Prax 2011, 544 (Heft 23)
- **Groß, Franz-Rudolf**
Anm. zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.10.2011 - VI-3 Kart 1/11 (V) - Missbräuchliche Behinderung von Drittlieferanten durch überhöhte Konzessionsabgabenforderungen kommunaler Gasnetzbetreiber
GRUR-Prax 2012, 20 (Heft 1)
- **Hartmann-Rüppel, Marco/
Ludewig, Philipp**
Entscheidung für die Passing-On-Defence im deutschen Recht - Zur ORWI-Entscheidung des Bundesgerichtshofs
ZWeR 2012, 90 (Heft 1)
- **Heermann, Peter W.**
Stellung und Stellenwert des Hausrechts bei der audiovisuellen Verwertung von Sportveranstaltungen (Teil 1)
WRP 2012, 17 (Heft 1)
- **Heermann, Peter W.**
Stellung und Stellenwert des Hausrechts bei der audiovisuellen Verwertung von Sportveranstaltungen (Teil 2)

WRP 2012, 132 (Heft 2)

- **Heim, Sebastian**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 30.06.2011 - III ZB 59/10 - Cross Patent License Agreement - Feststellung der Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens
GRUR 2012, 97 (Heft 1)

- **Heinze, Christian**

Surf global, sue local! Der europäische Klä-gergerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet
EUZW 2011, 947 (Heft 24)

- **Hengstler, Arndt/Pfitzer, Clemens**

Das wettbewerbsrechtliche Dilemma bei hybriden Softwareprojekten
K&R 2012, 169 (Heft 3)

- **Hinkelmann, Klaus**

Aktuelles aus Japan
Mitt. 2011, 556 (Heft 12)

- **Hoeren, Thomas**

Anm. zu BGH, Urt. v. 25.10.2011 - VI ZR 93/10 - Verantwortlichkeit eines Host-Providers für verletzenden Blog-Eintrag
MMR 2012, 127 (Heft 2)

- **Holzappel, Henrik**

Zur Haftung einer Mehrheit von Verletzern
GRUR Jahr 2012, 242 (Heft 3)

- **Holzgraffe, Moritz**

Alles nur Spiel? Rechtsfragen medialer Werbung in Videospiele
UFITA 2011, 519 (Heft 2)

- **Holznagel, Bernd**

Internetdienstefreiheit und Netzneutralität
AfP 2011, 532 (Heft 6)

- **Janich, Steffen**

«Ultimate Fighting» und die Menschenwürde im Fernsehen - Eine Analyse dreier Programmformate anhand des grundgesetzlichen Würdebegriffs
ZUM 2011, 543 (Heft 2)

- **Kahler, Jörg/Helbig, Kathrin**

Umfang und Grenzen des Datenbankschutzes bei dem Screen Scraping von Online-Datenbanken durch Online-Reiseportale
WRP 2012, 48 (Heft 1)

- **Keller, Anna**

Veränderungen der Medienlandschaft in Frankreich unter Sarkozy
UFITA 2011, 717 (Heft 3)

- **Koenig, Christian/Hellstern, Mara**

Die Klagebefugnis bei wettbewerbsrechtlichen Klagen gegen unionsrechtswidrige Beihilfemaßnahmen
GRURInt Jahr 2012, 14 (Heft 1)

- **Kreile, Johannes**

Ende territorialer Exklusivität – Der EuGH als Totengräber? - Welche Folgen hat der »Karen-Murphy-Case«?
ZUM 2012, 177 (Heft 3)

- **Kremer, Sascha**

Vertragsgestaltung bei Entwicklung und Vertrieb von Apps für mobile Endgeräte
CR 2011, 769 (Heft 12)

- **Ladeur, Karl-Heinz**

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 14.02.2012 – 15 U 123/11 – Berichterstattung über sexuelle Verhaltensweisen einer angeklagten Person
ZUM 2012, 336 (Heft 4)

- **Lampenius, Holger**

Geheimhaltungsvereinbarungen mit entliehenen Softwareentwicklern im Spannungsfeld zwischen Arbeits-, AGB-, Wettbewerbs- und Urheberrecht
K&R 2012, 12 (Heft 1)

- **Löffel, Oliver**

Anm. zu OLG Stuttgart, Beschl. v. 12.12.2011 - 2 W 59/11 - Unterlassungsvollstreckung und Geltendmachung einer Vertragsstrafe aufgrund eines Prozessvergleichs
GRUR-Prax 2012, 99 (Heft 4)

- **Machnicka, Agnieszka A.**

The Perfume Industry and Intellectual Property Law in the Jurisprudence of the Court of Justice of the European Union and of National Courts
IIC 2012, 123 (Heft 2)

- **Marberth-Kubicki, Annette/
Hambach, Wulf/Berberich, Bernd**

Aktuelle Entwicklungen im deutschen Glücksspielrecht
K&R 2012, 27 (Heft 1)

- **Mayer, Markus A.**
Zutritt für Tester verboten? Zur Verhinderung von Testmaßnahmen des Konkurrenten
GRUR-Prax 2011, 545 (Heft 24)
- **Meder, Stephan**
Gottlieb Plancks Vorlesungen über «Immaterialgüterrecht» und das «Geistige Eigentum»
UFITA 2012, 171 (Heft 1)
- **Paulus, Andreas/Wesche, Steffen**
Rechtsetzung durch Rechtsprechung fachfremder Gerichte
GRUR 2012, 112 (Heft 2)
- **Planck, Gottlieb**
Vorlesung Immaterialgüterrecht
UFITA 2012, 197 (Heft 1)
- **Reinartz, Miriam U.**
Anm. zu BGH, Urt. v. 18.01.2012 - I ZR 187/10 - Kein absolutes Recht an Domainnamen („gewinn.de“)
GRUR-Prax 2012, 123 (Heft 5)
- **Schickedanz, Willi**
Die Erstattungsfähigkeit von Doppelvertretungskosten im Nichtigkeitsverfahren Eine Gegenüberstellung von Pro und Contra
Mitt. 2012, 60 (Heft 2)
- **Schilling, Stefan**
Haftung für geschäftsschädigende Äußerungen Dritter: Abgrenzung zwischen Meinungsforen und kombinierten Buchungs- und Bewertungsportalen
GRUR-Prax 2012, 105 (Heft 5)
- **Schlömer, Uwe/Dittrich, Jörg**
eBay & Recht - Rechtsprechungsübersicht zum Jahr 2011
K&R 2012, 160 (Heft 3)
- **Schmid, Alexander**
Neue Generic Top-Level Domains
CR 2012, 99 (Heft 2)
- **Schmid, Gregor**
Insolvenzfestigkeit von Lizenzen: Neuer Referentenentwurf für die Zweite Stufe der Insolvenzrechtsreform
GRUR-Prax 2012, 75 (Heft 4)
- **Schmitt-Gaedke, Gernot/Arz, Matthias**
Der Kostenerstattungsanspruch des Hinterlegers einer Schutzschrift
WRP 2012, 60 (Heft 1)
- **Schröder, Markus**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 24.11.2011 - C-70/10 – Anordnung an Provider zur Filterung und Sperrung von Filesharing-Dateien europarechtswidrig
K&R 2012, 35 (Heft 1)
- **Schröler, Philipp Roman**
Vollstreckung und Durchsetzung von Unterlassungsverfügungen im EU-Ausland - Eine Darstellung anhand des EuGH-Urteils vom 18. 10. 2011 – C-406/09 – Realchemie Nederland gegen Bayer CropScience AG
WRP 2012, 185 (Heft 2)
- **Schulz, Sebastian**
Privacy by Design
CR 2012, 204 (Heft 3)
- **Schwartzmann, Rolf**
Die Mailbox der Nation
K&R 2012, 73 (Heft 2)
- **Slopek, David E.F./Napiorkowski, Daniel**
Der Werbeslogan „Made in Germany“ - Ein Ausschnitt deutscher Wirtschaftsgeschichte im Spiegel der Rechtsprechung
WRP 2012, 426 (Heft 4)
- **Sosniza, Olaf**
Die Entwicklung des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts in der europäischen Union im Jahr 2011
GPR 2012 (Heft 1)
- **Stjerna, Ingve Björn**
Die Entscheidung „Du sollst nicht lügen! II“ des OLG Düsseldorf Kein „Generalverdacht gegen die Anwaltschaft“
Mitt. 2011, 546 (Heft 12)
- **Stoeper, Malte**
Klagehäufung im Gewerblichen Rechtsschutz – alternativ, kumulativ, eventuell?
GRUR 2012, 5 (Heft 1)
- **Teplitzky, Otto**
Wie weit führt der „erste Schritt“? - Anmerkungen zur Streitgegenstandserweiterung im BGH-Urteil „Branchenbuch Berg“

WRP 2012, 261 (Heft 3)

- **Torka, Andreas**

Die Pkw-Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung: Rechtsprechung und Reform
WRP 2012, 419 (Heft 4)

- **Trauschel, Carla**

Ende territorialer Exklusivität – Der EuGH als Totengräber? Welche Folgen hat der »Karen-Murphy-Case«? - Diskussionsbericht zur gleich lautenden Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 9. Dezember 2011
ZUM 2012, 194 (Heft 3)

- **Uhrich, Ralf**

Anm. zu KG, Beschl. v. 29.11.2011 - 5 W 258/11 - Beginn der Verjährung mit Beendigung der Zuwiderhandlung, auch wenn die Unterlassungsverpflichtung die Vornahme von Handlungen umfasst
GRUR-Prax 2012, 48 (Heft 2)

- **Vedder, Christoph**

Ende der territorialen Exklusivität – Totengräber EuGH? - Welche Folgen hat der »Karen-Murphy-Case«?
ZUM 2012, 190 (Heft 3)

-

- **Wehlau, Andreas/Kalbfus, Björn**

Die Schutzschrift – Funktion, Gestaltung und prozesstaktische Erwägungen
WRP 2012, 395 (Heft 4)

- **Wildmann, Claudia/
Castendyk, Oliver**

Fußball im europäischen TV - Informationsfreiheit gegen Verwertungsinteressen
MMR 2012, 75 (Heft 2)

- **Yunko, Mykhaylo**

Unterlagenschutz für innovative Arzneimittel in der Ukraine: aktuelle rechtliche Probleme und Zukunftsperspektiven
GRURInt 2012, 23 (Heft 1)

- **Zhou, Cui**

Recent Developments in Litigation Involving Intellectual Property in China
IIC 2012, 21 (Heft 1)

VII. AUSGEWERTETE ZEITSCHRIFTEN

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt

AFP Archiv für Presserecht (Heft 06/2011 und 01/2012)

BB Betriebs-Berater (Heft 01 bis 14/2012)

CIP Report (-)

Common Market Law Review – *Kluwer Law International* (Heft 01 und 02/2012)

Competition Law Review (-)

Competition Policy Newsletter (-)

CR Computer und Recht (Heft 12/2011 bis 03/2011)

CRI Computer law review international (Heft 06/2011 und 01/2012)

DB Der Betrieb (Heft 50/2011 bis 13/2012)

Europarecht (Heft 01/2012)

European Business Law Review - *Kluwer Law International* (Heft 01 und 02/2013)

European Law Journal (-)

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 24/2011 bis 07/2012)

EWIR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht – Kurzkomentare (Heft 24/2011 bis 06/2012)

EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 12/2011 bis 03/2012)

GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Heft 06/2011 bis 02/2012)

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 01 bis 03/2012)

GRURInt Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 01 bis 03/2012)

GRUR-Prax Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht - Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (Heft 23/2011 bis 06/2012)

GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 01 bis 03/2012)

GWR Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (-)

IIC International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 01 und 02/2012)

IPkompakt (-)

IPRB Der IP-Rechtsberater (-)

ITRB Der IT-Rechtsberater (-)

JA Juristische Arbeitsblätter (Heft 01 bis 04/2012)

Jura Juristische Ausbildung (Heft 01 bis 04/2012)

JuS Juristische Schulung (-)

JZ Juristenzeitung (Heft 24/2011 bis 06/2012)

K&R Kommunikation und Recht (Heft 01 bis 03/2012)

KUR (-)

The Law Quarterly Review (-)

LMK (Fachdienst Zivildienst) (-)

MarkenR Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (-)

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 24/2011 bis 07/2012)

Medien und Recht (-)

Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Heft 11/2011 bis 02/2012)

MMR Multimedia und Recht (Heft 01 bis 03/2012)

The Modern Law Review (-)

NJOZ Neue Juristische Online Zeitschrift (Ausgabe 51/2011 bis 14/2012)

NJW Neue Juristische Wochenschrift (Heft 51/2011 bis 14/2012)

N&R Netzwirtschaften und Recht (Heft 01/2012)

RdE Recht der Energiewirtschaft (-)

RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 01/02 und 03/2012)

sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Heft 01 bis 03/2012)

UFITA Archiv für Urheber- und Medienrecht (02/2011 bis 01/2012)

WM Wertpapiermitteilung (Heft 50-52/2011 bis 13/2012)

World Competition – *Kluwer Law International* (Heft 01/2012)

WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 01 bis 04/2012)

WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (Heft 01 bis 03/2012)

WuW Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 01 bis 04/2012)

ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (-)

ZEuS Zeitschrift für Europarechtliche Studien (-)

ZGE Zeitschrift für Geistiges Eigentum (-)

ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (-)

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 50/2011 bis 13/2012)

ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Heft 01/2012)

ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht (-)

ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 01 bis 04/2012)

ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (01/2012)

E. BEST OF IP

ANM. ZU BPATG, BESCHL. V. 6. 12. 2011 –
27 W (PAT) 546/11 – F-GIRLS

von stud. iur. *Clemens Hermanns*, Augsburg*

I. 1. Die Anmelderin, eine Betreiberin eines Erotikportals im Internet, beehrte die Eintragung der Wort-Bildmarke



für zahlreiche Waren und Dienstleistungen aus den Klassen 41, 9, 16, 35, 38, 42. Die Waren und Dienstleistungen waren zum Großteil solche, die die Beschwerdeführerin bereits im Internet anbot wie beispielsweise „Filmvorführungen, auch über das Internet“ (Klasse 41) oder „Betrieb von Chatlines, Chatrooms und Foren“ (Klasse 38).

Die Markenstelle wies die Anmeldung aufgrund mangelnder Unterscheidungskraft (§ 8 II Nr. 1 und Nr. 2 MarkenG) sowie aufgrund eines Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 8 II Nr. 5 MarkenG) zurück.

Die Markenstelle begründete diese Zurückweisung damit, dass es sich bei dem Buchstaben „F“ in dem Zusammenhang mit „Girls“ um eine sprachüblich gebildeten Platzhalter für das Wortes „Fuck“ handelt. Dem relevanten Verkehr erschließe sich diese „gebräuchliche Bezeichnung ohne weiteres, so dass diese Bezeichnung geeignet sei als schlagwortartige inhaltlich-thematische Sachaussage zur Beschreibung der (print-, audiovisuellen- und elektronischen) Medienberichterstattung der verschiedensten Kommunikationskanäle sowie im Veranstaltungs- und Unterhaltungssektor zu dienen“. Das angemeldete Zeichen sei daher nicht unterscheidungskräftig und direkt beschreibend für die Waren und Dienstleistungen für die die Eintragung beehrt wird. Darüber hinaus sei das angemeldete Zeichen sittenwidrig.

* Der Verfasser ist Mitarbeiter im Bereich Intellectual Property im Münchener Büro der internationalen Anwaltssozietät Bird & Bird und studentische Hilfskraft an der Juniorprofessur für Bürgerliches Recht, Gewerblichen Rechtsschutz und Zivilprozessrecht (Prof. Dr. *Paul T. Schrader*), Augsburg.

2. Gegen diese Zurückweisung legte die Anmelderin Beschwerde ein und beantragte, den Zurückweisungsbeschluss der Markenstelle aufzuheben und das angemeldete Zeichen antragsgemäß einzutragen. Sie trug dazu weiter vor, dass der Buchstabe „F“ nicht für „Fuck“ stehe, sondern für den Name der Anmelderin.

Darüber hinaus könne der Eintragung nicht das absolute Schutzhindernis der § 8 II Nr. 1 und Nr. 2 MarkenG entgegenhalten werden, da bei diesen Eintragungshindernissen ein Allgemeininteresse vorliegen müsste, diese Bezeichnung frei verwenden zu wollen. Diese liege hier jedoch nicht vor, denn die Markenstelle habe die Bezeichnung ja gerade als sittenwidrig deklariert. Eine sittenwidrige Bezeichnung liegt vor, wenn ein erheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise die Verwendung des Zeichens für die fraglichen Waren oder Dienstleistungen als anstößig und nicht nur geschmacklos empfindet (vgl. BPatGE 28, 41, 43 – *CORAM*). Es könne vor diesem Hintergrund kein Allgemeininteresse vorhanden sein, ein derartiges Zeichen frei verwenden zu können.

II. Das BPatG wies die Beschwerde zurück. „F-Girls“ habe vor dem Hintergrund der angemeldeten Waren- und Dienstleistungen „einen sofort erkennbaren inhaltlichen Bezug zu ‚fuck‘“ und sei daher merkmalsbeschreibend nach § 8 II 2 Nr. 2 MarkenG. Ob die absoluten Schutzhindernisse der § 8 II 2 Nr. 1 und Nr. 5 MarkenG vorliegen würden, könne dahingestellt bleiben. Die Rechtsbeschwerde wurde vom BPatG nicht zugelassen, da „die Frage nach der beschreibenden Bedeutung von ‚F-Girls‘ keine Rechtsfrage aufwirft“.

III. 1. Dieser Beschluss des BPatG erscheint vor dem Hintergrund der bisherigen Entscheidungspraxis bezüglich beschreibender Angaben, gerade im Hinblick auf seine Kürze durchaus überraschend.

a) Das Gericht hat für seine Beurteilung allein den zentralen Wortbestandteil der angemeldeten Bezeichnung herausgegriffen, obwohl grundsätzlich eine derartige Zergliederung unzulässig ist und das absolute Schutzhindernis des § 8 II Nr. 2 MarkenG nur dann vorliegt, wenn das angemeldete Zeichen in seiner Gesamtheit beschreibend ist (vgl. BGH, GRUR 1996, 771,

772 – *THE HOME DEPOT*; EuGH, GRUR 2004, 943, 944 – *SAT.2*).

b) Darüber hinaus verfügt das angemeldete Zeichen über eine auffällige Farbkombination und eine individuelle Gestaltung und Zusammensetzung der Wortbestandteile, zu deren kennzeichnendem Gehalt das Gericht keine Ausführungen machte. Es dürfte durchaus strittig sein, ob es sich hierbei um eine bloße, nicht ins Gewicht fallende grafische Gestaltung handelt (vgl. BGH, GRUR 2000, 506, 509 – *ATTACHE/TISSERAND*) oder ob die Gestaltungsmerkmale den Gesamteindruck des angemeldeten Zeichens mitprägen (vgl. BGH, GRUR 2004, 778, 779 – *URLAUB DIREKT*).

c) Selbst wenn man dem Bildbestandteil des angemeldeten Zeichens keinen kennzeichnenden Gehalt zumessen will, so überzeugt die Beurteilung des beschreibenden Charakters von „F-Girls“ in dieser Art nicht. Zum einen erscheint die Gleichstellung des Buchstabens „F“ mit dem Wort „Fuck“ gerade vor dem Hintergrund, dass der zweite Wortbestandteil auf die Anmelderin hinweist und somit dem Verkehr die Assoziation des Buchstabens „F“ mit dem Namen der Anmelderin ermöglicht sehr gewagt. Zum anderen müsste eine solche Abkürzung jedoch zumindest vom Verkehr erkannt und in ihrem Sinne verstanden werden (vgl. BGH, GRUR 1985, 41, 43 – *REHAB*). Ob dies bei einem einzelnen Buchstaben bereits der Fall ist, ist durchaus fraglich. Selbst wenn man annimmt, dass sich dem Verkehr nach einer gewissen Überlegung dieser Sinngehalt erschließe, deutet dies eher auf ein sprechendes Zeichen hin, als auf eine beschreibende Angabe (vgl. BGH, GRUR 2009, 1055, 1059 – *airdsl*).

4. Darüber hinaus wäre es durchaus plausibler, dass es sich bei „F-“ um einen Stammbestandteil für eine Zeichenserie handelt, der auf den Antragssteller hinweist. Eine derartige Verwendung von Einzelbuchstaben ist dem Verkehr weitreichend bekannt (vgl. BGH, GRUR 2008, 258, 260 – *INTERCONNECT/T-InterConnect*) und wurde von der Anmelderin umfassend vorgetragen.

5. Letztendlich verliert das Gericht kein Wort über den zweiten Wortbestandteil des

angemeldeten Zeichens. Der Verkehr erblickt zwar grundsätzlich die Produktkennzeichnung nicht in dem Bestandteil der ausdrücklich, beispielsweise durch das Wort „by“, als Unternehmenskennzeichen gekennzeichnet ist (vgl. BGH, GRUR 2001, 164, 166 – *Wintergarten*), jedoch ist diesem Bestandteil nicht stets eine mitprägende Bedeutung abzusprechen (vgl. BGH, GRUR 2002, 167, 169 – *Bit/Bud*). Das Gericht hätte demnach insbesondere ausführen müssen, ob im vorliegenden Fall die Herstellerangabe aus Sicht des Verkehrs in den Hintergrund tritt oder nicht.

2. Auch die Verteidigung damit, dass es aufgrund der Sittenwidrigkeit an einem Allgemeininteresse sowie Freihaltebedürfnis zur Verwendung des Zeichens fehle, fand beim BPatG kein Gehör. Es führte dazu lediglich aus: „§ 8 Abs. 2 Nr. 5 MarkenG verhindert nur Markenschutz, verbietet aber nicht die Verwendung der danach schutzunfähigen Zeichen“.

Diese Begründung wird in dieser knappen Form den von der Anmelderin aufgeworfenen Fragen nicht gerecht. Die Anmelderin zielte mit ihren Ausführungen auf das für das absolute Schutzhindernis des § 8 II 2 Nr. 2 MarkenG erforderliche Freihaltebedürfnis ab. Die Frage, ob die Zeichen im Falle einer Eintragung verwendet werden dürfen, würde sich im Falle des fehlenden Freihaltebedürfnisses, dessen Vorliegen vom Gericht anscheinend keiner Prüfung unterzogen wurde, gar nicht erst stellen und wäre daher nur von Relevanz, wenn ein solches Interesse tatsächlich gegeben wäre.

Dennoch ist diese Art der Verteidigung wohl nicht zur Nachahmung empfehlenswert, denn grundsätzlich räumt man auf diese Weise zumindest die Sittenwidrigkeit der angemeldeten Bezeichnung ein. Zum anderen, führt die Sittenwidrigkeit in manchen Bereichen – man denke einmal an die zahlreichen Entscheidungen im Bereich der alkoholischen Getränke der die Rechtsprechung zu § 8 II 2 Nr. 5 MarkenG in den vergangenen Jahren prägte (vgl. BGH, GRUR 1995, 592 – *Busengrapscher*, BPatG, Beschl. v. 26. 11. 1997 – 26 W (pat) 107/97 – *Schenkelspreizer*) – wohl kaum dazu, dass das Verwendungsinteresse und somit das Freihaltebedürfnis der Mitbewerber entfällt.

Würde man darüber hinaus den bereits oben aufgegriffenen strittigen Gleichstellungen des Buchstabens „F“ für das Wort „Fuck“ folgen, würde dies allein zwar noch keine Sittenwidrigkeit des angemeldeten Zeichens begründen (vgl. BPatG, Beschl. v. 3. 8. 2011 – 26 W (pat) 116/10 – *Ficken*; BPatG, Beschl. v. 21. 9. 2009 – 26 W (pat) 244/02 – *Ficke*). Die vorliegende Bezugnahme auf das Wort „Girls“ wäre jedoch nicht, wie in den vorstehenden Fällen, geschlechtsneutral, sondern als geschlechtsspezifisch diskriminierende und/oder die Menschenwürde beeinträchtigende und somit sittenwidrige Angabe nicht schutzfähig nach § 8 II 2 Nr. 5 MarkenG (vgl. *Ingerl/Rohnke*, MarkenG, 3. Auflage 2010, § 8 Rn. 279).

F. IMPRESSUM

Impressum:

Herausgeber:

Prof. Dr. Volker M. Jänich (V.i.S.d.P)
Prof. Dr. Paul. T. Schrader, LL.M.oec.
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johne
Stephan Kunze
Tina Mende
Franziska Schröter
Tobias Schmidt

Umschlaggestaltung:

Sandra Goymann

Postanschrift:

GB – Der Grüne Bote

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Rechtswissenschaftliche Fakultät
c/o LS Prof. Dr. Jänich
07737 Jena

Urheberrechtlicher Hinweis:

GB – Der Grüne Bote ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des **GB – Der Grüne Bote** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar. Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beraterverhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie **GB – Der Grüne Bote** nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

<http://www.gb-online.eu>

geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf

„Abbestellen“.

Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.

Hinweis:

GB – Der Grüne Bote

trägt die von der Deutschen Nationalbibliothek zugewiesene

ISSN 1868-114X

Zitervorschlag: *Schrader*, GB 2011, 1